

Zum Gedenken an die Juristen Albrecht Zeuner (1924–2021)
und Michael Köhler (1945–2022)

Hamburger Universitätsreden | Neue Folge

Herausgeber: Der Präsident der Universität Hamburg

Band 27

Zum Gedenken an die Juristen Albrecht Zeuner (1924–2021) und Michael Köhler (1945–2022)

Reden der Akademischen Gedenkfeiern der Fakultät für
Rechtswissenschaft am 21. September 2022 und am 23. Juni 2023

Herausgegeben von Rainer Nicolaysen

Hamburg University Press
Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
Carl von Ossietzky

Inhalt

Vorwort	7
Teil I: Zum Gedenken an Albrecht Zeuner (1924–2021) Reden der Akademischen Gedenkfeier der Fakultät für Rechtswissenschaft am 21. September 2022 im Gästehaus der Universität Hamburg	
 Begrüßung durch den Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft Tilman Repgen	 15
 Albrecht Zeuner als Vorbild Persönlichkeit, Lehre, Werke und gesellschaftliches Engagement Hansjörg Otto	 19
 Albrecht Zeuner als Kollege Reinhard Bork	 29
 Albrecht Zeuner und sein wissenschaftliches Werk zum Haftungs- und Schadensrecht – eine Skizze Roland Schwarze	 35
 Zum wissenschaftlichen Werk von Albrecht Zeuner – Arbeitskampfrecht Klaus-Stefan Hohenstatt	 45
 Zum wissenschaftlichen Werk von Albrecht Zeuner – Zivilprozessrecht Karsten Schmidt	 61

Teil II: Zum Gedenken an Michael Köhler (1945–2022)

Reden der Akademischen Gedenkfeier der Fakultät
für Rechtswissenschaft am 23. Juni 2023 im
Hauptgebäude der Universität Hamburg, Flügelbau
West

Begrüßung durch den Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft Tilman Repgen	83
Das rechtsphilosophische Werk von Michael Köhler Diethelm Kleszczewski	87
Zur Begründung der Rechtsstrafe Michael Köhlers Bettina Noltenius	101
Michael Köhler als akademischer Lehrer Friedrich von Freier	111
Abkürzungsverzeichnis	119
Rednerinnen und Redner	121
Gesamtverzeichnis der Hamburger Universitätsreden, Neue Folge	123

Vorwort

Dieser Band dokumentiert die Reden zweier Gedenkfeiern, die die Fakultät für Rechtswissenschaft zur Würdigung ihrer langjährigen Mitglieder Albrecht Zeuner (1924–2021) und Michael Köhler (1945–2022) am 21. September 2022 im Gästehaus der Universität Hamburg und am 23. Juni 2023 im Flügel West des Hauptgebäudes veranstaltet hat. Albrecht Zeuner gehörte als Professor für Zivilprozessrecht, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht von 1961 bis 1990 sowie anschließend als Emeritus insgesamt sechs Jahrzehnte lang der Fakultät an. Da er von 1947 bis 1957 auch in Hamburg studiert und hier seine Promotion (1952) sowie seine Habilitation (1957) abgeschlossen hat, war er sogar 70 Jahre lang mit der Universität Hamburg verbunden. Zu seinen zentralen Themen zählten Verfahrensprinzipien und Entscheidungswirkungen im Zivilprozessrecht, Haftungsrecht sowie Arbeits- und Arbeitskampfrecht. Michael Köhler wirkte als Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie von 1983 bis 2010 und danach als Emeritus insgesamt nahezu vier Jahrzehnte an unserer Universität. Zu seinen Schwerpunkten gehörten der Allgemeine Teil des Strafrechts und die Rechtsphilosophie, insbesondere die Anwendung rechtsphilosophischer Prinzipien auf das positive Recht, die Aktualisierung der rechtsphilosophischen Tradition sowie die Theorie der Gerechtigkeit. Beide Juristen prägten auf je ihre Weise die Lehre und Forschung an der Fakultät über längere Zeiträume maßgeblich mit. An sie in Gedenkfeiern zu erinnern, ist nach den Worten des Dekans Tilman Repgen ein „Beitrag auch zur institutionellen Selbstvergewisserung“, die mit jedem historischen Rückblick verbunden sei.

Im ersten Teil dieser Publikation finden sich neben der Begrüßung des Dekans fünf Reden, die sich mit dem akademischen Lehrer und Kollegen Albrecht Zeuner sowie Schwerpunkten seines wissenschaft-

lichen Werks auseinandersetzen. Der emeritierte Göttinger Arbeitsrechtler Hansjörg Otto, der in den 1970er Jahren Assistent Zeuners gewesen war, gibt einen Überblick über die Biographie seines „Habilitationsvaters“ und beschreibt, inwiefern dieser außer in Schrifttum und Gesetzgebung auch in vielen Verbänden und Institutionen sowie nicht zuletzt in der Ausbildung des Juristennachwuchses Spuren hinterlassen habe. Reinhard Bork, der 1990 als Professor für Zivilprozessrecht und Allgemeines Prozessrecht an die Universität Hamburg berufen wurde, würdigt Zeuner als Kollegen, als Mitglied der Fakultät für Rechtswissenschaft, dem er in mehrfacher Hinsicht Vorbildhaftigkeit attestiert. Drei weitere Vorträge behandeln Hauptaspekte des Zeuner'schen Werks: Roland Schwarze, Professor für Zivilrecht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht an der Universität Hannover und „Schüler“ Hansjörg Ottos, beleuchtet das Charakteristische von Zeuners Studien zum Haftungs- und Schadensrecht und wählt zur Veranschaulichung exemplarisch dessen Abhandlung „Gedanken über Bedeutung und Stellung des Verschuldens im Zivilrecht“ aus dem Jahr 1966. Klaus-Stefan Hohenstatt, im Arbeitsrecht spezialisierter Rechtsanwalt und Honorarprofessor an der Bucerius Law School, der 1992 bei Albrecht Zeuner promoviert wurde, widmet sich dessen Schriften zum Arbeitskampfrecht, die nach seiner Einschätzung wesentlich zu dem dogmatischen Fundament beigetragen hätten, auf das sich dieses Rechtsgebiet heute stützen könne. Karsten Schmidt, von 1977 bis 1997 Zeuners Kollege an der Fakultät, später Präsident der Bucerius Law School und heute dort Affiliate Professor für Unternehmensrecht, befasst sich mit dem Schwerpunkt Zivilprozessrecht in Zeuners Werk und konzentriert sich hier insbesondere auf die 1959 erschienene Habilitationsschrift „Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge“ und ihre Langzeitwirkung als Grundlagenwerk.

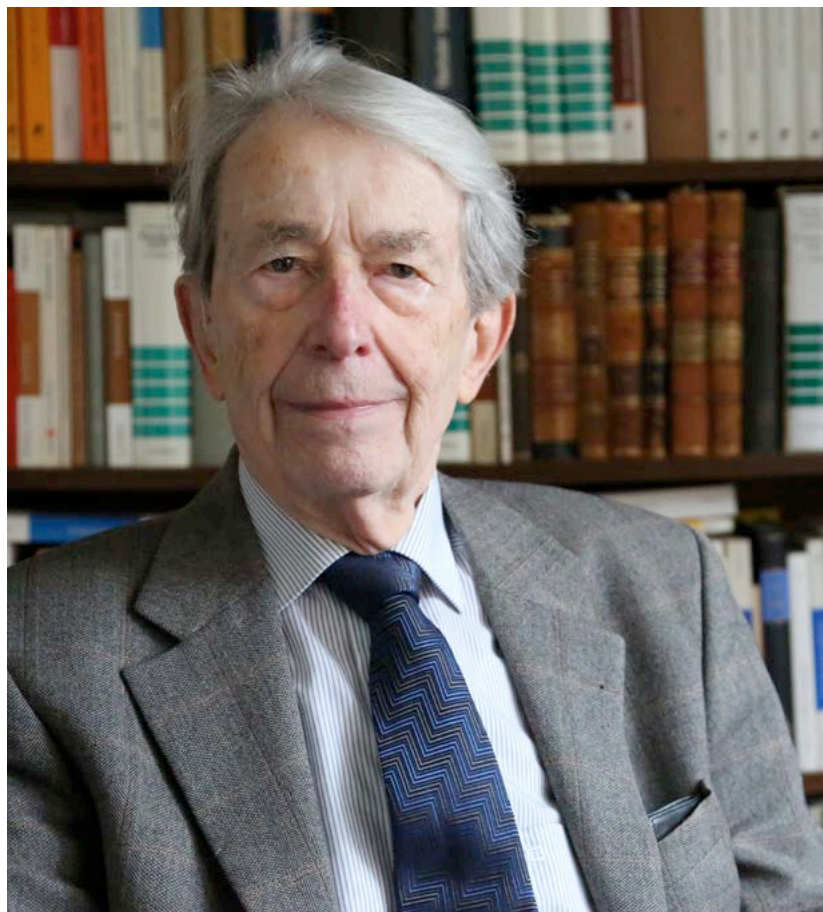
Der zweite Teil dieses Bandes versammelt neben der Begrüßung des Dekans drei Reden, die bei der Gedenkfeier zu Ehren von Michael Köhler gehalten wurden. Köhlers Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Assistent der Jahre 1986 bis 1997 Diethelm Kleszczewski, heute Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Leipzig, führt in das rechtsphilosophische Schaffen seines Doktorvaters ein, indem er insbesondere dessen 2017 erschienenes Opus magnum „Recht und Gerechtigkeit. Grundzüge einer Rechtsphilosophie der verwirklichten Freiheit“ vorstellt und als Abschluss eines großen rechtsphilosophischen Werks würdigt. Mit dem strafrechtlichen Werk Köhlers beschäftigt sich Bettina Noltenius, Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Rechtsphilosophie an der Universität Passau, wenn sie am Beispiel von Köhlers Begründung der Rechtsstrafe zeigt, dass ein freiheitlicher Rechtsbegriff den Ausgang von jedem Einzelnen als ein freies, autonomes, aber auch fehlbares Subjekt nehmen muss. Aus dem Kreis der „Schülerinnen“ und „Schüler“ berichtet schließlich Friedrich von Freier, Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht zu Hamburg und Privatdozent an der Fakultät für Rechtswissenschaft, über den akademischen Lehrer Michael Köhler, der sein „Prinzip der subjektiv-freiheitlichen Selbstbestimmung in wechselseitiger Anerkennung“ auch in der Lehre umzusetzen wusste und einen ungewöhnlich intensiven Austausch mit seinen „Schülern“ zu leben vermochte.

Mit der Aufnahme der Reden beider Gedenkfeiern in die Reihe „Hamburger Universitätsreden“ wird ein Stück Geschichte der Fakultät für Rechtswissenschaft und damit der Universität Hamburg dokumentiert; dies betrifft sowohl das langjährige Wirken der beiden Wissenschaftler als auch die Art des Gedenkens in den Jahren 2022 und 2023. Die Geschichte der Fakultät für Rechtswissenschaft war in jüngerer Zeit Gegenstand zweier umfangreicher Publikationen: 2019,

im Jahr des 100-jährigen Bestehens der Universität Hamburg, legte die Fakultät eine eigene von Tilman Repgen, Florian Jeßberger und Markus Kotzur herausgegebene Festschrift „100 Jahre Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg“ vor; 2022 erschien in Band 3 des vierbändigen Werks „100 Jahre Universität Hamburg“, das anlässlich des Jubiläums veröffentlicht wurde, aber ausdrücklich keine übliche Festschrift sein sollte, Sarah A. Bachmanns Beitrag „Schlaglichter auf 100 Jahre Rechtswissenschaft an der Hamburger Universität“, der mit seinen knapp 300 Seiten auch als Monographie hätte erscheinen können. Einblicke bieten auch die hier publizierten Reden der Gedenkfeiern für Albrecht Zeuner und Michael Köhler; sie schreiben mithin die Fakultätsgeschichte mit besonderen Akzenten fort.

Hamburg, im Dezember 2024

Rainer Nicolaysen



Teil I: Zum Gedenken an Albrecht Zeuner (1924–2021)

Reden der Akademischen Gedenkfeier der Fakultät
für Rechtswissenschaft am 21. September 2022
im Gästehaus der Universität Hamburg

Begrüßung durch den Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft

Tilman Repgen

Liebe Frau Zeuner,
liebe Familie Zeuner,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr verehrte Damen und Herrn Gäste aus der Universität,
sehr geehrte Damen und Herren,

ein herzliches Willkommen zur heutigen Gedächtnisfeier für unseren hochverehrten Kollegen Prof. Dr. Dr. h. c. Albrecht Zeuner, der am 19. Februar 2021 im Alter von 96 Jahren verstorben ist. Die durch die Corona-Pandemie bedingten Umstände führten dazu, dass die Beerdigung im engsten Kreis ohne Beteiligung der Fakultät stattfinden musste. Umso wichtiger ist es, dass wir jetzt im feierlichen Rahmen einer akademischen Gedächtnisfeier unserer Trauer über den Verlust dieses allseits angesehenen und – man darf wohl sagen: beliebten – Kollegen Ausdruck verleihen können. Es ist wichtig, dass solche Trauer einen Ort hat. Herr Zeuner war einer von uns. Reinhard Bork hat ihn in einer schönen Rede aus Anlass des 90. Geburtstags als „Vorbild“ bezeichnet, mit Recht, wie mir scheint. Wir werden in verschiedenen Reden heute Nachmittag einiges darüber hören, warum diese Charakterisierung richtig ist. Diese Vorbildfunktion bleibt, auch über den Tod hinaus. Die Erinnerung an Herrn Zeuner wollen wir durch diese Feierstunde wachhalten. Er verkörperte in den fast 60 Jahren seiner

Zugehörigkeit zur Fakultät als Professor in ungewöhnlicher Weise die Kontinuität dieser Institution.

1947 hatte er an der Fakultät das Studium begonnen. Damals lehrten noch zum Teil Kollegen aus den Anfangsjahren der Fakultät in der Weimarer Zeit. Ich erinnere an Namen wie Leo Raape, Rudolf Laun und Karl Haff. Prägende Bedeutung hatte für ihn vor allem der 1940 in der Nachfolge von Max Pagenstecher zur Fakultät gekommene Eduard Bötticher, der später die Dissertation und Habilitation Zeuners betreute. In der Fakultätsfestschrift zur 100-Jahr-Feier 2019 hat Zeuner ihm einen längeren Beitrag gewidmet, der auch autobiographisch höchst aufschlussreich ist. Damit schloss sich für Zeuner in gewisser Weise ein Kreis. Doch was lag nicht alles auf dieser langen Kreisbahn! Als Zeuner 1947 in Hamburg studierte, lag die Stadt in Trümmern. Die Fakultät umfasste noch die wirtschaftswissenschaftlichen Fächer, die in der Nachkriegszeit einen unerwarteten Aufschwung nahmen, sodass 1954 eine eigene Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gegründet wurde, übrigens während des Rektorats von Eduard Bötticher. Man zählte damals in der Universität etwas mehr als 6.000 Studenten, davon entfielen knapp 1.000 auf das Fach Rechtswissenschaft. Zeuner hatte da aber bereits das 2. Staatsexamen absolviert und war promoviert worden. Die Habilitation folgte dann Ende 1957. Wie im Falle seines Lehrers Bötticher ging es um die materielle Rechtskraft. Der Habilitationsvortrag war auf Samstag, den 21. Dezember, um 10.00 Uhr terminiert worden. Dem Zweitgutachter Dölle hatte man für die Erstattung des Gutachtens nur ungefähr eine Woche Zeit gelassen, weil die noch recht junge Universität des Saarlandes einen Ruf an Zeuner in Aussicht gestellt hatte. Saarbrücken blieb – auf das Ganze gesehen – ein kurzes, wenngleich nicht unwichtiges Kapitel in dieser Hamburger Wissenschaftsbiographie. Rufe nach Göttingen (gleich zweimal) sowie nach Köln und München blieben zum Glück

für Hamburg unerhört. Zeuner war sehr schnell in Forschung und Lehre zu einem Star geworden. Dabei blieb er aber immer bescheiden im Auftritt. Auch jüngeren Kollegen trat er stets aufgeschlossen und zugewandt gegenüber, interessierte sich ehrlich für sie.

Über all das werden wir in den Reden sogleich mehr erfahren. Insgesamt können wir uns nur staunend und dankbar vor einem großartigen Gelehrtenleben verneigen. Das tun wir mit dieser Gedenkfeier, die letztlich einen dreifachen Zweck verfolgt:

- unserer Trauer über den Verlust eines Stücks unserer selbst Ausdruck zu verleihen;
- unsere Dankbarkeit dafür auszudrücken, dass Herr Zeuner so lange und so engagiert unserer Universität und Fakultät in Forschung und Lehre gedient hat;
- das Andenken an einen vorbildlichen Kollegen in Erinnerung zu halten und damit auch ein Stück Identität unserer Institution zu bewahren.

Gerade das dritte Anliegen ist mir besonders wichtig. Mit einer solchen Gedächtnisfeier leisten wir einen Beitrag auch zur institutionellen Selbstvergewisserung, die mit jedem historischen Rückblick verbunden ist. Herr Zeuner war über die staunenswerte Dauer von mehr als sieben Jahrzehnten mit der Geschichte unserer Fakultät eng verbunden. Die institutionelle Kontinuität verdeckt nicht die erheblichen Wandlungen, die die Universität in dieser Lebensspanne erlebt hat. Die Universität der Nachkriegszeit hatte noch viel aus ihrer Gründungszeit bewahrt. Sehr bald setzte die Entwicklung zur Massenuniversität ein. Im Zuge der 1968er-Jahre änderte sich die Universitätsverfassung radikal. Speziell in unserer Fakultät kam das Experiment mit der reformierten, einstufigen Juristenausbildung in einem eigenen Fachbereich hinzu. Aber auch nach der Emeritierung Zeuners 1990

blieb die Zeit nicht stehen. Die heutige Universität hat sehr andere Strukturen und Mechanismen entwickelt, als es vor 30 Jahren üblich war. Ein Blick auf Berufungsverfahren würde genügen, um die starken Veränderungen sichtbar zu machen. Und doch liegt über allem eine institutionelle Kontinuität, die sich nicht zum wenigsten aus personeller Kontinuität speist. Es sind schließlich die Menschen, die eine Institution prägen. Wenn wir uns heute also zum Gedächtnis an Albrecht Zeuner versammelt haben, so geschieht das auch mit dem Ziel der Selbstvergewisserung.

Zum Schluss meines kurzen Grußworts bleibt es mir, Dank zu sagen. Der Dank gilt zunächst den Organisatoren dieser Feier: Frau Schubert und Herrn Bork, sodann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Lehrstuhl von Frau Schubert. In den Dank schließe ich aber auch namentlich Frau Zeuner und ihre Familie ein, die uns bei der Durchführung unterstützen. Schließlich gilt mein Dank denen, die nun das Wort ergreifen werden.

Albrecht Zeuner als Vorbild

Persönlichkeit, Lehre, Werke und gesellschaftliches Engagement

Hansjörg Otto

Liebe Frau Zeuner,
liebe Angehörige,
sehr geehrter Herr Dekan Repgen,
liebe Frau Schubert,
meine Damen und Herren!

Mir ist gemeinsam mit Herrn Kollegen Bork die ehrenvolle Aufgabe übertragen worden, im Rahmen der Gedächtnisfeier meinen verehrten Lehrer Albrecht Zeuner zu würdigen. Diese Gedächtnisfeier soll einen Rechtslehrer und Rechtsgelehrten ehren, der nicht nur die Rechtswissenschaft auf vielen Feldern gefördert und bereichert hat, sondern der weit darüber hinaus auf das Rechtsleben unseres Landes vielfältig eingewirkt, es verändernd mitgestaltet hat. Die Spuren seines Wirkens finden wir, außer in Schrifttum und Gesetzgebung, in vielen Verbänden und Institutionen von Staat, Wirtschaft und Arbeit – und nicht zuletzt im Lebensweg und im Gedächtnis vieler Menschen, die bei ihm lernten, die ihn lasen, die ihm zuhörten und die mit ihm diskutierten.

In der Tat: Wer Zeuners Œuvre auch nur summarisch in den Blick nimmt, begreift sofort, dass er hier einem exzellenten Rechtswissenschaftler begegnet. Fragt er nach dem Wirkungsgrad dieser Publikationen, aber auch nach dem Anteil Zeuners an der Warnung vor Über-

eilung und Übertreibung, ferner seinem Einfluss auf die Ausbildung und Fortbildung des Juristennachwuchses: Solcher Beobachter wird erkennen, welcher Rang und welche Bedeutung Zeuner im Kreise der Rechtslehrer seiner Generation zukommt.

Albrecht Zeuner wurde am 3. Dezember 1924 in Gera/Thüringen geboren. Noch vor dem regulären Abitur erwarteten ihn ab 1942 Kriegsdienst und Gefangenschaft. Sein Weg führte ihn 1946 nach Hamburg. Dort studierte er von 1947 bis 1950 Rechtswissenschaft. Während der Referendarzeit wurde er 1952 bei Eduard Bötticher promoviert mit einer Dissertation über „Soziale Abhängigkeitsverhältnisse als Zurechnungsgrundlage im BGB“, ¹ die schon ein Licht auf seinen Denkstil wirft. Sein mich schon als Student tief beeindruckender Doktorvater holte ihn als Wissenschaftlichen Assistenten an seinen Lehrstuhl für Zivilprozessrecht, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht. Diese Fächerkombination bestimmte in der Folgezeit auch das wissenschaftliche Leben von Zeuner. Seine bis heute aktuelle Habilitationsschrift über „Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge“ rechtfertigte 1957 die glanzvolle Habilitation. ² Die materielle Rechtskraft beschäftigte ihn später rechtsvergleichend über Jahrzehnte, bis endlich 2012, also im Alter von 88 Jahren, unter Mitwirkung von Harald Koch „Chapter 9: Effects of judgments (Res Judicata)“ im 16. Band der „International Encyclopedia of Comparative Law“ erscheinen konnte. Karsten Schmidt wird diese Thematik in seinem Blick auf das Zivilprozessrecht im Werk Zeuners sicherlich nicht aussparen.

1958 wurde Zeuner auf den Lehrstuhl für Zivilprozessrecht und Bürgerliches Recht an der Universität des Saarlandes berufen. Schon drei Jahre später kehrte er an die Hamburger Fakultät zurück, der er trotz dreier ehrenvoller Rufe nach Göttingen, Köln und selbst München treu blieb. Ein Ruf, der mich damals als Habilitand in Panik versetzt hat.

Einen maßgeblichen Beitrag zum Bürgerlichen Recht leistete Zeuner in dem BGB-Kommentar von Soergel/Siebert mit seiner von der 10. (1969) bis 12. Auflage (1998) übernommenen Bearbeitung des Titels „Unerlaubte Handlungen“ (mit Ausnahme der §§ 826 und 839). Seine Kommentierung in der in heftigem Fluss befindlichen Diskussion im Haftungsrecht verbindet in besonderer Weise das selbständige wissenschaftliche Urteil mit den für den Praktiker erforderlichen Informationen. Das sogleich von meinem Schüler Roland Schwarze zu behandelnde Thema „Haftungsrecht“ zielt darauf ab.

Für das Arbeitsrecht lässt sich kein einzelnes markantes Standardwerk als Leuchtzeichen zur ausreichenden Orientierung benennen. Indessen war Zeuner, wie jeder Kenner der Materie weiß, ein nicht weniger engagierter Arbeitsrechtler. Ich erinnere mich noch gut seiner durch ihre Lebendigkeit schon für den Studenten eindrucksvollen Antrittsvorlesung 1962, die dem Thema „Arbeitskampf und Arbeitsvertrag – Zum Verhältnis von Individual- und Kollektivkräften im Arbeitsrecht“ gewidmet war.³ So liegt es für meinen Kollegen Stefan Hohenstatt nahe, für diesen Bereich das Arbeitskampfrecht als Vortragsgegenstand auszuwählen. Ich nenne beispielhaft nur zwei weitere Veröffentlichungen von Zeuner: 1975 den Beitrag zu den „Begrenzungen der Lohnfortzahlungspflicht als Problem der Risikotragung“⁴ sowie seine die Interessen aller Beteiligten in gleicher Weise achtenden Überlegungen von 1985 zum arbeitsrechtlichen Vertragsprinzip im Bereich des kirchlichen Dienstes.⁵ Entsprechend war seine anregende Lehrtätigkeit, die Studenten und Doktoranden anzog, maßgeblich auf das Arbeitsrecht ausgerichtet.

Albrecht Zeuner hat sich bei aller persönlichen Zurückhaltung nicht dem Allgemeininteresse verschlossen. In Hamburg beeinflusste er Anfang der 1970er Jahre stark den ursprünglichen gedanklichen Gehalt des „Hamburger Modells“ der einstufigen Juristenausbildung,

das auf eine Verzahnung von Theorie und praktischer Tätigkeit ausgerichtet sein sollte. Das spätere Scheitern des Modells hat nicht die ursprünglichen gedanklichen Ansätze widerlegt. Vielmehr hat nach meiner Überzeugung die Politik bei der Umsetzung versagt, indem sie ein noch nicht zu Ende diskutiertes Modell trotz der ständig wachsenden Studentenzahlen ohne zureichende materielle Basis in einen Test schickte, bei dem die eigene praktische Tätigkeit der Studenten nicht den gebotenen Rang erhielt, während die sozialwissenschaftliche Komponente zu stark betont wurde.

In den 1970er Jahren widmete sich Zeuner verstärkt öffentlichen Aufgaben und Auseinandersetzungen außerhalb der Hochschule. Erinnert sei an seine jeweils mehrjährige wirkungsvolle Mitarbeit in der Zivilprozessrechts-Kommission (1969–1975) und der Insolvenzrechts-Kommission (1982–1986), die auf den Verhandlungen des 54. Deutschen Juristentags von 1982 aufbauen konnte. Zeuner hatte das Grundsatzreferat in der Abteilung „Sanierung von Unternehmen“ gehalten. Seine abgewogenen und konstruktiven Diskussionsbeiträge haben vor allem die Vorschläge der Kommission zur Verzahnung von Insolvenzrecht und Arbeitsrecht wesentlich beeinflusst.

Öffentlicher Ausdruck seines rechtspolitischen Interesses ist vor allem die vielfältige Tätigkeit für den Deutschen Juristentag, dessen Ständiger Deputation er von 1971 bis 1984 angehörte. Albrecht Zeuner hat die Diskussionen nicht nur inhaltlich bereichert, insbesondere durch sein schon erwähntes Referat von 1982. Vielmehr hat er auch die Funktion als Vorsitzender beispielgebend ausgefüllt: 1974 in der zivilrechtlichen Abteilung mit dem Thema „Allgemeine Geschäftsbedingungen“, 1976 – stellvertretend – in der „Abteilung Rechtspflege und Kostenlast“ sowie 1978 in der arbeitsrechtlichen Abteilung mit der Fragestellung „Sind im Interesse einer gerechteren Verteilung der Arbeitsplätze Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse

neu zu regeln?“ Das dort besonders augenfällig verbandsorientierte Abstimmungsverhalten veranlasste ihn in seinem Bericht über den Tagungsablauf in der NJW zu deutlicher Kritik.⁶ Sein Bemühen, Fehlentwicklungen zu wehren, verdient Achtung und Unterstützung ohne Rücksicht darauf, ob es Erfolg verspricht. Den inzwischen mehrfach praktizierten Verzicht auf Abstimmungen über die Thesen in der Abteilung Arbeitsrecht halte ich für einen schwerwiegenden Fehler.

Die persönliche Betroffenheit über einen Aufmarsch der Verbände im Rahmen des Deutschen Juristentages wird derjenige nicht nachempfinden können, für den öffentliches Wirken und Lobbyismus untrennbar verbunden sind. In seinen Seminaren lebte Albrecht Zeuner jedoch vor, wie er sich die Auseinandersetzung mit brisanten Rechtsfragen vorstellt: nicht a priori fixiert auf bestimmte Lösungsmuster, eindeutig in seiner strikten Unterscheidung von Rechtsanwendung und Rechtspolitik, streng in seinem Anspruch auf stringente Begründungen für rechtliche Antworten, tolerant gegenüber anderen Auffassungen, aber entschieden in der eigenen Grundposition.

Mit dieser Einstellung war er für seine Tätigkeit als Gutachter der Deutschen Forschungsgemeinschaft prädestiniert. Abgesehen von seiner Tätigkeit als Fachgutachter für das Fachgebiet „Bürgerliches Recht, Urheberrecht, Zivilprozessrecht, Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ war er in der Wahlperiode von 1975 bis 1979 darüber hinaus Vorsitzender des Fachausschusses Rechtswissenschaft und hatte damit in der Regel alle Anträge des gesamten Faches abschließend zu beurteilen.

Seine eigene Forschungstätigkeit endete weder mit der Emeritierung 1989 noch mit der ihm gewidmeten Festschrift zum 70. Geburtstag 1994. Ich habe über den Katalog der Göttinger Universitätsbibliothek 20 Veröffentlichungen von 1994 bis 2009 gefunden, die in der Festschrift nicht mehr dokumentiert werden konnten. Zwei Beispiele mögen die Bandbreite zeigen: „Rechtskultur und Spezialisierung“;⁷

sowie „Beobachtungen und Gedanken zum Verhältnis zwischen europarechtlichen Normen und nationalem Recht“.⁸

Das Wunder an der Berliner Mauer eröffnete Zeuner unmittelbar nach seiner Emeritierung eine einzigartige Gelegenheit des Einsatzes im Dienst und zum Nutzen des Gemeinwohls. Statt die Emeritierung zu genießen, setzte er sich an die Spitze der Hamburger Fakultätskollegen, um gemeinsam die im 15. Jahrhundert gegründete, in der DDR geschlossene Rechtsfakultät der Universität Rostock zu erneuern. Als Gründungsdekan nahm er mit Früh- und Spätzug große Strapazen auf sich, um einerseits den Lehrbetrieb in Gang zu setzen, andererseits im Senat der Universität und in den Ministerien in Schwerin die finanziellen und organisatorischen Grundlagen der „neuen“ Fakultät zu schaffen und zu sichern. Verantwortung für das Gemeinwesen und Patriotismus ließen ihn diese Herausforderung als Chance annehmen.

Nach dem Ende seiner Amtszeit als Gründungsdekan verlieh die Rostocker Fakultät Albrecht Zeuner 1993 die Ehrendoktorwürde, nicht nur zur Würdigung der Gründungsleistung, sondern primär als Laudatio auf den Rechtsgelehrten. Bei der akademischen Feier waren die wissenschaftlichen Leistungen Gegenstand des Hauptreferats von Harald Koch.

In den letzten drei Jahrzehnten seines Lebens bin ich Albrecht Zeuner persönlich immer nähergekommen. Er sprach über den Krieg, davon, wie er als Leutnant in Italien in englische Kriegsgefangenschaft geriet. Über das Lager Rimini, wo alsbald ein Vorlesungsbetrieb eingerichtet wurde. Dort hatte er seine erste Begegnung mit der Jurisprudenz in Gestalt von Franz Wieacker, dem Autor der fesselnden „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“, dem ich in Göttingen begegnen sollte.

Das Spektrum unserer Gespräche in der Bernadottestraße oder am Telefon war breit gestreut. Rechtliche Probleme, neue Gesetze, immer auch Politik und Kultur. Es verblüfft mich noch immer, wie einig wir

uns zumeist im Urteil waren. Zwar betrug der Altersunterschied nur 14 Jahre, aber Krieg und Nachkriegszeit haben eine Generation besonders geprägt. Wir sprachen auch noch über die 2019 erschienene Schrift „100 Jahre Rechtswissenschaft in Hamburg“.⁹ Hier schildert Zeuner seine Erinnerungen an sein Studium Ende der 1940er Jahre insbesondere mit dem Blick auf Eduard Böttcher.¹⁰ Dabei thematisierte er das Verhalten einzelner Hochschullehrer nach 1933 und die Berufungspraxis der 1950er Jahre im Hinblick auf die politische Belastung, genauer: eher auf den menschlichen Anstand der betroffenen Hochschullehrer und nicht deren formale Positionen. Selbst die Corona-Pandemie war unter rechtlichen Aspekten noch unser Gesprächsgegenstand, so der Rechtsschutz gegen übersteigerte behördliche Maßnahmen angesichts des Flickenteppichs der rechtlichen Regelungen und der Vielzahl der zuständigen Verwaltungsgerichte mit ihrer widersprüchlichen Spruchpraxis. Es erinnerte uns an die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit im Arbeitskampf, wo man eigentlich erst nach einer Entscheidung des BAG Jahre später weiß, wer recht hatte. Besonders berührt hat mich ein längeres Telefonat, das ich trotz seiner schwerwiegenden Erkrankung einige Zeit davor mit ihm im Krankenhaus führen durfte. Er erkundigte sich trotzdem nach meiner Situation.

Wer Albrecht Zeuner längere Zeit intensiv zuhörte, erfuhr von ihm unmerklich mehr als einen glanzvollen Einblick in rechtliche Inhalte. Wortgewandt wie wenige, war er dennoch kein Freund vieler und erst recht nicht großer Worte. Seine geistige Aufgeschlossenheit ist auch mit Enttäuschungen verbunden gewesen, weil nicht jeder versteht, dass die Bereitschaft, Hergebrachtes zu überdenken, nicht schon bedeutet, Veränderung zu fordern, und keineswegs heißt, Neues für besser zu halten, nur weil es anders ist.

Vorgelebte Nachdenklichkeit und Einsatzbereitschaft sind jedoch notwendige Bedingungen für wissenschaftlichen und gesellschaftli-

chen Fortschritt. Seinem Wesen entsprach das wertgebundene Handeln. Gerade hierfür verdient Albrecht Zeuner aus Anlass dieser Gedenkfeier in aller Öffentlichkeit unseren Respekt.

Ich ende als sein Schüler mit einem persönlichen Dank. Als 1969 unser gemeinsamer Doktorvater Eduard Bötticher emeritiert wurde, adoptierte mich Albrecht Zeuner gleichsam als Habilitand. Solche Großherzigkeit ist nicht die Regel. Er beanspruchte meine Mitarbeit auch viel weniger, als er gedurft hätte und weniger als vorher unser Doktorvater Bötticher. Meine Tätigkeit als Sprecher der Assistenten dürfte ihm nicht immer gefallen haben, ein Thema war dies nie. Als ich mich bei der Arbeit an meiner Habilitationsschrift über „Personale Freiheit und soziale Bindung“ beinahe mit der Einbeziehung des Familienrechts überhoben hätte, hat er mir freundschaftlichen Rat erteilt. Er war mir Vorbild, besonders als ich als Mitglied des Göttinger Senats wesentlich mitentscheiden durfte, ob die Georgia Augusta zu einer staatsferneren Stiftung werden sollte oder nicht. Ich habe mich gegen die wohl überwiegende Meinung der Fakultätsmitglieder für das Wagnis entschieden. Nach heutigem Wissen scheint das nicht falsch gewesen zu sein.

So stehe ich jetzt hier als sein dankbarer Schüler, der sich auch auf Grund des stets warmherzigen Empfangs durch Sie, liebe Frau Zeuner, ein wenig als Familienmitglied fühlen darf. Meinen Vater habe ich mit sechs Jahren im Krieg 1944 verloren, meinen Habilitationsvater erst nach mehr als 50 Jahren 2021.

- 1 Albrecht Zeuner: Soziale Abhängigkeitsverhältnisse als Zurechnungsgrundlage im BGB. Hamburg 1952.
- 2 Albrecht Zeuner: Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge. Zur Lehre über das Verhältnis von Rechtskraft und Entscheidungsgründen im Zivilprozeß. Tübingen 1959.
- 3 JZ 1962, S. 425 ff.
- 4 ArbuR 1975, S. 300 ff.
- 5 ZfA 1985, S. 127 ff.
- 6 NJW 1978, S. 2185 ff., 2188.
- 7 JZ 1997, S. 480 ff.
- 8 In: Im Dienste der Gerechtigkeit. Festschrift für Franz Bydliniski. Hg. von Helmut Koziol u. a. Wien 2001, S. 495 ff.
- 9 100 Jahre Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg. Hg. von Tilman Repgen, Florian Jeßberger und Markus Kotzur unter Mitarbeit von Sarah A. Bachmann. Tübingen 2019.
- 10 Albrecht Zeuner: Aus der Sicht eines Nachkriegsstudenten und späteren Fakultäts- und Fachkollegen. Erinnerungen an Eduard Bötticher als Rechtslehrer und Wissenschaftler. In: Ebd., S. 415–437.

Albrecht Zeuner als Kollege

Reinhard Bork

Liebe Frau Zeuner,
liebe Familie Zeuner,
Spectabilis,
meine Damen und Herren!

Herr Otto hat die Person und das Lebenswerk von Albrecht Zeuner sehr eindrucksvoll und persönlich vor unseren Augen aufleben lassen. Mir fällt jetzt die Aufgabe zu, diesen Rückblick in einigen kurzen Bemerkungen um die Perspektive der Fakultät zu ergänzen und ihn als Mitglied der Fakultät für Rechtswissenschaft zu würdigen. Ich will vorwegsagen, dass ich diese Aufgabe sehr gern übernommen habe. Albrecht Zeuner war Vorsitzender der Berufungskommission, die mich 1990 nach Hamburg geholt hat, und von Beginn an habe ich nicht nur von seiner immensen Erfahrung in Wissenschaftsdingen im Allgemeinen und in Fakultätsangelegenheiten im Besonderen profitiert, sondern mich auch aufgrund seiner freundlichen, kollegialen und menschlichen Wertschätzung gleich willkommen gefühlt. Er war mir ein Vorbild und Ansporn zu eigenem, als selbstverständlich empfundenen Engagement. Wenn ich mich daher heute an ihn zurückerinnere, dann tue ich das mit großer Dankbarkeit.

Albrecht Zeuner, der 1947 als Kriegsheimkehrer sein rechtswissenschaftliches Studium in Hamburg aufnahm, hat das Personal dieser Fakultät seit dem 1. Dezember 1951 bereichert. Damals wurde er in den Fakultätsannalen erstmals urkundlich erwähnt, und zwar mit dem Vermerk, dass ihm die Stelle einer nichtvollbeschäftigten (das

war eigens unterstrichen!) wissenschaftlichen Hilfskraft übertragen wurde, übrigens zu dem fürstlichen Salär von 190 DM, die nach dem Vertrag monatlich und – für den Arbeitsrechtler war das keine Überraschung – nachträglich zu zahlen waren.

36 Jahre war er, rechnet man die sechs Semester im Saarbrücker Exil nicht mit, in Forschung und Lehre in Hamburg tätig, zunächst als Schüler und Mitarbeiter von Eduard Bötticher, seinem Doktor- und Habilitationsvater, dann ab 1961 als Ordinarius. Trotz ehrenvoller Rufe an namhafte Fakultäten ist er der Universität Hamburg bis zur Emeritierung im Jahre 1990 treu geblieben. Er hat Senatoren und Präsidenten, Kollegen und Kolleginnen, traditionelle und reformierte Fachbereiche kommen und gehen sehen. In all dem Wandel, den solche Veränderungen mit sich bringen, war er eine beständige Größe. Bis zuletzt hat er uns bei seinen Besuchen im Professorium mit wachem Interesse, wichtigen Hinweisen und manch gutem Rat bereichert. Dieser Rat hat uns weitergeholfen, denn er kam aus einer jahrzehntelangen Erfahrung. Und er hatte manchmal auch etwas Tröstliches, weil man immer dann, wenn man glaubte, die Zeiten würden härter, von ihm lernen konnte, dass vielleicht nicht alles, aber vieles doch schon einmal dagewesen ist. Ich kann das aus meiner heutigen Sicht nur noch einmal bekräftigen. Wie oft haben wir in den letzten 30 Jahren vor der Situation gestanden, dass uns angedroht wurde, dass Mittel gestrichen werden, Lehrstühle eingezogen werden und dann die Welt untergeht. Und wie oft ist es uns gelungen, das alles abzuwenden ...

Der vor ein paar Jahren verstorbene Siegfried Lenz hat 1973 ein – übrigens von der Kritik ziemlich verrissenes – Buch mit dem Titel „Das Vorbild“ geschrieben, in dem es darum geht, dass eine Schulbuchkommission über die Aufnahme von Texten über „Lebensbilder-Vorbilder“ beraten soll. Sollte einmal eine Kommission gebildet wer-

den, die sich mit Vorbildern für Forschung und Lehre zu befassen hat, dann wäre ich gern Mitglied dieser Kommission, denn ich hätte mit dem Namen „Albrecht Zeuner“ ein Vorbild anzubieten.

Was war – aus der Sicht des Fakultätskollegen – so vorbildlich an ihm? Nun, lassen Sie mich vier Dinge besonders hervorheben. Das erste ist, dass er den Rat, den er uns gegeben hat, immer sehr vorsichtig und zurückhaltend angeboten und niemals aufgedrängt hat. Es war seine große Stärke, laut – aber nicht lautstark – und unaufgeregt zu denken, statt gleich Ergebnisse zu verkünden. Karl-August Bettermann hat anlässlich der Übergabe der Festschrift zu seinem 70. Geburtstag gesagt: „Albrecht Zeuner denkt im Gutachtenstil.“ Ich vergesse nicht, dass sein Sohn später beim festlichen Abendessen darauf hingewiesen hat, er hätte zuhause am Abendbrottisch auch öfter mal den Urteilsstil zu hören bekommen. Für uns Kolleginnen und Kollegen galt das sicher nicht, und das finde ich vorbildlich.

Das zweite ist sein bis heute nachwirkender Einsatz für die Studierenden. Er hat übrigens 1975 sogar zu einem Schreiben an die Tiefbauabteilung des Bezirksamtes Eimsbüttel geführt, mit dem er darum bat, in der Grindelallee in Höhe des Martin-Luther-King-Hauses einen zusätzlichen Fußgängerüberweg anzulegen, damit seine Studierenden nach seiner Vorlesung sicher die Straße überqueren könnten. Was aber viel bleibender ist: Wenn man heute mit Hamburger Absolventen spricht, die durch seine Schule gegangen sind, dann hört man sofort Schwärmerisches über seine lebendigen Vorlesungen, übrigens einschließlich der immer wieder vorgetragenen Sorge, er könnte bei seinem lebhaften Vortragsstil unbedacht vom Podium des Rechts-haushörsaaes fallen, was natürlich nie passiert ist. Für ihn galt, was er selbst über seinen Lehrer Bötticher geschrieben hat, in gleichem Maße: Bötticher war (ich zitiere Zeuner) „eine eindrucksvolle, stattliche Erscheinung, souverän und dabei zugewandt und von ungewöhn-

licher persönlicher Ausstrahlung. Sein Kolleg war inhaltlich weit gespannt und von Anfang an darauf gerichtet, die zu behandelnden rechtlichen Regelungen und ihre Grundelemente in ihren Zusammenhängen nahezubringen und verständlich zu machen. Mundgerechte fertige Häppchen zum Auswendiglernen gab es dagegen nicht.“ Das gilt sicher auch für Albrecht Zeuner. Erst kürzlich hat ein Vorsitzender Richter am OLG (zu seinen Zeiten hieß das noch vornehm „Senatspräsident“) geäußert, er habe bei niemandem so viel gelernt wie bei ihm. Er hat es also, und das ist vielleicht der schönste Erfolg, den ein Hochschullehrer haben kann, geschafft, das Feuer weiterzugeben.

Das dritte ist, dass er sich immer selbstlos und vorbildlich in den Dienst der gemeinsamen Sache gestellt hat. Das betrifft nicht nur, aber auch die Aufgaben in der Fakultät. Schreiben, in denen er den Dekan darum gebeten hätte, ihn angesichts der bereits übernommenen von weiteren Aufgaben zu verschonen, sind bei ihm selten gewesen. Selbst nach seiner Emeritierung hat er sich noch zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes bestellen lassen und kommissarisch das Amt des Geschäftsführenden Direktors des ZPO-Seminars übernommen. Und von dem Glanz, mit dem er die vorhin von Herrn Otto erwähnten hochrangigen Ämter in den deutschen Wissenschaftsorganisationen wahrgenommen hat, ist immer auch etwas auf die Fakultät gefallen. Das gilt auch, und vielleicht sogar ganz besonders, für den Wiederaufbau der Juristenfakultät in Rostock, für die er sich nach der Wiedervereinigung Deutschlands selbstlos und engagiert zur Verfügung gestellt hat, was ihm die Universität Rostock verdienstermaßen mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde gedankt hat.

Was mich aber – viertens und letztens – immer besonders beeindruckt hat, ist die persönliche Bescheidenheit, mit der er mit diesem Glanz umgegangen ist. Er gehörte wahrlich nicht zu den Kollegen, die es für ihre wichtigste Aufgabe halten, die Umwelt von ihrer eigenen

Bedeutung zu überzeugen. Er hat seine Auffassungen, Zustimmung ebenso wie Kritik, stets in leisen Tönen vorgetragen, unprätentiös, oder – wie es in dem Vorwort zu seiner Festschrift heißt – „phrasenlos“.

Das alles finde ich vorbildlich, und ich bin sicher, im Namen vieler Kolleginnen und Kollegen sprechen zu können, wenn ich meine Eindrücke in dem Satz resümiere, dass Albrecht Zeuner diese Fakultät jahrzehntelang in beeindruckender Weise mitgeprägt hat. Erlauben Sie mir, dazu aus einem Brief unseres Kollegen Ingo von Münch zu zitieren, der über Albrecht Zeuner Folgendes schrieb: „Er war in meiner Erinnerung stets eine Stimme der Vernunft, die Sachlichkeit in der Argumentation mit Engagement verband – ein leidenschaftlicher Jurist, aber durchaus offen für gesellschaftliche Entwicklungen. Seine Studenten hat er beeindruckt, auch mit seinem Temperament. Für die jüngeren Kollegen, zu denen ich mich damals zählte, war Albrecht Zeuner ein verlässlicher und absolut uneitler Berater. Man kann ohne zu übertreiben sagen: Albrecht Zeuner war das Vorbild eines akademischen Lehrers und Kollegen. Mit einem Satz: Zeuner war der Stützpfeiler, der das fragile Gebilde der Fakultät – wenn nötig – in Balance hielt.“ Dem ist nichts hinzuzufügen, außer vielleicht, dass es richtig und gut ist, dass wir seiner heute noch einmal in diesem Rahmen gedenken.

Albrecht Zeuner und sein wissenschaftliches Werk zum Haftungs- und Schadensrecht – eine Skizze¹

Roland Schwarze

I.

Es hat sein Zweifelhaftes, wenn ein Enkel über das Werk seines akademischen Großvaters als Enkel sprechen soll. Im typischen Fall – und so liegt der meine – fehlt dem Enkel zum Großvater die persönliche Beziehung, die zum akademischen Vater ganz natürlich aus langjährigem Austausch erwächst.

An persönlichem Eindruck mangelt es nicht: Zweimal bin ich Albrecht Zeuner begegnet. Das erste Mal aus halber Nähe im September 1996 anlässlich der Rostocker Zivilrechtsassistententagung, wo er, vormaliger Gründungsdekan der wieder erstandenen Rostocker Fakultät, den traditionellen Festvortrag am Vorabend der Tagung halten sollte. Beim nachmittäglichen Erkundungsgang durch die Rostocker Altstadt sahen wir, mein akademischer Bruder Rüdiger Krause und ich, ihn in Begleitung seiner Gattin uns entgegenschreiten. Wir konnten nur schwer an uns halten, uns als Enkel vorzustellen. Aber solche Enthüllungen auf offener Straße wären wohl ungehörig und höchst irritierend gewesen. Abends erlebte ich seinen Festvortrag in der Rostocker Aula – erleben ist wohl ein angemessener Ausdruck für einen den ganzen Mann erfassenden und förmlich zur Vibration bringenden Stil des Vortrags, die den Zuhörer keine Sekunde abschweifen ließ.

Die zweite Begegnung, aus der Nähe, ergab sich auf der Hamburger Zivilprozessrechtslehrtagung im Jahr 2000, als ich beim Dîner an seinem und seiner Gattin Tisch zu sitzen kam und nun, als frisch gebackener Privatdozent, ihm endlich unsere verwandtschaftliche Beziehung eröffnen konnte, durchaus zum Erstaunen Zeuners, der sich nicht recht erklären konnte, dass sein Schüler Otto „auch schon“ Schüler habe. Damit war nach so kurzer Zeit – 24 Jahre nach der Habilitation Ottos – in der Tat nicht zu rechnen.

Wenn es also an persönlichem Eindruck nicht fehlt, so kann ich in Ermangelung einer tieferen persönlichen Kenntnis Zeuners über sein Werk letztlich nur aus seinem Werk sprechen, was geistige Verbundenheit nicht ausschließt.

II.

Der Form nach teilt sich Zeuners Werk zum Haftungsrecht in klassische Genres: die bekannte Großkommentierung im Soergel² und vor allem die Abhandlung. Dieser Begriff ist dem des heute geläufigeren des Aufsatzes im Falle Zeuners unbedingt vorzuziehen, weil er nach gebräuchlichem Sinn nicht allein die wissenschaftliche Bearbeitung bezeichnet, sondern die gründliche wissenschaftliche Bearbeitung.

Dem Gegenstand nach decken die Abhandlungen beide Teilgebiete ab: Haftung und Schaden. Sie behandeln neben Sonderthemen³ die zeitlosen Fragen des Gebiets: Rechtswidrigkeit⁴ und Verschulden⁵, Kausalität⁶ und Schaden.⁷ Wer sich solchen Themen stellt, der muss seiner Sache sicher sein, der misst seinen Weg über Grund und nicht nach der durchfahrenen Menge Wasser.

Die Eigenart des Zeuner'schen Denkens ist das *Durchdenken*. Das meint nicht das Durchdenken im wissenschaftlichen Sinne: ein Denken, das alle Möglichkeiten und Konsequenzen erwägt, sondern

ein Hindurchdenken durch Begriffe, Tatbestände, Dogmen und Institute zu einem Punkt, von dem aus sich die Dinge ordnen. Also nicht nur Rechtswissenschaft, sondern Rechtsdenken. Das Ganze in einer Weise, die Nüchternheit gegen die eigene Person mit Leidenschaft für die Sache und einer anstrengungslosen Sicherheit in Begriff und Stil verbindet.

1. Ich erlaube mir hier ein exemplarisches Vorgehen – das Zeuner'sche Denken gebietet diese Form der Würdigung – und wähle zur Veranschaulichung meine bevorzugte Zeuner'sche Abhandlung – die über das Verschulden – basierend auf einem Vortrag vor der Wiener Juristischen Gesellschaft aus dem Januar 1965, veröffentlicht in JZ 1966, 1,⁸ in der Zeuner den Verschuldensbegriff und das Verschulden gegen sich selbst auf eine tiefere Ebene des Verstehens bringt.

Die von Zeuner vorgefundene Ausgangslage: Es gibt zwei als grundverschieden aufgefasste Phänomene, die in der Zivilrechtsdogmatik „Verschulden“ genannt werden. Das in § 276 BGB geregelte und begriffene Verschulden des Schuldners, das diesem eine Rechts- oder Pflichtwidrigkeit und damit eine Verletzung der Interessen eines anderen vorwirft. Und ein auch „Verschulden“ genanntes Verhalten, dessen Unterschied darin liegt, dass es eine Rechts- oder Pflichtwidrigkeit nicht voraussetzt: Zeuner nennt als prominentestes Beispiel das Mitverschulden des Geschädigten (§ 254 BGB), ferner die ihm ähnliche Fahrlässigkeit des zögerlich Anfechtenden nach § 121 II BGB, die zum Verlust der Gewährleistungsrechte führende grob fahrlässige Ignoranz des Käufers oder Mieters, und das Verschulden des Gläubigers in § 326 II BGB (= § 324 I 2 BGB a. F.).⁹

Die auch heute noch vorkommende Bezeichnung des Phänomens als „uneigentliches“ Verschulden¹⁰ drückt genau das Halbverstehen aus, welches den Stand der Lehre kennzeichnete: das Phänomen einerseits

als Parallele zum echten Verschulden zu denken, auf der anderen Seite den Abstand zwischen den parallel gedachten Linien des eigentlichen und des uneigentlichen Verschuldens maximal weit zu setzen, da beide Phänomene im „Eigentlichen“ ja verschieden sein sollen.

Dieses Halbverstehen war auch durch die verdienstvolle Studie eines anderen Hamburgers¹¹ nicht behoben, die dem uneigentlichen Verschulden zwar zu einem eigenen Begriff verhalf und das Verstehen des Phänomens in vielfältiger Weise beförderte, aber in der Grundfrage ebenfalls zum Behelf der Analogie greift und die Obliegenheitswidrigkeit als „analoge Rechtswidrigkeit“ deutet.¹² Die Suche nach dem „Eigentlichen“ war damit nicht zum vollen Erfolg geführt. Die Ursache dafür ist völlig klar: Rechts- und Pflichtwidrigkeit werden unzutreffend als ursprüngliche Formen der rechtlichen Missbilligung genommen, sodass das Verschulden gegen sich selbst nur als Ableitung oder Variation der Rechtswidrigkeit genommen und aus seiner Relation zur Rechtswidrigkeit bestimmt werden kann, obgleich die Rechtswidrigkeit als Eingriff in einen fremden Bezirk¹³ definiert ist und daher nicht ähnlich, sondern anders ist als die Verletzung der eigenen Interessen.

Zeuner geht folgerichtig einen Schritt zurück hinter die Rechtswidrigkeit, zurück auf die Fundamente des Zivilrechts: Interesse und Wertung. Beiden Formen des Verschuldens ist gemeinsam, dass sie ein rechtlich geschütztes Interesse durch ein Verhalten verletzen und dass das Verhalten deswegen als unwert, als gegen die rechtliche Wertung gerichtet, als „rechtlich wertwidrig“ angesehen werden muss. Verbot und Rechtswidrigkeit – auf denen das echte Verschulden beruht – sind nur Ableitungen, Unterformen der rechtlichen Wertwidrigkeit,¹⁴ neben die sich die Verletzung eines eigenen Interesses als andere Unterform der rechtlichen Wertwidrigkeit stellt.¹⁵ Als Unterformen der Wertwidrigkeit gedacht werden die Phänomene ähnlich, hier erst ergibt sich die

Kommensurabilität zwischen beiden Formen des Verschuldens, die § 254 voraussetzt – sogar in einem strengen, mathematischen Sinn.

Das Hindurchdenken durch die Rechtswidrigkeit zum höheren Fixpunkt der rechtlichen Wertwidrigkeit ermöglicht, die Vielfalt rechtstatbestandlicher Wertwidrigkeiten außerhalb der Rechtswidrigkeit als das aufzufassen, was sie sind: Gestalten der Zweckmäßigkeit, passgenaue Ausformungen der rechtlichen Wertwidrigkeit, in denen sich die Komplexität des Rechts spiegelt.

Namentlich das hybride Verschulden erhält durch Zeuners Analyse seine Bestimmung: also ein Verschulden, dass sich in der Form des uneigentlichen Verschuldens, in der Form der Obliegenheit, abspielt und als Rechtsfolge den Verlust eines Vorteils zur Folge hat, inhaltlich aber auf den Schutz des fremden Interesses zielt. Zeuner verdeutlicht das an § 121 II BGB.¹⁶ Der rechtlichen Form nach handelt es sich um ein Verschulden gegen sich selbst, um eine Obliegenheit: Der Irrende, der nicht unverzüglich anfechtet, verliert einen Vorteil – seine Anfechtungsbefugnis. Inhaltlich geht es dagegen um den Schutz des anderen, des fremden Interesses, um den Schutz des Anfechtungsgegners. Wenn der Irrende unverzüglich anfechten muss, würde eine Bestimmung dessen, was dem Anfechtenden dafür abzuverlangen ist, ins Leere führen, wollte man die Prüfung an seinem Interesse – dem Interesse, das Anfechtungsrecht nicht zu verlieren – orientieren. Man müsste dann fragen: Was ist einem Anfechtenden an Verhalten abzuverlangen, damit er sein Anfechtungsrecht nicht verliert? Daran schlosse sich die Prüfung an, wie man sorgfältigerweise mit seinen Anfechtungsrechten umgehen sollte, was ein „ordentlicher Anfechtungsberechtigter“ mit seiner Befugnis täte, und man geriete in einen Zirkel. Denn ein ordentlicher Anfechtungsberechtigter würde eben das Erforderliche tun, um seine Anfechtungsbefugnis nicht zu verlieren. Tatsächlich wird hier natürlich anders geprüft: Es wird gefragt, ob

der Anfechtungsberechtigte alles Mögliche und Zumutbare getan hat, um das Vertrauen des anderen in den Bestand der Willenserklärung so schnell wie möglich zu beseitigen und damit alles getan hat, um die Nachteile für diesen gering zu halten. Die Anfechtungsobliegenheit richtet sich also aus am Schutz des fremden Interesses, nicht bzw. nicht primär des eigenen. Wer solche und noch buntere Erscheinungen des Verschuldens – solche, in denen das Verschulden den Vertragsinhalt verändert (Verlust der Gewährleistungsrechte) oder sogar Verträge entstehen lässt (der Anbietende unterlässt es, den Akzeptanten über den Eingang der Annahmeerklärung nach Ablauf der Annahmefrist zu informieren, § 149 BGB) – als Analogie zur Rechtswidrigkeit denkt und damit in eine Einheitsform pressen will, wird scheitern – er wird die Mischformen unerklärt lassen, zur Einheitlichkeit verfremden oder als zu beseitigende Systemwidrigkeiten missverstehen.

2. Und so wie hier finden sich in den anderen Untersuchungen Zeuner'sche Fixpunkte, Ankerstellen im Meer der Erwägungen, Argumente und Einzelheiten:

- In der Untersuchung zum deliktsrechtlichen Schutz des eingerichteten Gewerbebetriebs ist der Umschwung von einer gegenständlichen zu einer handlungsbezogenen, die Tätigkeit des Gewerbetreibenden in den Blick nehmenden Bestimmung des Schutzzutes der Fixpunkt, der diesen Schutzbereich in eine Parallele zum Schutz des Persönlichkeitsrechts bringt und für den deliktsrechtlichen Schutz jeder beruflichen Tätigkeit, nicht nur der selbständig-gewerblichen, öffnet.¹⁷ Damit einhergehend der Gedanke, dass es eigentlich eher um eine dem § 823 Abs. 2 BGB nahestehende Problemstellung geht, nicht um eine des § 823 Abs. 1 BGB: also darum geht, bestimmte, den Gewerbebetrieb beeinträchtigende Verhaltensweisen als rechtswidrig auszuweisen denn einen gegen-

ständig gedachten Bezirk abzustecken, in den nicht eingegriffen werden darf.

- In der Untersuchung zur (überholenden) Kausalität, ist es das Verbot der Mehrbelastung des Geschädigten, das einen solchen Fixpunkt für die Frage bildet und dazu führt, Reserveursachen längstens bis zum Zeitpunkt des realen Schadenseintritts für beachtlich zu erklären. Von dem Zeitpunkt des realen Schadenseintritts an nämlich erhält der Geschädigte an Stelle des – sagen wir – geschuldeten und durch eine Nachlässigkeit des Schuldners zerstörten Autos einen anderen Gegenstand – den Schadenersatzanspruch. Er trägt ab jetzt das Risiko dieses Gegenstands, etwa das Risiko der Insolvenz und somit Uneinbringlichkeit des Anspruchs. Dann wäre es ungerecht, ihm das Risiko des ursprünglich geschuldeten Gegenstandes zusätzlich aufzubürden, indem man ihm dessen nach dem Schadenseintritt liegendes hypothetisches Schicksal – dass also das Auto später bei einem Unwetter zerstört worden wäre – anlastet.¹⁸
- In der Untersuchung des Schadensbegriffs ist es die Differenzbetrachtung, die Zeuner als Fixpunkt ausmacht. Er zeigt, dass der konkrete Schadensbegriff – der Schaden als Beschreibung eines konkreten Zustandes (z. B. die Beule am Auto) – sich selbst missversteht, wenn er als Gegenmodell zur Differenzbetrachtung auftritt. Vielmehr ist auch er Differenzbetrachtung: die Betrachtung des konkreten Zustandes vor und nach dem schädlichen Ereignis. Der Unterschied beider Schadensbegriffe liegt nicht in der Methode der Schadensermittlung – des Vergleichs zweier Lagen –, sondern darin, welche Lagen verglichen werden: die Zustände eines Gegenstandes oder die des Vermögens.
- In der Untersuchung zur schadensrechtlichen Vorteilsausgleichung ist es die Unterscheidung des Verletzten-Vermögens in

Schadenssphäre und Innenbereich, welch Letztere bei der Ermittlung des Schadens und Bemessung der Ersatzpflicht auszublenden ist, womit hier eintretende Vermögenszuwächse keine schadensmindernde Wirkung entfalten.¹⁹

- In der Soergel-Kommentierung ist es die Grundeinsicht zur Relativität der erforderlichen Sorgfalt, die in § 276 BGB aus der Perspektive des Täters beurteilt, was bei der Verkehrspflicht aus einer objektiven, sozialen Perspektive beurteilt werden muss.²⁰

III.

Die Frage nach der Zeitlichkeit, die sich zum Schluss stellt, ist im Falle eines Rechtsdogmatikers immer eine heikle Sache und weniger als Frage nach seiner Zeitlosigkeit denn als Frage nach dem Maß seiner Zeitlichkeit zu stellen. Wer sich zeitlose Themen in der Art Zeuners vornimmt, hat seinem Fach auch nach sechs oder sieben Jahrzehnten noch etwas zu sagen. Zeitlos aber bleibt der von ihm aufgestellte und eingelöste Anspruch an Rechtsdenken.

Die Zivilrechtswissenschaft schuldet Albrecht Zeuner Dank.

- 1 Schriftliche Fassung des bei der Gedächtnisfeier am 21. September 2022 gehaltenen Vortrags; die skizzenhafte Form wurde beibehalten.
- 2 Bd. 3: Schuldrecht II (§§ 611–853), 10. Aufl. Stuttgart u. a. 1969, Bd. 4: Schuldrecht III (§§ 705–853), 11. Aufl. Stuttgart u. a. 1985, Bd. 5/2: Schuldrecht IV/2 (§§ 823–853, Prod-HaftG, UmweltHG), 12. Aufl. Stuttgart u. a. 1999.
- 3 Zu nennen sind hier insbesondere die Untersuchungen zum deliktsrechtlichen Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs: Zeuner, Historische Linien in der Entwicklung des Rechts am Gewerbebetrieb, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Verkehrssicherungspflichten, VersR 1983, Beiheft, S. 196 ff.; Zeuner, Rezensionenabhandlung zu Schwitanski: Deliktsrecht, Unternehmensschutz und Arbeitskampfrecht – Versuch einer systemorientierten Harmonisierung, AcP 188 (1988), S. 69 ff.; zum Tatbestand der Eigentumsverletzung: Albrecht Zeuner: Störungen des Verhältnisses zwischen Sache und Umwelt als Eigentumsverletzung – Gedanken über Inhalt und Grenzen von Eigentum und Eigentumschutz. In: Festschrift für Werner Flume zum 70. Geburtstag. Hg. von Horst Heinrich Jakobs u. a. Köln 1978, Bd. 1, S. 775 ff.
- 4 Zeuner, Bemerkungen zum Problem der Rechtswidrigkeit aus zivilrechtlicher Sicht, JZ 1961, S. 41 ff.
- 5 Zeuner, Gedanken über Stellung und Bedeutung des Verschuldens im Zivilrecht, JZ 1966, S. 1 ff.
- 6 Zeuner, Zum Problem der überholenden Kausalität, AcP 157 (1958/59), S. 441 ff.; ferner Zeuner, Anm. zu BGH VI ZR 190/58, JZ 1960, S. 409, 411.
- 7 Zeuner, Schadensbegriff und Ersatz von Vermögensschäden, AcP 163 (1964), S. 380 ff.; Zeuner: Gedanken zum Schadensproblem. In: Gedächtnisschrift für Rolf Dietz. Hg. von Götz Hueck u. a. München 1973, S. 99 ff.; Zeuner: Auskunftserteilung als Schadensersatz bei Geheimnisverrat. In: Aus dem Hamburger Rechtsleben. Walter Reimers zum 65. Geburtstag. Hg. von Heinrich Ackermann u. a. Berlin 1979, S. 217 ff.; ferner Zeuner, Anm. zu BGH V ZR 237/84, JZ 1986, S. 387, 395 (zum Nutzungsausfallschaden); Zeuner, Anm. zu BGH VI ZR 48/85, JZ 1986, S. 638, 640 (zu fiktiven Heilbehandlungskosten); Zeuner, Anm. zu BGH IVb ZR 27/86, JZ 1988, S. 196, 200 (zum Schadensersatz für Gebrauchsvorteile); Zeuner, Anm. zu OLG München 24 U 266/89, NZV 1990, S. 349 (zum Nutzungsausfallschaden); Zeuner, Anm. zu BGH Ia ZR 193/63, JuS 1966, S. 147 (zur Rechtskraftwirkung des Unterlassungsurteils für den nachfolgenden Schadensersatzprozeß).
- 8 Titel der Abhandlung: „Gedanken über Bedeutung und Stellung des Verschuldens im Zivilrecht“.
- 9 Zeuner, JZ 1966, S. 1 mit weiteren Beispielen.
- 10 Vgl. Zeuner, JZ 1966, S. 1, 2.
- 11 Reimer Schmidt: Die Obliegenheiten. Studien auf dem Gebiet des Rechtszwanges im Zivilrecht unter besonderer Berücksichtigung des Privatversicherungsrechts. Karlsruhe 1953.
- 12 Ebd., S. 318.
- 13 Begriff nach Zeuner, JZ 1966, S. 1, 2.
- 14 Zu dieser zugespitzten Auslegung berechtigt die Selbstdeutung Zeuners, die Wertwidrigkeit liege „eine Stufe tiefer“ als das Verbot; JZ 1966, S. 1, 2.
- 15 Siehe Zeuner, JZ 1966, S. 1, 2.
- 16 Und an § 326 II BGB (= § 324 I 2 BGB a. F.): Zeuner, JZ 1966, S. 1, 2 f.
- 17 Zeuner, AcP 188 (1988), S. 69, 74, 75; Soergel/Zeuner, BGB Bd. 5/2, 12. Aufl. 1999, § 823 Rn. 111, 151.

18 Vgl. Zeuner, AcP 157 (1958/59), S. 441, 444 f., 446.

19 Zeuner: Gedanken zum Schadensproblem (wie Anm. 7), S. 99, 105 f.

20 Soergel/Zeuner, BGB Bd. 5/2, 12. Aufl. 1999, § 823 Rn. 4 ff., 7; zuvor schon Zeuner, JZ 1961, S. 41, 43 und JZ 1966, S. 1, 4 f.

Zum wissenschaftlichen Werk von Albrecht Zeuner – Arbeitskampfrecht

Klaus-Stefan Hohenstatt

Sehr geehrte, liebe Frau Zeuner,
sehr geehrte Familie Zeuner,
sehr verehrte Damen und Herren,

ich bin der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg nicht nur dafür dankbar, dass ich hier im Herbstsemester 1983 im 5. Fachsemester mein in Freiburg begonnenes Jurastudium fortsetzen und wenige Jahre später auch zum Abschluss bringen durfte, sondern insbesondere dafür, dort von ganz herausragenden und für mich unvergesslichen akademischen Lehrern gefördert worden zu sein. Albrecht Zeuner war für meine eigene Biographie der wichtigste Förderer, habe ich doch über ihn meine Begeisterung für das Arbeitsrecht entdeckt und damit eine Materie, mit der ich mich in meiner von ihm betreuten Promotion im Arbeitskampfrecht und sodann in meiner beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt von 1992 an bis heute – und zwar mit Freude – befasst habe. Meine Vorredner haben bereits anschaulich geschildert, wie Albrecht Zeuner es vermochte, seine eigene Begeisterung auf seine Studenten und Mitarbeiter zu übertragen. Im Bereich des Arbeitsrechts ist ihm dies besonders deshalb so gut gelungen, weil er die hier offen zutage liegenden Interessenkonflikte und dogmatischen Streitfragen anhand von Fällen besonders anschaulich und eindringlich zu schildern vermochte. Ganz besonders galt dies für den Bereich des Arbeitskampfrechts, eine naturgemäß heiß umkämpfte Materie, der sich Albrecht Zeuner

mit großem Interesse widmete. Ihn interessierten dabei vor allem die dogmatischen Grundlagen und die Verzahnung mit dem Deliktsrecht in dieser nahezu ausschließlich durch Richterrecht geprägten Materie. In einer Rezension schrieb Zeuner 1987: „In der Tat ist ja die ständige systematische Orientierung gerade bei einer so stark richterrechtlich geprägten Materie [...] unerlässlich, um die rechtliche Legitimation der zu fällenden Entscheidungen zu gewährleisten und die Zerfaserung in reine Kasuistik zu verhindern.“¹

In diesem Sinne leistete Albrecht Zeuner vielfältige Beiträge, die ganz wesentlich zu dem dogmatischen Fundament beitrugen, auf das sich das Arbeitskampfrecht heute stützen kann. Schon anlässlich seiner Antrittsvorlesung in Hamburg am 22. Februar 1962 legte er hierfür einen Grundstein – der daraus entstandene Aufsatz, der im Juli 1962 in der Juristenzeitung veröffentlicht wurde,² war im wahrsten Sinne des Wortes grundlegend und wurde über viele Jahrzehnte hinweg zitiert. Seinerzeit ging es um zentrale und für die Arbeitskampfdogmatik elementare Streitfragen, die keineswegs geklärt waren. Ausgangspunkt war die Entscheidung des Großen Senats des BAG aus dem Jahre 1955,³ die erste Entscheidung, die in der AP zum Stichwort Art. 9 GG – Arbeitskampf – veröffentlicht wurde; heute sind es 192 Entscheidungen, die dort aufgelistet sind.

Der Große Senat hatte seinerzeit über folgende Vorlagefragen zu entscheiden:

1. Ist der von einer Gewerkschaft beschlossene Streik um die Arbeitsbedingungen, der ohne fristgemäße Kündigung der Arbeitsverhältnisse durch die Arbeitnehmer durchgeführt wird, für den Arbeitgeber ein Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung der streikenden Arbeitnehmer?
2. Ist der Arbeitgeber nach Beendigung eines gewerkschaftlichen Streiks beim Fehlen einer entsprechenden Vereinbarung (Wieder-

einstellungsklausel, Maßregelungsverbot) verpflichtet, die von ihm vorgenommene Wiedereinstellung der entlassenen Arbeitnehmer gleichmäßig auf alle Streikteilnehmer auszudehnen, sofern ihm für die Ablehnung der Wiedereinstellung nicht andere Gründe als die der vorausgegangenen Streikbeteiligung zur Seite stehen?

Der Große Senat hat die erste Vorlagefrage verneint und damit eine zentrale Streitfrage des Arbeitskampfrechts geklärt. Die bis dahin wohl herrschende Meinung war nämlich noch davon ausgegangen, dass ein am Streik teilnehmender Arbeitnehmer seine arbeitsvertraglichen Verpflichtungen verletze und daher vom Arbeitgeber – von Schadensersatzansprüchen abgesehen – gekündigt werden könne. Die davon abweichende Meinung, der sich der Große Senat angeschlossen hat, sprach sich hingegen dafür aus, dass die Bewertung des Arbeitskampfs kollektivrechtlich und individualrechtlich einheitlich vorzunehmen sei. Daraus folgte die Erkenntnis, dass die Teilnahme an einem legitimen Streik nicht kollektivrechtlich erlaubt und zugleich arbeitsvertraglich als Vertragsbruch gewertet werden könne. Albrecht Zeuner teilte diese Auffassung und hat sie dogmatisch weiter fundiert. Hingegen stieß die Antwort des Großen Senats auf die zweite Vorlagefrage auf seinen dezidierten Widerspruch. Der Große Senat hatte nämlich ausgeführt:

„Der von einer Gewerkschaft ohne fristgemäße Kündigung der Arbeitsverhältnisse durchgeführte Streik um die Arbeitsbedingungen berechtigt die bestreikten Arbeitgeber, im Wege der kollektiven Abwehraussperrung die Arbeitsverhältnisse der streikenden Arbeitnehmer fristlos zu lösen.“⁴

Ob der Arbeitgeber die Arbeitnehmer nach Ende des Arbeitskampfs wieder einstelle, liege in seinem unternehmerischen Ermessen, das allerdings nicht missbräuchlich ausgeübt werden dürfe. Das

Recht zur sogenannten lösenden Aussperrung sollte nach dieser Auffassung auch dann bestehen, wenn sie nicht als Reaktion auf einen Streik erfolgte, sondern im Sinne einer Angriffsaussperrung. Die Arbeitgeberseite sollte aber auch berechtigt sein, eine Aussperrung mit lediglich suspendierender Wirkung vorzunehmen.

Albrecht Zeuner zeigte zu keinem Zeitpunkt Scheu, sich kritisch mit den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts auseinanderzusetzen, insbesondere wenn er zu der Erkenntnis gelangt war, dass das Gericht allzu apodiktische Lehrsätze verkündet hatte, denen es an der notwendigen dogmatischen Herleitung fehlte, wenngleich seine Distanzierungen zwar klar und deutlich, immer aber auch takt- und rücksichtsvoll formuliert waren. Im vorliegenden Fall legte Zeuner schonungslos die Widersprüche offen, die sich aus den Antworten zu den beiden Vorlagefragen ergaben. Zur lösenden Aussperrung meinte Zeuner:

„Vom Ergebnis her muss es jedenfalls von vornherein stutzig machen, dass der Arbeitnehmer jetzt der bisher nicht bestehenden Gefahr ausgesetzt werden soll, die ihm einzelvertraglich eingeräumte Stellung ohne sein Zutun, insbesondere ohne sich an Kampfhandlungen gegen den Arbeitgeber beteiligt zu haben, durch die kollektive Kampfmaßnahme der Aussperrung aus rein kollektiven Gründen fristlos zu verlieren.“⁵

Zeuner hatte klar erkannt, dass dem Großen Senat mit der Beantwortung der ersten Vorlagefrage ein systemgerechter Ausgleich der kollektivrechtlichen und der individualrechtlichen Elemente der Betrachtung gelungen war, während der Große Senat meinte, das Kampfmittel der Aussperrung nach rein kollektivrechtlichen Gesichtspunkten gestalten zu können. Die These des Großen Senats, das Kampfgeschehen könne wegen seines kollektiven Charakters nur nach kollektiven Maßstäben beurteilt werden, hat Zeuner klar wider-

legt. Denn es gibt keine kollektiven Handlungen ohne die Beteiligung Einzelner, und deren Rechtsposition muss auch unter dem Blickwinkel des Individualarbeitsrechts beleuchtet werden.

Auf diesem Fundament arbeitet Zeuner die Wechselwirkung zwischen dem Einzelarbeitsvertrag und dem Tarifvertrag heraus; er spricht von einer „Zweispurigkeit der Ordnungsmittel“ und macht deutlich, dass eine „nach allen Seiten geschlossene Ordnung“ nur entstehe, „soweit zu der einzelvertraglichen Wertung diejenige des Tarifvertrages tritt; der Einzelvertrag allein vermag sie nicht mehr zu schaffen“.⁶ Hinzu kommt die Erkenntnis, dass das zweite Ordnungsmittel, der Tarifvertrag, seine Aufgabe nur verlässlich zu erfüllen vermag, wenn sich auf kollektiver Ebene die Beteiligten mit in etwa gleich starken Positionen gegenüberstehen. Und nun schließt sich der Kreis: Wenn für eine umfassende Ordnung der Arbeitsbedingungen der Abschluss von Tarifverträgen, notfalls nach einem Arbeitskampf, unabdingbar ist, weil der Arbeitsvertrag für sich alleine per se unvollständig ist, würde es wertungsmäßig einen schwerwiegenden Widerspruch bedeuten, wenn man die Teilnahme an einem legitimen Streik zugleich als Vertragsbruch des Arbeitnehmers ansehen wollte. Für das Kampfmittel der Arbeitgeberseite, die Aussperrung, kommt Zeuner auf diesem Fundament zu dem Schluss, dass diese nur als suspendierende Aussperrung zulässig sei.

Interessant ist, dass Albrecht Zeuner dem Arbeitgeber auch bei einem rechtmäßigen Streik die Möglichkeit eröffnen wollte, die Arbeitsverhältnisse mit streikenden Arbeitnehmern gemäß § 626 Abs. 1 BGB fristlos zu kündigen. Kündigungsgrund sei nicht der – vermeintliche – Vertragsbruch; denn ein solcher liege ja gerade nicht vor. Ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinne von § 626 Abs. 1 BGB könne auch in einem rechtmäßigen Verhalten liegen, wenn es dem Arbeitgeber unzumutbar sei, am Vertragsverhältnis festzuhalten. Er konnte sich in diesen Über-

legungen auf Hueck und Böttcher berufen, die meinten, dass es dem Arbeitgeber nicht zumutbar sei, „die von den AN gewollte Halbheit hinzunehmen, dass an den Arbeitsverträgen festgehalten, die für ihn entscheidende Arbeitsleistung aber verweigert wird“.⁷ Nehme man dem Arbeitgeber diese Kündigungsmöglichkeit, stärke dies die Kampfposition der Arbeitnehmer, da ansonsten der Arbeitsvertrag die jederzeitige „Möglichkeit des Rückzuges auf die Ausgangsstellung“ sicherte.⁸

„Es entspricht daher geradezu einer inneren Konsequenz, dass die Arbeitnehmer, die sich im Streik auf die Offenheit und Unvollständigkeit der vertraglichen Ordnung beziehen, ihrerseits das Risiko tragen müssen, dass sich auch der Arbeitgeber von dieser Ordnung abwendet, indem er sie durch fristlose Kündigung auflöst.“⁹

Umgekehrt wollte Zeuner auch den Arbeitnehmern ein fristloses Kündigungsrecht als Reaktion auf eine suspendierende Aussperrung zusprechen, um dadurch den finanziellen Folgen der Aussperrung auszuweichen, insbesondere in dem Fall, dass er oder sie eine alternative Beschäftigung gefunden hat. Während sich Letzteres durchgesetzt hat – was allerdings angesichts des „Aussterbens“ der Aussperrung keine praktische Bedeutung hat –, konnte sich das von Zeuner vertretene Kündigungs- oder Lösungsrecht des Arbeitgebers bei Streikteilnahme mit Recht nicht durchsetzen. Das im Kündigungsrecht herrschende Prognoseprinzip verbietet es, die rechtmäßige Streikteilnahme als einen wichtigen Grund anzusehen, der die weitere Zusammenarbeit unzumutbar werden lassen könnte. Die außerordentliche Kündigung kann nur auf Gründe gestützt werden, die sich – beurteilt nach dem Zeitpunkt des Kündigungszugangs – künftig konkret nachteilig auf das Arbeitsverhältnis auswirken würden.¹⁰ Zurückliegende Ereignisse, die das Arbeitsverhältnis nicht mehr belasten, sind auch unerheblich, wenn sie zunächst schwerwiegend waren.¹¹

Einen weiteren Meilenstein in Albrecht Zeuners Befassung mit dem Arbeitskampfrecht bildet sein Beitrag in der 1979 erschienenen Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des Bundesarbeitsgerichts mit dem Titel „Gedanken zum Verhältnis von Richterrecht und Betätigungsfreiheit der Beteiligten – dargelegt an Beispielen aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts“.¹² Darin stellt Zeuner fest, dass sich das BAG „in hohem Maße zu einer Instanz der richterlichen Rechtsbildung entwickelt“ habe, und erläutert dies wie folgt:

„Eine der Wurzeln für dieses Hineinwachsen in die Rolle eines Ersatzgesetzgebers ist sicher in der bekannten Erscheinung zu finden, dass sich der zur Regelung in erster Linie berufene Gesetzgeber gerade auch in spannungsgeladenen Bereichen nicht selten einer klaren Entscheidung enthält, ja zu ihr aus mancherlei Gründen wohl bisweilen faktisch gar nicht in der Lage ist. Das Arbeitskampfrecht bietet hierfür bis auf den heutigen Tag das eindrucksvollste Beispiel. Man darf aber wohl auch sagen, dass sich das BAG – gewiss aus der umrissenen Ausgangssituation heraus – im Laufe der Zeit sehr entschieden die Aufgabe zu eigen gemacht hat, die generelle Gestaltung und Entwicklung des Arbeitsrechts als weithin dominierende Kraft in die Hand zu nehmen. Es hat hierdurch entscheidend zur Bildung eines umfassenden Gefüges richterrechtlicher Regeln beigetragen, das die Praxis unserer Arbeitswelt weithin bestimmt. So beeindruckend diese Leistung in vieler Hinsicht ist, so wirft sie doch – weit über die Bedeutung der Einzelergebnisse hinaus – immer wieder mit einiger Dringlichkeit die Grundsatzfrage nach Stellung und Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung im Rahmen der geltenden Rechtsordnung auf. Ein interessanter Teilaspekt dieses umfassenden Problemkomplexes tritt mit der Frage ins Blickfeld, inwieweit der Raum für die Entwicklung richterrechtlicher Regelungen dadurch begrenzt wird, dass die Möglichkeit

einer Gestaltung der Verhältnisse auf der Grundlage primärer Entscheidungs- und Beteiligungsfreiheit der beteiligten Kräfte besteht.“¹³

Diese Fragestellung zeigt die ausgeprägte Skepsis von Albrecht Zeuner gegenüber dem „Ersatzgesetzgeber“ BAG, und dies trotz der unbestreitbaren Erkenntnis, dass die Untätigkeit des Gesetzgebers Ausgangspunkt dieser Entwicklung ist. Für ihn war entscheidend, dass Richterrecht in ganz besonderer Weise der dogmatischen Absicherung bedarf und sich selbst größtmögliche Zurückhaltung auferlegen muss, und zwar um der Freiheit der Beteiligten willen, die in erster Linie selbst dazu berufen sind, ihre Angelegenheiten zu regeln. Es sei „entschieden daran festzuhalten, dass im Rahmen des bestehenden Verfassungsgefüges dem (durch politische Wahlen demokratisch legitimierten) Gesetzgeber in der Aufstellung von Rechtssätzen und in der dafür maßgeblichen Entscheidung allgemeiner Wertungsfragen ein prinzipieller Vorrang vor der Rechtsprechung gebührt.“¹⁴

Bezogen auf das Arbeitskampfrecht würdigt Zeuner die Bemühungen des Großen Senats um die Schaffung einer gewissen Grundordnung und begründet insbesondere, weshalb das vom BAG entwickelte Prinzip der Kampfparität durch Entscheidungen des Gesetzgebers vorgeprägt sei und damit das legitime Ergebnis richterlicher Rechtsfortbildung darstelle. Doch ganz offenbar ging Zeuner das BAG nach seinen Vorstellungen zu weit auf diesem Weg:

„Innerhalb des gesteckten Rahmens bleibt aber noch immer ein weiter Raum, für den sich wiederum die Frage stellt, ob seine Ausfüllung nicht primär den Beteiligten überlassen werden sollte, während das BAG auch hier zu einer weitreichenden richterrechtlichen Durchnormierung tendiert. Die Kampfentscheidungen und das Kampfverhalten der Beteiligten werden dabei vornehmlich als ein von außen zu ordnendes Geschehen betrachtet und weniger unter dem Blickwinkel gewürdigt, ob ihnen nicht auch die Bedeutung

zukommen kann, konstituierende Elemente einer eigenständigen Ordnung zu sein.“¹⁵

Als Beispiel für eine solche Grenzübertretung wählte Zeuner das vom BAG vertretene Ultima-Ratio-Prinzip. Danach dürfen Arbeitskämpfe erst nach Ausschöpfung aller Verständigungsmöglichkeiten geführt werden. Dass das BAG insofern Grundsätze aufgestellt hat, die für die Funktionsfähigkeit des Arbeitskampfs nicht unerlässlich sind, zeigte sich schon daran, dass sich das BAG mit dem Aufkommen sogenannter Warnstreiks genötigt sah, das Ultima-Ratio-Prinzip aufzuweichen, und zwar in der Erkenntnis, dass frühe und relativ kurze Warnstreiks zu einer beschleunigten Konfliktlösung beitragen und hierdurch andere Weiterungen des Kampfgeschehens überflüssig werden.¹⁶ Zeuner spricht sich entschieden dafür aus, insofern zunächst den Beteiligten selbst die Entscheidung über den einzuschlagenden Weg zu überlassen. Seinerzeit war dies eine ausgesprochen kontroverse Position, wenn man bedenkt, dass die Zulassung von Warnstreiks damals von einem nicht kleinen Teil des Schrifttums als eklatanter Verstoß gegen ein zentrales Grundprinzip des Arbeitskampfrechts angesehen wurde. In einem 1988 veröffentlichten Vorschlag eines Gesetzes zur Regelung kollektiver Arbeitskonflikte, verfasst von den Professoren Birk, Konzen, Löwisch und Raiser wurde vorgeschlagen, Warnstreiks zwar zuzulassen, diese aber auf die Dauer einer Stunde zu begrenzen und sie maximal einmal für jeden vom Arbeitskampf betroffenen Betrieb zu erlauben.¹⁷ Hier ist man nachträglich dankbar, dass solche Detailregelungen, die sicherlich vor allem von dem Wunsch getragen waren, in einer politisch hoch umstrittenen Materie einen Kompromiss zu finden, nicht Gesetz geworden sind. Das Arbeitskampfgeschehen unterliegt einem ständigen Wandel, sodass man gut daran tut, nicht durch gesetzliche Regelungen – aber mangels demokratischer Legitimation erst recht nicht durch richterrechtliche

Regelungen – ein allzu enges Netz an Vorgaben zu schaffen, das die Freiheit der Beteiligten unverhältnismäßig einschränkt und im Ergebnis die Lösung von Tarifkonflikten eher behindert als erleichtert.

Dass der Gesetzgeber jemals in die Versuchung käme, derlei detaillierte Arbeitskampfbregeln zu schaffen, hielt Albrecht Zeuner schon 1990 bei seiner Besprechung des Professoren-Entwurfs für nahezu ausgeschlossen:

„Man wird freilich auch fragen können, ob ein Tätigwerden des Gesetzgebers in der heutigen Situation erforderlich und wünschbar ist; in der Praxis hat sich immerhin ein Arbeitskampfrecht herausgebildet, das sich unbeschadet aller im einzelnen bestehenden Zweifel und Meinungsverschiedenheiten doch im großen und ganzen als recht funktionsfähig erwiesen hat. Dass für grundlegende Änderungen ein breiter gesellschaftlicher Konsens zu finden wäre, ist nicht zu erwarten; wohl aber müsste damit gerechnet werden, dass bereits die Inangriffnahme eines entsprechenden Gesetzgebungsvorhabens zu einer erheblichen Belastung des sozialen Klimas führen würde. Wenn am Ende der Podiumsdiskussion, die 1976 im Rahmen des Stuttgarter Juristentages über die Frage ‚Kodifizierung des Arbeitskampfrechts?‘ geführt wurde, von ‚maßvoller Skepsis‘ die Rede war, so entspricht dies jedenfalls einer Einschätzung, für die sich auch heute noch so manches geltend machen lässt.“¹⁸

Um zu der Grundthese von Albrecht Zeuner zurückzukommen: Der dadurch entstehende Freiraum sollte in erster Linie von den am Tarifgeschehen Beteiligten genutzt werden und nicht von den Gerichten, um ihre eigenen Wertungen anstelle des Gesetzgebers für verbindlich zu erklären. In diesem Sinne hat es Zeuner nicht überzeugt, den Kampfparteien vorzuschreiben, ab welchem Stadium des Verhandlungsprozesses sie Arbeitskampfmaßnahmen in Erwägung ziehen dürfen. Ebenso wenig überzeugte ihn die These, die Gewerk-

schaft müsse vor einem Streik zunächst eine Urabstimmung ihrer Mitglieder herbeiführen. Denn letztlich ist dies ein interner Vorgang;¹⁹ die Gewerkschaft wird sich ohnehin dahingehend vergewissern, dass der von ihr geplante Arbeitskampf hinreichende Unterstützung findet. Ebenso lehnte Zeuner eine unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit erfolgende Überprüfung der Angemessenheit des Kampfziels der Gewerkschaft ab.²⁰ An einem objektiven Maßstab dafür, welche Vergütung angemessen ist, fehlt es ja gerade – und nur deshalb bedarf es überhaupt des Arbeitskampfs, um darüber geführte Konflikte in einem vorgegebenen Rahmen zu lösen.

Inzwischen hat sich die Rechtsprechung des BAG in vielfacher Hinsicht weiterentwickelt. Die Gefahr, dass die Rechtsprechung dem Arbeitskampf allzu enge Grenzen ziehen könnte, besteht längst nicht mehr. Das BAG räumt der kampfführenden Gewerkschaft einen nahezu unbegrenzten Ermessensspielraum im Hinblick auf Kampfziele und Kampfmittel ein. Ob Albrecht Zeuner diese Entwicklung in allen Facetten als erfreulich angesehen hätte, darf man getrost bezweifeln, auch wenn Zeuner der Rechtsprechung mit Recht große Zurückhaltung empfohlen hat. Denkt man etwa an Arbeitskämpfe im Zusammenhang mit sogenannten Tarifsozialplänen, muss man von einer Fehlentwicklung sprechen. In der Praxis werden zumeist finanzielle Forderungen von so erheblichem Umfang gestellt, dass man letztlich von Arbeitskämpfen zur Verhinderung unternehmerischer Entscheidungen sprechen muss. Das BAG hält zwar daran fest, dass die Unterlassung einer unternehmerischen Entscheidung nicht durch Arbeitskampf erzwungen werden dürfe – doch lehnt das Gericht jegliche effektive Kontrolle ab, ob die kampfführende Gewerkschaft über exorbitante finanzielle Forderungen im Kern die unternehmerische Freiheit beseitigen möchte.²¹ Hier würden es die verfassungsrechtlich geschützten Positionen des Arbeitgebers gebieten, der Arbeits-

kampffreiheit Grenzen zu ziehen. Was in §§ 111, 112 BetrVG zulasten der betrieblichen Mitbestimmung vorgesehen ist, müsste im Arbeitskampfrecht ein Pendant finden, nämlich der Schutz des Kernbereichs unternehmerischer Freiheit und Verantwortung.²²

Albrecht Zeuner würde sich sicherlich auch kritisch geäußert haben zur Ausweitung der Kampfmittel durch Maßnahmen, die über die bloße Zurückbehaltung der Arbeitskraft hinausgehen, insbesondere sogenannte Flashmob-Aktionen,²³ bei denen Unterstützer der Gewerkschaft – nicht Arbeitnehmer der bestreikten Arbeitgeber – Selbstbedienungsfilialen betreten, um dort ein möglichst großes Chaos zu verursachen, um durch die verursachten Schäden Druck auf die Arbeitgeberseite auszuüben. Die Kampfmittelfreiheit der Tarifparteien wurde traditionell immer so verstanden, dass sie sich auf die Auswahl unter mehreren zulässigen Kampfmitteln bezieht. Für die Arbeitnehmerseite waren dies stets und ausschließlich Formen der Nichterbringung der geschuldeten Arbeitsleistung.²⁴ Eine einseitige Einschätzungsprärogative hinsichtlich der abstrakten Zulässigkeit von Arbeitsk Kampfmaßnahmen gestand das BAG den Sozialpartnern dagegen ursprünglich nicht zu. Dies hat sich mit mehreren Entscheidungen des BAG zum Partizipationsstreik,²⁵ zum Unterstützungsstreik²⁶ und schließlich zu Flashmob-Aktionen der Gewerkschaften geändert. Anstatt zu fragen, ob die gewählten Kampfaktiken für die Aufrechterhaltung oder Herbeiführung der Kampfparität abstrakt erforderlich und verhältnismäßig sind, soll aus der bloßen Einschätzung der Gewerkschaft, dieses Kampfmittel zu benötigen, auf dessen rechtliche Zulässigkeit geschlossen werden.

Albrecht Zeuner hat diese Entwicklung kritisch gesehen. Sein Verständnis vom Arbeitskampf war ein anderes: In der Begründung des Professorenentwurfs zur Regelung kollektiver Arbeitskonflikte war

ausgeführt worden, dass die Zulassung des Arbeitskampfs eine Ausnahme vom staatlichen Gewaltmonopol darstelle. Zeuner widersprach:

„Diese Grundeinschätzung vermag jedoch nicht zu überzeugen. Worum es sich handelt, ist zunächst nur eine gezielt eingesetzte geballte Verweigerung von Vertragsleistungen, die – jedenfalls soweit man den Arbeitskampf als Mittel zur Erreichung von Tarifverträgen versteht – im Verhältnis zwischen den Beteiligten eine allgemeine Grundlage darin findet, dass es ohne Tarifvertrag an einer uneingeschränkten Leistungspflicht fehlt. Die Lage lässt sich insoweit durchaus mit der vergleichen, die sich auch sonst ergeben kann, wenn eine Leistung, an der ein anderer dringend interessiert ist, so lange nicht erbracht wird, bis ein gewünschter Vertragsschluss zustande gekommen ist. Gewalt wird damit zwischen den Beteiligten nicht ausgeübt, und der prinzipielle Unterschied zu der auch im Arbeitsrecht grundsätzlich unzulässigen Gewaltanwendung sollte keinesfalls verwischt werden.“²⁷

Sicherlich unterliegen solcherlei Einschätzungen einem fortwährenden Wandel. Und auch das Arbeitskampfrecht kann sich gesellschaftlichen und politischen Veränderungen und einer Verschiebung von Kräfteverhältnissen nicht verschließen. Ein allzu leichtfertiger Abschied von gut begründeten Grundprinzipien ist indessen nicht zu empfehlen, da ansonsten gerichtliche Entscheidungen an Überzeugungskraft und Legitimität verlieren.

Meine Damen und Herren, mit diesen nur kurzen Einblicken in das arbeitskampfrechtliche Werk von Albrecht Zeuner muss ich es heute bewenden lassen. Es fehlten Hinweise auf zahlreiche weitere Veröffentlichungen auf diesem Gebiet – etwa zum Fluglotsenstreik und zu damals neuen Kampftechniken des Go-Sick und Go-Slow, zur einstweiligen Verfügung im Arbeitskampfrecht und – besonders bedeutsam – zu den deliktsrechtlichen Grundlegungen dieses Rechts-

gebiets. Vielleicht kann dieser kurze Einblick aber Anlass für die oder den einen oder anderen sein, sich näher mit dem Schaffen von Albrecht Zeuner zu befassen – ich habe es in Vorbereitung dieses kleinen Referats erneut und mit großem Gewinn getan.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit, liebe Familie Zeuner und liebe Kolleginnen und Kollegen. Vielen Dank!

- 1 Albrecht Zeuner: [Rezension zu:] Gerhard Müller: Arbeitskampf und Recht. Grundsätze der Tarifvertragsautonomie. Frankfurt a. M 1987, RdA 1987, S. 372.
- 2 Albrecht Zeuner: Arbeitskampf und Arbeitsvertrag. Zum Verhältnis von Individual- und Kollektivkräften im Arbeitsrecht, JZ 1962, S. 425–429.
- 3 BAG AP GG Art. 9 Arbeitskampf Nr. 1.
- 4 BAG AP GG Art. 9 Arbeitskampf Nr. 1, Leitsatz 4.
- 5 Zeuner: Arbeitskampf und Arbeitsvertrag (wie Anm. 2), S. 426.
- 6 Ebd., S. 426 f.
- 7 Ebd., S. 427, dort Anm. 15, 16.
- 8 Ebd., S. 427.
- 9 Ebd., S. 427 f.
- 10 BAG 19.4.2007, NZA-RR 2007, S. 571; Preis, Prinzipien des Kündigungsrechts bei Arbeitsverhältnissen. München 1987, S. 224 ff.; Bitter/Kiel, RdA 1995, S. 26 (35); abl. Heinze, Festschrift für Söllner, 1990, S. 63 (69).
- 11 ErfK/Niemann, 22. Aufl. 2022, BGB § 626 Rn. 19.
- 12 Albrecht Zeuner: Gedanken zum Verhältnis von Richterrecht und Betätigungsfreiheit der Beteiligten – dargelegt an Beispielen aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. In: 25 Jahre Bundesarbeitsgericht. Hg. von Franz Gamillscheg u. a. München 1979, S. 727 ff.
- 13 Ebd., S. 727.
- 14 Ebd., S. 730.
- 15 Ebd., S. 737.
- 16 BAG NJW 1977, S. 1079; BAG NZA 1984, S. 393.
- 17 Rolf Birk/Horst Konzen/Manfred Löwisch/Thomas Raiser/Hugo Seiter: Gesetz zur Regelung kollektiver Arbeitskonflikte – Entwurf und Begründung. Tübingen 1988.
- 18 Albrecht Zeuner: [Besprechung von:] Rolf Birk/Horst Konzen/Manfred Löwisch/Thomas Raiser/Hugo Seiter: Gesetz zur Regelung kollektiver Arbeitskonflikte – Entwurf und Begründung. Tübingen 1988, RdA 1990, S. 172 ff., 172
- 19 Vgl. Arbeitskampfrecht. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Hg. von Tino Frieling, Matthias Jacobs und Christopher Krois. München 2021, S. 228 f.
- 20 Zeuner: Gedanken (wie Anm. 12), S. 739; so aber noch BAG AP. Nr. 43 zu Art. 9 GG Arbeitskampf.
- 21 BAG NZA 2007, S. 987.
- 22 Dazu Hohenstatt/Schramm, Der Betrieb 2004, S. 2214; Überblick zum Meinungsstand in: Arbeitskampfrecht (wie Anm. 19), S. 180 f.
- 23 BAG NZA 2009, S. 1347.
- 24 Arbeitskampfrecht (wie Anm. 19), S. 67 ff.
- 25 BAG NZA 2012, S. 1372.
- 26 BAG 2007, S. 1055.
- 27 Zeuner: Gesetz zur Regelung kollektiver Arbeitskonflikte (wie Anm. 18), S. 174.

Zum wissenschaftlichen Werk von Albrecht Zeuner – Zivilprozessrecht¹

Karsten Schmidt

I. Einführung

In Albrecht Zeuner bewundern und seit seinem Tod betrauern wir einen großen Gelehrten und Menschen, der im akademischen Leben nicht nur seiner Wahlheimat Hamburg unverlierbare Spuren hinterlassen hat. Sein Werdegang und sein in mancherlei Hinsicht exemplarischer Rang in der Hamburger Fakultät, in der Rechtswelt und im Geistesleben ist bereits zur Sprache gekommen und auch verschiedentlich schriftlich bezeugt.² Die folgenden Ausführungen halten sich an die mir zugedachte Aufgabe, Albrecht Zeuner als Zivilprozessrechtslehrer darzustellen. Das ist nicht ganz einfach, wenn der Referent von Zeuners legendären, mit seinem unverwechselbaren Temperament vorgetragenen Vorlesungen nicht zu berichten weiß, und genau so verhält es sich leider in meinem Fall. Dieses Bekenntnis wird zu einer Konzentration auf Zeuners gedrucktes Werk führen. Dass dies die Aufgabe unbedingt einfacher machte, steht damit allerdings nicht ohne weiteres fest. Wie wir alle wissen, war Albrecht Zeuner zur Gänze, aber doch niemals ausschließlich Rechtsgelehrter oder gar Prozessrechtslehrer, und vor allem war er bei aller Meisterschaft seiner gedruckten Werke zuallererst ein Virtuose des gesprochenen Wortes und Diskurses.

Auch das gedruckte Œuvre zwingt noch zu einer einschränken- den Auswahl. Das die Festschrift für Albrecht Zeuner beschließende Schriftenverzeichnis weist schon für das Jahr 1994 eine dreistellige

Zahl von Publikationen auf: Monographien, Buchbeiträge, Kommentierungen, Zeitschriftenaufsätze und Entscheidungsanmerkungen.³ Wer nur zählt und nicht wägt, glaubt in Anbetracht einer Vielzahl von Anmerkungen zur arbeitsgerichtlichen Praxis einen Arbeitsrechtler reinsten Wassers vor sich sehen.⁴ Wer Gesetzeskommentare zu Rate zieht, wird die Fundierung seines Werks im allgemeinen Zivilrecht entdecken.⁵ Wer auf seine wirkungsmächtigsten Werke blickt, wird aber den Vollblut-Prozessualisten in ihm erkennen, und noch eines ist bemerkenswert: die Langzeitwirkung seiner 1959 erschienenen Habilitationsschrift „Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge“.⁶ Habilitationsschriften werden in der hochschulrechtlichen Sprache zu den Qualifikationsschriften gerechnet. Auf sie stützt sich die im Habilitationsverfahren verliehene *Venia legendi*. Eine Habilitationsschrift soll aber nicht bloß Türen für den Gelehrtenberuf öffnen, sondern erwartet wird auch, dass sie das wissenschaftliche Schrifttum als beständige Größe bereichert. Nur wenigen Gelehrten ist aber beschieden, was Albrecht Zeuner mit seinem Werk von 1959 gelang: Dieses hat ihm fortwährend – und das gilt bis heute! – ein Gewicht unter den Zivilprozessrechtslehrern verliehen und ist in der Diskussion gegenwärtig geblieben. Kein größeres Lehrbuch, von Großkommentaren zur ZPO einmal ganz zu schweigen, lässt dieses Werk oder daran anschließende Publikationen aus Albrecht Zeuners Feder ungenannt.⁷ So will ich den Blick von der Vielfalt seines zivilprozessualen Œuvres auf diese Grundlagentexte richten und auf manches, das aus ihr folgt.

II. Die Rechtskraft als Forschungsgegenstand

Um das Thema der Arbeit einzuordnen, will ich vorab ihren Gegenstand vorstellen: die Rechtskraft. Die sogenannte formelle Rechts-

kraft einer Entscheidung besagt zunächst nur, dass diese nicht oder nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln anfechtbar ist. Das ist noch leicht zu verstehen. Ein Gegenstand zum Nachdenken ist dagegen die materielle Rechtskraft eines Zivilurteils.⁸ Bei ihr geht es um die Konsistenz der Urteilsfolgen, mit anderen Worten um die Vermeidung widersprüchlicher Verfahren und Urteile. Die materielle Rechtskraft wirkt in eine doppelte Richtung:⁹ Sie verhindert zum einem, dass wegen desselben Streitgegenstands noch einmal prozessiert wird. Deshalb ist, wenn ein zwischen denselben Parteien geführter Folgeprozess denselben Streitgegenstand betrifft, die Zweitklage unzulässig und ohne eine sachliche Entscheidung formell abzuweisen (ne bis in idem).¹⁰ Aber auch wenn der Streitgegenstand eines Zweitprozesses ein anderer als der des Erstprozesses ist, kann die materielle Rechtskraft ihre ordnende Wirkung entfalten, denn wenn die Hauptfrage des rechtskräftig abgeschlossenen Erstprozesses in einem Zweitprozess als Vorfrage auftritt, ist das mit dem Zweitprozess befasste Gericht durch die materielle Rechtskraft an die Entscheidung dieser Vorfrage gebunden.¹¹ Auf eine einfachste Gestaltung zurückgeführt, lässt sich also sagen, dass der Kläger K, nachdem seine Herausgabeklage gegen den Besitzer B rechtskräftig abgewiesen worden ist, dasselbe nicht in einem zweiten Prozess noch einmal versuchen kann (ne bis in idem!). Verlangt er in einem zweiten Prozess aber nicht die Herausgabe der Sache, sondern z. B. Schadensersatz wegen verweigerter Herausgabe, so steht die Rechtskraft diesem zweiten Prozess nicht entgegen, weil der Streitgegenstand nicht derselbe ist. Die zweite Klage wird aber, wenn nicht die Fakten verändert sind, als unbegründet abgewiesen, weil das Gericht an das rechtskräftige Ersturteil gebunden ist, wonach B die Sache nicht an K herauszugeben brauchte, seine Weigerung also kein zum Schadensersatz verpflichtendes Unrecht sein kann.

Wer bisher mitgedacht hat, wird ein Gefühl dafür entwickeln, dass es die materielle Rechtskraft eines Zivilurteils buchstäblich in sich hat:¹² Wie weit reicht die Bindungswirkung eines rechtskräftigen Zivilurteils? Es ist ja nicht jeder Fall so schlicht wie unser Anfängerbeispiel, das Ergebnis nicht immer so zweifelsfrei. Wir werden noch sehen, wie intrikat die sich auftürmenden Rechtskraftfragen sein können. Aber vorerst genügt noch die Feststellung, dass die Grenzen der Bindung schwierig zu ziehen sind. Der gesunde Menschenverstand gibt uns vielleicht als Regel ein, dass sich das Ergebnis des Zweitprozesses mit dem rechtskräftigen Urteil aus dem Erstprozess schlicht vertragen muss. Dann dürfte im zweiten Urteil nichts stehen, was in dem rechtskräftigen Ersturteil anders klang. Aber für eine so naive Bindungsregel ist das ganz auf Genauigkeit setzende Prozessrecht – allemal das deutsche Prozessrecht! – nicht zu haben. Nach § 322 Abs. 1 ZPO sind Urteile der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist, z. B. also, dass B als Beklagter an K als Kläger eine Sache herauszugeben oder 5.000 Euro zu zahlen hat. Warum B hierzu verpflichtet ist, gehört in die Entscheidungsgründe des Urteils, und diese nehmen an der Rechtskraft nicht teil.¹³ Dieser enge Gesetzeswortlaut ist nicht von ungefähr in die Zivilprozessordnung geraten. Die Gesetzesverfasser stellten sich mit diesem Wortlaut vielmehr gezielt einer Ansicht des großen Gelehrten von Savigny entgegen, der die Bindung an das rechtskräftige Urteil auch auf die „Urteilselemente“ hatte erstrecken wollen.¹⁴ § 322 Abs. 1 ZPO zeigt, dass die Zivilprozessordnung hiervon nichts wissen will. Diese gesetzliche Lösung kommt dem Klarheitsanliegen des deutschen Prozessrechts entgegen. Als bald zeigte sich aber, dass die erstrebte Konsistenz brüchig, eine Bindung nur an den Urteilstenor also unzureichend ist. Albrecht Zeuners Grundlagenwerk belegt dies exemplarisch anhand klassischer Beispiele wie etwa:

- der Bindung eines Gerichts im Schadensersatzprozess wegen einer zuvor durch rechtskräftiges Unterlassungsurteil untersagten Patentverletzung,¹⁵
- der Entscheidung über die Vollstreckbarkeit oder Aufhebung eines Schiedsspruchs (heute §§ 1059, 1060 ZPO), nachdem zuvor ein Zivilprozess rechtskräftig an der Schiedsvertragseinrede gescheitert war,¹⁶ und
- der damals heftig umstrittenen Bindung eines Zivilgerichts im Amtshaftungsprozess nach einer Aufhebung eines Verwaltungsakts durch das rechtskräftige Urteil eines Verwaltungsgerichts.¹⁷

Es ging Albrecht Zeuner aber nicht bloß um offene Streitfragen, sondern auch um die Behebung von Inkonsistenzen der Rechtsprechung, darunter die folgende:

Wenn E, gestützt auf sein Eigentum, gegen den im Grundbuch eingetragenen N ein rechtskräftiges Urteil auf Grundbuchberichtigung nach § 894 BGB erstritten hat, ist damit nach herrschender Meinung im Verhältnis der Prozessparteien nicht nur die Bewilligungspflicht des N, sondern auch das Eigentum des E rechtskräftig festgestellt.¹⁸ Klagt E dagegen als Eigentümer gegen den N gemäß § 985 BGB auf Herausgabe, so umfasst nach der herrschenden Meinung die Rechtskraft des Herausgabeurteils nicht auch die Feststellung des Eigentums.¹⁹ Albrecht Zeuner weist mit Nachdruck auf die Inkonsistenz dieser herrschenden Auffassung hin und hebt hervor, dass die allein auf den Wortlaut des § 322 Abs. 1 ZPO abhebende herrschende Meinung dieses Dilemmas nicht Herr werden kann.²⁰ Damit war eine Forschungsaufgabe umrissen.

III. Das Grundlagenwerk von 1959

1. Der Hintergrund

Charakteristisch für deutsches Rechtsdenken war seit dem 19. Jahrhundert zum einen ein positivistisches Denken in Kategorien des gesetzten und geschriebenen Rechts, zum anderen die Ausbildung einer durch und durch akademischen Rechtsdogmatik.²¹ Strafrecht, so scheint es bei diesem Denkansatz, ist, was im Strafgesetzbuch, Zivilrecht, was im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1896, Zivilprozessrecht, was in der Zivilprozessordnung von 1877 geregelt ist. Die im Einzelfall richtige Anwendung des Gesetzes ist allerdings nicht aus dessen Wortlaut allein abzulesen, ist vielmehr auch Resultat eines mit dem Schlagwort „Rechtsdogmatik“ benannten Kanons von akademischen Denkgeregeln, die einen bedeutenden Teil der juristischen Lehre und Forschung ausmachen.²² Dies führt zu einem Geflecht aus Denkgeregeln, aus dem sich nur wenige Rechtsgelehrte in Deutschland frei machen wollen und können,²³ wie dies vor einem Jahrhundert die sogenannte Freirechtslehre wagte.²⁴ Zu deren Anhängern gehörte nun Albrecht Zeuner so wenig wie ich. Man darf deshalb sagen, dass es ihm wie auch mir um Kriterien der akademischen „Richtigkeit“ im Zivilprozessrecht und dies obendrein auf einem der häufig bespöttelten²⁵ Lieblingsspielplätze der deutschen Zivilprozessrechtsdoktrin ging: der materiellen Rechtskraft, also der Bindungswirkung eines formell rechtskräftigen Urteils in Folgeprozessen.²⁶ Es ist dies ein ganz und gar konventioneller Gegenstand der Zivilprozessrechtsdogmatik, an dem nur eines unstrittig war: seine Kompliziertheit. Wie wir sehen werden, war es auch Albrecht Zeuner nicht darum zu tun, diese Rechtsfigur als akademischen Firlefanz mit einem genialischen Federstrich beiseite zu wischen, aber unkonventionell war seine Herangehensweise allemal.

2. *Das Werk*

Die Arbeit beginnt mit einer Darstellung des Status quo und der von der herrschenden Ansicht vorgetragenen Konstruktionszusammenhänge.²⁷ Diese werden sodann anhand vieler Rechtsprechungsfälle und einiger hypothetischer Beispiele kritisch auf ihre Stimmigkeit hin durchleuchtet.²⁸ Das hieraus abgeleitete „Erfordernis sachlicher Abgrenzungsprinzipien“ führt den Text sodann an die Aufgabe heran, die Bindungsfrage statt nach formal-logischen nach „inhaltlichen Beziehungen“ zu bestimmen, konventionelle Formalargumente also mit Leben zu füllen.²⁹ Mit diesem Ziel gewinnt das Werk rasch die Sympathie nachdenklicher Leser. Doch wer es sich gar zu bereitwillig hinter dieser verführerischen Monstranz einrichten, dem von ihr versprochenen Feldzug gar zu naiv folgen will, wird bald durch eine strapaziöse Analyse „rechtlicher Qualifikationen“ enttäuscht³⁰ und wird gewahr, dass Zeuner nur gegen die Oberflächlichkeit der herrschenden Ansicht, nicht aber gegen die von ihr erstrebte Genauigkeit zu Felde zieht. Diese ist für Zeuner nur gewährleistet, wenn man erkennt, dass eben doch auch die Entscheidungsgründe die Tragkraft einer rechtskräftigen Entscheidung mit bestimmen und insoweit an der Rechtskraft teilhaben können.³¹ Zwar bringt ihn diese Überlegung wieder der gesetzlich verschmähten Position Savignys nahe, führt aber auch zu der von den Verfassern der ZPO aufgeworfenen Frage, ob eine Rechtskraft der präjudiziellen Rechtsfragen dem Willen der Prozessparteien entsprechen kann.³² Das schwer ergründbare Abgrenzungskriterium sieht Zeuner in den schon im Buchtitel angekündigten „Sinnzusammenhängen“, kraft deren das präjudizielle Rechtsverhältnis auf die im Folgeprozess umstrittene Rechtsposition ausgerichtet und ausgelegt sein kann.³³ Nach diesem Verständnis ist die Präjudizialität eine Frage nicht bloß des Kausalzusammenhangs, sondern der Teleologie:³⁴ Wenn der präjudizielle Tatbestand im Zweitprozess nicht einfach als

„Gegebenheit“ relevant ist, sondern über sich hinaus auf die nun zu beurteilende Rechtsfolge verweist, wie etwa das Eigentum des Klägers auf dessen negatorischen Rechtsschutz,³⁵ dann ist er selbst Teil der intendierten Ordnung und deshalb von der Rechtskraft und ihrer Bindungswirkung erfasst.³⁶ Das gelte beispielsweise für den gesetzlich geregelten Fall einer präjudiziellen Entscheidung über die Gegenforderung im Fall der Prozessaufrechnung (§ 322 Abs. 2 ZPO),³⁷ jedoch nicht nur hier.

Dieser Vorstellung des mit den „Sinnzusammenhängen“ reklamierten Modells der Rechtskrafterstreckung lässt Zeuner eine ausführliche Erprobung anhand von Einzelkonstellationen folgen:³⁸

- Die Tragweite eines Vorprozesses auf Abwehr- und Herausga-beansprüche des Sacheigentümers oder auf Nutzungsvergütung nimmt mehr als ein Dutzend Seiten in Anspruch.³⁹
- Auf sogar 20 Seiten behandelt Zeuner sodann „Ausgleichs-zusammenhänge“,⁴⁰ zu denen er etwa die beiderseitigen Rechte aus gegenseitigen Verträgen, aber auch den schon erwähnten Fall der Behandlung von Schiedssprüchen nach vorheriger Klage-abweisung auf Grund der Schiedsgerichtseinrede (heute § 1032 ZPO) zählt.
- Im Erstprozess erfolglos vorgetragene Gegenpositionen des Beklagten, darunter der Erfüllungseinwand, nehmen nochmals 25 Seiten ein.⁴¹
- Es folgen 16 Seiten über die Rechtskraft von Gestaltungsurteilen und Feststellungsurteilen über die Unwirksamkeit bestimmter Rechtsakte.⁴²
- Auf die Rechtskraft von Entscheidungen nach § 894 BGB und § 985 BGB, auf 24 Seiten des Buchs untersucht,⁴³ wurde schon am Ende von Teil II hingewiesen.

- Als Sondergestaltungen kommen noch auswechselbare Rechtsfolgen wie etwa das Verhältnis von Naturalrestitution und Geldersatz zur Sprache⁴⁴ sowie das Verhältnis von Hilfsansprüchen auf Auskunft und Rechnungslegung zum Hauptanspruch.⁴⁵

Insgesamt beeindruckt die Untersuchung durch den Variantenreichtum der getesteten Konstellationen, durch die Feinabstimmung der Argumente und durch die bei aller Verschiedenheit der Szenarien unverkennbare Geschlossenheit des methodischen Ansatzes. Nicht überraschend ist aber auch, dass die von Zeuner zu Rate gezogenen Sinnzusammenhänge zu immer wieder neuen Denkopoperationen führen. Nicht von ungefähr liest man im zusammenfassenden Schlussteil, dass die Analyse von Fallgruppen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, sondern nur dazu dient, „in der Mannigfaltigkeit der Varianten das entscheidende einheitliche Grundprinzip einsichtig und fassbar zu machen“.⁴⁶ Dass er nur eine Methode und kein universell einsatzfähiges Schema entwickelt hatte, war Albrecht Zeuner vollkommen klar. Im Vorwort bezeichnet er sein Werk „gewissermaßen als Versuch“, mit dem nur „erste, tastende Schritte“ unternommen werden.⁴⁷ Ein österreichischer Rezensent namens Franz Novak – Rat beim Obersten Gerichtshof in Wien, habilitiert und damals schon außerordentlicher Professor der Wiener Universität – nannte diese Selbsteinschätzung des Autors „gewiss zu bescheiden; denn die Monographie geht weit über einen ersten Versuch hinaus“.⁴⁸ Wenn damit gemeint war, dass Zeuner mehr als bloß halbe Sachen präsentiert hatte, folgt man dieser Einschätzung gern. Aber richtig bleibt doch, dass die Bewährungsprobe noch ausstand. So seien denn im Schlussteil noch Blicke auf die Wirkungsgeschichte des Buchs und auf Versuchsanordnungen geworfen, die sich erst aufgrund nachfolgender Prozesse ergaben.

IV. Ein vielfältiges Echo

1. Rezensionen

Das Werk wurde, wie dies einer Habilitationsschrift gebührt, mehrfach besprochen. Aus heutiger Sicht fällt die Prominenz der Rezensenten ebenso auf wie die Rapidität dieses wissenschaftlichen Echos. Karl-Heinz Schwab⁴⁹ ist ein bis heute klingender Name,⁵⁰ und im internationalen Verfahrensrecht gilt das wohl auch für Walther J. Habscheid.⁵¹ Auch Friedrich Lent,⁵² der mit dieser Rezension vermutlich sein letztes Werk vorlegte,⁵³ war bei aller Leichtgewichtigkeit seiner Arbeitsweise⁵⁴ als Verfasser von Lehrbüchern und Kommentator der Konkursordnung eine Kapazität. Mein soeben schon angebrachter Hinweis auf die Rapidität dieses Diskurses gibt Anlass zu einem kritischen Blick auf die Gegenwart. Sind die Ordinarien von heute noch für die Besprechung von Habilitationsschriften zu gewinnen, und gar für die Erledigung dieses Geschäfts im Jahr des Erscheinens? So aber machte es Karl-Heinz Schwab, und auch Friedrich Lents fünfseitige Besprechung in der ZZP – einer Archivzeitschrift! – erschien schon im Folgejahr. Die Denkfigur „Sinnzusammenhänge“ stieß allerdings teils auf misstrauisches Befremden.⁵⁵ Selbst die schon erwähnte Rezension von Franz Novak aus Wien bezeichnete dieses „Ergebnis“ der Untersuchung als „etwas zu vieldeutig“ und warf die Frage auf, ob sich „eine jede Ungewissheit ausschaltende Grenzziehung“ überhaupt werden finden lassen. Es lässt sich denken, dass Albrecht Zeuner geantwortet hätte: Auch ich präsentiere keine das Nachdenken ausschaltende, wohl aber eine den Weg dieses Nachdenkens weisende Grenzziehung!

2. BGH I ZR 269/00: *Totalablehnung?*

Niemanden kann es verwundern, dass die Rechtsprechung Zeuners Lehre von der Präjudizienbindung durch „Sinnzusammenhänge“ nicht bereitwillig in ihr Arsenal aufnahm. Wie eine rüde Zurückweisung dieses Konzepts liest sich insbesondere ein im Jahr 2003 erlassenes Urteil des Ersten Zivilsenats, dem das Gericht den folgenden Leitsatz vorangestellt hat: „Die Bindungswirkung eines Urteils erstreckt sich auch im Rahmen von sog. ‚Ausgleichszusammenhängen‘ oder ‚(zwingenden) Sinnzusammenhängen‘ nicht auf präjudizielle Rechtsverhältnisse.“⁵⁶ Das Vokabular dieses Leitsatzes lässt ganz deutlich auf intensive Zeuner-Lektüre schließen. Die Parteien des hier zu entscheidenden Rechtsstreits prozessierten um Vergütungen aus einem Dauervertrag. Nach dem Tatbestand hatte der Kläger im Juni 1987 mit der Beklagten, einer Obstbrennerei, einen Vertrag über den Abtransport der bei ihr anfallenden flüssigen Abfälle (sogenannte Obstschlempe) geschlossen. Die Laufzeit des Vertrags betrug sechs Jahre und sollte sich nachfolgend um jeweils zwei Jahre verlängern, sofern nicht eine Partei den Vertrag mindestens zwölf Monate vor seinem Ablauf mittels eingeschriebenen Briefs kündigte. Nachdem sich die Durchführung des Vertrags im Jahr 1991 als unwirtschaftlich erwiesen hatte, korrespondierten die Parteien über die Höhe des dem Kläger zustehenden Fuhrlohns und über die Beendigung des Vertrags im Jahr 1992. Danach führten die Parteien über die Beendigung des Vertrags und über den vereinbarten Fuhrlohn unterschiedliche Prozesse mit wechselndem Ausgang, darunter die rechtskräftige Abweisung einer Klage der Beklagten gegen den Kläger auf Feststellung, dass diesem bestimmte Ansprüche aus dem Vertrag von 1987 nicht zustehen (sogenannte negative Feststellungsklage). Nun ist die Rechtskraftwirkung eines negativen Feststellungsurteils dieselbe wie die eines in umgekehrter Richtung zielenden positiven Feststellungsurteils,⁵⁷

weshalb sich der Kläger auf die für ihn günstige Rechtskraftwirkung berief. Die Vorinstanz des BGH hatte aber die Frage, wie lange der Vertrag fortbestanden habe, abweichend von dem im Vorprozess ergangenen negativen Feststellungsurteil entschieden, und der BGH musste prüfen, ob sich dies mit der Rechtskraft vertrage. Dies hat er in den folgenden Worten bejaht:

„Entgegen der Auffassung der Revision kommt eine Erweiterung der vorstehend dargestellten Bindungswirkung von Urteilen auf präjudizielle Rechtsverhältnisse im Rahmen von ‚Ausgleichszusammenhängen‘ oder ‚(zwingenden) Sinnzusammenhängen‘ nicht in Betracht. Im Schrifttum sind im Anschluß an Zeuner (die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge, 1959, S. 42 ff., 72 ff.) wiederholt Versuche unternommen worden, insoweit eine erweiterte Bindungswirkung zu begründen (vgl. Henckel, Prozeßrecht und materielles Recht, 1970, S. 175 ff., 198 ff.; Grunsky, Grundlagen des Verfahrensrechts, 2. Aufl. 1974, § 47 IV 2 b; Bruns, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. 1979, Rdn. 233; Blomeyer, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. 1985, § 89 V 4 a; Zeiss, Zivilprozeßrecht, 9. Aufl. 1997, Rdn. 574; zuletzt Foerste, ZZP (1995), S. 167 ff.; vgl. auch die weiteren Nachweise bei Otte, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, 1998, S. 35 Fn. 178). Dies ist auf Ablehnung gestoßen (vgl. BGHZ 150, 377, 383 – Faxkarte; Baumbach/Hartmann, ZPO, 61. Aufl., § 322 Rdn. 72; MünchKomm. ZPO/Gottwald, 2. Aufl., § 322 Rdn. 48 ff.; Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 21. Aufl., § 322 Rdn. 89 ff. und 212 ff., 217; Zöller/Vollkommer, ZPO, 23. Aufl., Vor § 322 Rdn. 28 und 36; Musielak/Musielak, ZPO, 3. Aufl., § 322 Rdn. 26 f.; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 15. Aufl., § 154 IV; Jauernig, Zivilprozeßrecht, 27. Aufl., § 63 III 2; Schilken, Zivilprozeßrecht, 4. Aufl., Rdn. 1021 ff., 1024; Arens/Lüke, Zivilprozeßrecht, 7. Aufl., Rdn. 360 ff., 365; Peters, ZZP 76 (1963), S. 229 ff.; Rimmelspacher, Materieller Anspruch und Streit-

gegenstandsprobleme im Zivilprozeß, 1970, S. 195 ff.; Batschari/Durst, NJW 1995, 1650 ff., 1652 f.; Otte aaO S. 47 ff.).

Der Mindermeinung steht zum einen schon entgegen, dass sie mit dem Wortlaut des § 322 Abs. 1 ZPO kaum zu vereinbaren ist (Münch-Komm. ZPO/Gottwald aaO § 322 Rdn. 49) ...⁵⁸

Diese hier abgekürzt zitierte Begründung liest sich als Generalabrechnung mit der von Albrecht Zeuner vertretenen Rechtskrafterstreckung. Ob dieser anders als nunmehr der BGH entschieden hätte, ist aber dem Urteil nicht zu entnehmen. Entnehmen kann man ihm nur, dass das Urteil am strikten Wortlaut des § 322 Abs. 1 ZPO festhält und jede Verwässerung der Rechtskraftgrenzen zurückweist. Wolfgang Grunsky, den der Senat dem Gefolge Zeuners zuordnete und gleich mit ins Abseits stellte, hat in einer Urteilsbesprechung die Frage gestellt, ob wirklich Anlass bestanden habe, umfassend auf die umstrittene und komplizierte Problematik einer Ausdehnung der Rechtskraftwirkung zwecks Wahrung von Ausgleichs- oder Sinnzusammenhängen einzugehen.⁵⁹ Er hat diese Frage verneint und darauf hingewiesen, dass die strikte Auffassung des BGH eine Partei unnötig zwingen könne, die der rechtskräftigen Klärung bedürftige Vorfrage nach § 256 Abs. 2 ZPO durch Zwischenfeststellungsklage klären zu lassen. So bleibt denn der Eindruck, dass mit diesem Urteil das letzte Wort über Zeuners Rechtskraftlehre eben doch nicht gesprochen war.

3. BGH V ZR 299/14: ein Pyrrhussieg?

In einem Urteil von 2018 hat der Bundesgerichtshof inzwischen die von Zeuner kritisierte und schon in meinem Teil II erwähnte Divergenz zwischen der Rechtskraftwirkung von Herausgabetiteln nach § 985 BGB und Grundbuchberichtigungstiteln nach § 894 BGB im Streit um das Eigentum behoben – dies allerdings in einem, vergli-

chen mit Zeuner, konträr gegensätzlichen Sinne. Wir erinnern uns: Die ältere Rechtsprechung meinte, dass ein zugunsten des Eigentümers ergangenes rechtskräftiges Herausgaberecht keine bindende Feststellung des Eigentums enthalte, während ein gleichfalls auf das Eigentum des Klägers gestütztes rechtskräftiges Urteil auf Bewilligung einer Grundbuchberichtigung als eine im Folgeprozess bindende Feststellung der Eigentumslage galt. Diese Unstimmigkeit hat der V. Zivilsenat des BGH mit dem folgenden Leitsatz beendet: „Mit dem Urteil über den Grundbuchberichtigungsanspruch nach § 894 BGB wird die dingliche Rechtslage weder im Sinne des erfolgreichen Klägers noch im Sinne des erfolgreichen Beklagten festgestellt.“⁶⁰

Naheliegenderweise bezieht dieses Urteil die zu § 985 BGB ergangene Rechtsprechung ein. Man wird sich denken, dass die Entscheidungsgründe sich streng an den gleichfalls schon besprochenen § 322 Abs. 1 ZPO klammern: Wenn nur der Urteilsausspruch in Rechtskraft erwächst („Du musst herausgeben!“, „Du musst die Grundbuchberichtigung bewilligen!“), nicht dagegen die Begründung („... weil der Kläger Eigentümer ist“), dann ist eben die Eigentumslage in beiden Fällen nur Vorfrage und deshalb im Erstprozess nicht rechtskraftfähig entschieden. Das Urteil zeigt, dass es der V. Senat versteht, den § 322 Abs. 1 ZPO zu lesen. Der Gedanke, dass dies vielleicht gar nicht ausreicht, seit uns Zeuner gelehrt hat, auf „Sinnzusammenhänge“ zu lauschen, kommt in diesem Urteil nicht zur Sprache. Für diese Tonlage erwies sich der V. Zivilsenat als vollkommen unmusikalisch. Wäre dies anders gewesen, so hätte der Senat abwägen müssen, ob der Erstprozess nur im Streit um die Grundbuchberichtigung (so die ältere Praxis) oder nur im Herausgabestreit oder in beiden Fällen (so Zeuner) oder schließlich in keinem dieser Fälle wie ein Eigentums-Feststellungsstreit zu behandeln ist. Entschieden hat sich der Senat für die letzte Variante, und es lässt sich denken, dass Albrecht Zeuner diesen Aus-

gang seines um Konsistenz der Lösungen begonnenen Feldzugs als einen Pyrrhussieg empfunden haben mag. Ein Blick in die Kommentare verrät jedenfalls, dass die herrschende Auffassung begonnen hat, sich im Lager des Bundesgerichtshofs einzurichten.⁶¹ Auffallenderweise hat das Urteil in druckfrischem Zustand wenig Aufmerksamkeit auf sich gezogen⁶² und musste sogar ein Jahr lang auf seine Publikation in der Neuen Juristischen Wochenschrift warten.⁶³ Das ist bei einem so radikalen Umschwung der höchstrichterlichen Rechtsprechung ungewöhnlich. Lässt man sich auf die Denkfigur der „Sinnzusammenhänge“ ein, so wird deutlich, dass der V. Senat genau umgekehrt hätte entscheiden können, wenn er den dieser Frage gewidmeten immerhin 20 Seiten nachgegangen wäre.⁶⁴ Vielleicht hätte er sogar diesen Ausführungen entgegendeklamieren und darlegen können, dass sub specie „Sinnzusammenhänge“ hier wie da keine Rechtskraftwirkung feststellbar sei. Nicht auszuschließen ist sogar, dass eine ernsthafte Prüfung der „Sinnzusammenhänge“ in den Augen des V. Senats die bis dahin herrschende Meinung bestätigt hätte. Denn wäre es nicht möglich zu sagen, dass ein Grundbuchberichtigungsstreit nach § 894 BGB um das einzutragende dingliche Recht (und nur darum!) geführt werde und deshalb in unmittelbarem „Sinnzusammenhang“ mit dessen Feststellung stehe, wovon bei einem Herausgabeprozess mitnichten die Rede sein könne. Eine ernsthafte Prüfung hätte sich deshalb als ein Lackmustest der Zeuner'schen Theorie erweisen können. Dagegen hinterlässt das BGH-Urteil den Eindruck, der Senat habe nur die störende Divergenz zwischen der vorausgegangenen Gerichtspraxis zu § 894 BGB und § 985 BGB beheben wollen und zwar in der durch sich mehrende Stimmen gewiesenen Richtung.⁶⁵

V. Schluss

1. „Erste, tastende Schritte“

Es scheint nicht unpassend, die im Vorwort des besprochenen Buchs ganz ohne Koketterie verwendeten Worte auch auf meine heutige Annäherung an sein Werk anzuwenden. Mit ihm hat Albrecht Zeuner ein bleibendes Zeugnis zivilprozessualer Rechtswissenschaft vorgelegt, an dem sich Gerichte und wissenschaftliche Autoren weiterhin abarbeiten werden. Den durch seine „ersten tastenden Schritte“ gewiesenen Weg abzuschreiten, wird künftig die Aufgabe anderer sein. Anders als bei der Vorbereitung des hiermit endenden Vortrags wurde vor allem die Spiegelung seines Werks im Recht der Immaterialgüterrechte und des Unlauteren Wettbewerbs – beides prominente Austragungsfelder für den von Zeuner eröffneten Streit – ausgelassen.⁶⁶

2. Dank

Der Rückblick auf ein Hauptwerk aus der Feder von Albrecht Zeuner erinnert ebenso wie die Anwesenheit seiner Familie bei der heutigen Gedenkveranstaltung an vieles, das uns miteinander verbunden hat, an herzliche Freundschaft und Kollegialität und an einen kulturellen Reichtum, der sein Zuhause als einen Tempel des Geistes – einen von Eleganzattitüde vollkommen freien bürgerlichen Salon! – in der Erinnerung bewahrt. Dass die Hamburger Fakultät zu diesem Gedenken beiträgt, verdient besonderen Dank.

- 1 Der Beitrag basiert auf dem bei der Gedächtnisveranstaltung am 21. September 2022 gehaltenen Vortrag, ohne diesen im Wortlaut zu wiederholen.
- 2 Vgl. darunter den Nachruf des Verfassers in JZ 2021, S. 351.
- 3 Festschrift für Albrecht Zeuner zum siebzigsten Geburtstag. Hg. von Karl August Bettermann u. a. Tübingen 1994, S. 523–528.
- 4 Der Verfasser zählt neben etwa 15 systematischen Beiträgen etwa 30 Entscheidungsanmerkungen.
- 5 Albrecht Zeuner war Alleinautor der Deliktsrechtskommentierung des BGB-Großkommentars Soergel/Siebert in der 10. und 11. Auflage (1969, 1985) und Teilautor in der 12. Auflage (1998).
- 6 Albrecht Zeuner: Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge. Zur Lehre über das Verhältnis von Rechtskraft und Entscheidungsgründen im Zivilprozeß. Tübingen 1959.
- 7 Vgl. als Beispiele nur Jauernig/Hess, Zivilprozessrecht, 30. Aufl. 2011, § 60; Zeiss/Schreiber, Zivilprozessrecht, 12. Aufl. 2014, S. 71; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018, § 155, Rn. 10 mit Fn. 26; das Lehrbuch von Schilken/Brinkmann, Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2022, § 27 Rn. 33 ff. diskutiert Folgeaufsätze von Albrecht Zeuner.
- 8 Vgl. entwicklungsgeschichtlich Thomale, JZ 2018, S. 430 ff.; kritisch dazu Gaul, JZ 2018, S. 1013 ff.
- 9 Vgl. Gaul, JZ 2018, S. 1013 (1015).
- 10 Vgl. BGHZ 36, 365, 367; 157, 47, 50; std. Rspr.; BGH, NJW 2003, S. 3058 (3059).
- 11 Vgl. statt vieler BGH, NJW 2003, S. 3058 (3059); Schilken/Brinkmann (wie Anm. 7), § 27 Rn. 38.
- 12 Dazu mit besonderem Hinweis auf Zeuner ausführlich Kerameus, AcP 167 (1967), S. 241 (242, 266).
- 13 Vgl. Rosenberg/Schwab/Gottwald (wie Anm. 7), § 154 Rn. 9 ff.; nicht im Druck greifbar ist anscheinend die Habilitationsschrift von Diederich Eckhardt, Rechtskraft und Entscheidungsgründe, von 2002/2003.
- 14 Dazu Blomeyer, Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 1985, S. 477; ausführlich Kerameus, AcP 167 (1967), S. 241 (251 ff.), s. auch Thomale, JZ 2018, S. 430 f.
- 15 Zeuner: Grenzen (wie Anm. 6), S. 2 f. mit Hinweis auf RGZ 160, S. 166.
- 16 Ebd., S. 3 mit Hinweis auf RGZ 40, S. 401.
- 17 Ebd., S. 3 f. mit Hinweis auf BGHZ 9, 329 sowie BGHZ 10, 220.
- 18 RGZ 158, 40 (43); OLG Jena, OLG-NL 2001, 41; H. Schäfer, in: MünchKommBGB, 9. Aufl. 2023, § 894 Rn. 45; Picker, in: Staudinger, 2019, § 894 Rn. 166; zweifelnd BGH, NJW-RR 2008, S. 1397 (1399); aM OLG München, FGPrax 2012, S. 104; OLG Naumburg, NJW-RR 2014, S. 1229; Gottwald, in: MünchKommZPO, 6. Aufl. 2020, § 322 Rn. 103; Zöller/Vollkommer, ZPO, 32. Aufl. 2022, Vor § 322 Rn. 36.
- 19 BGH, NJW-RR 1999, S. 376 (377); BGH, NJW-RR 2002, S. 516 (517); s. auch bereits RG, ZZZ 60 (1936/37), S. 339; Baldus, in: MünchKommBGB, 9. Aufl. 2023, § 985 Rn. 269; Gottwald, in: MünchKommZPO, 6. Aufl. 2020, § 322 Rn. 103.
- 20 Zeuner: Grenzen (wie Anm. 6), S. 134 ff.
- 21 Nicht ohne spöttische Distanz zum Thema des Streitgegenstands etwa Ekelöf, ZZZ 85 (1972), S. 145 ff.
- 22 Repräsentativ die Beiträge in: Einheit und Folgerichtigkeit im juristischen Denken. Symposition zu Ehren von Herrn Professor Dr. Dr. h. c. mult. Claus-Wilhelm Canaris. Hg. von Ingo Koller u. a. München 1998.

- 23 Dieser Stoßseufzer ist *cantus firmus* bei Hein Kötz: „Undogmatisches“. Rechtsvergleichende und rechtsökonomische Studien aus dreißig Jahren. Hg. von Jürgen Basedow, Klaus Hopt und Reinhard Zimmermann. Tübingen 2005.
- 24 Vgl. zur Freirechtslehre Arthur Nussbaum: Die Rechtstatsachenforschung. Programmschriften und praktische Beispiele. Ausgewählt und eingeleitet von Manfred Rehbinder. Berlin 1968; Hans Wüstendörfer: Zur Methode soziologischer Rechtsfindung. Zwei systematische Abhandlungen. Hg. von Manfred Rehbinder. Berlin 1971.
- 25 Vgl. Anm. 21.
- 26 Vgl. Anm. 8 ff.
- 27 Zeuner: Grenzen (wie Anm. 6), S. 5 ff.
- 28 Ebd., S. 13 ff.
- 29 Ebd., S. 27 ff.
- 30 Ebd., S. 35 ff.
- 31 Ebd., S. 41.
- 32 Ebd., S. 43 ff.
- 33 Ebd., S. 51.
- 34 Ebd., S. 53 f.
- 35 Ebd., S. 54 f.
- 36 Ebd., S. 52 f.
- 37 Ebd., S. 56.
- 38 Ebd., S. 58 ff.
- 39 Ebd., S. 58–71.
- 40 Ebd., S. 72–90.
- 41 Ebd., S. 91–115.
- 42 Die Unterscheidung zwischen Gestaltungs- und Feststellungsurteilen bezüglich der Anfechtungs- und Nichtigkeitssurteile nach der VwGO ist allerdings zweifelhaft; vgl. gegen die h. M. Karsten Schmidt, JZ 1988, S. 729 ff.
- 43 Zeuner: Grenzen (wie Anm. 6), S. 133–156.
- 44 Ebd., S. 164–171.
- 45 Ebd., S. 157–163.
- 46 Ebd., S. 172.
- 47 Ebd., S. V.
- 48 Novak, JBl. 1959, Heft 24.
- 49 Besprechung JZ 1959, S. 786 f.
- 50 Nachruf Prütting, NJW 2008, S. 971.
- 51 Besprechung, FamRZ 1963, S. 381 f.; zu Habscheid vgl. Who's who im deutschen Recht. Hg. von Gerhard Köbler und Butz Peters. München 2003, S. 232.
- 52 Besprechung, ZZZP 73 (1960), S. 316 ff.
- 53 Nachruf Pohle, JZ 1960, S. 645; Rosenberg, ZZZP 73 (1960), S. 321 ff.
- 54 Die Anekdote berichtet, Lent habe auf Bemerkungen zu seiner nachlässigen Zitierweise („so die Kommentare“) erwidert: „In meinem Alter zitiert man nicht. Da wird man zitiert.“
- 55 Charakteristisch Klaus Reischl: Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Zivilprozeß. Tübingen 2002, S. 180–194.
- 56 BGH, NJW 2003, S. 3058.
- 57 BGH, NJW 1986, S. 2508 (2509); BGH, NJW 1995, S. 1757.
- 58 BGH, NJW 2003, S. 2358 (2359).

- 59 Grunsky, LMK 2003, S. 197.
- 60 BGH, NJW 2019, S. 71.
- 61 Vgl. nur H. Schäfer, in: MünchKommBGB, 9. Aufl. 2023, § 894 Rn. 45.
- 62 Vgl. vereinzelt die Entscheidungsanmerkungen von Artz, ZfIR 2018, 665; Toussaint, FD-ZVR 2018, 406864.
- 63 Urteil vom 9.2.2018, veröffentlicht in NJW 2019, 71 = Heft 1/2 vom Januar 2019.
- 64 Zeuner: Grenzen (wie Anm. 6), S. 133–152.
- 65 Belege dazu bei BGH, NJW 2003, S. 3058 (3059).
- 66 Hingewiesen sei nicht zuletzt auf die Analyse von BGHZ 42, 340 bei Zeuner, JuS 1966, S. 147.



Teil II: Zum Gedenken an Michael Köhler (1945–2022)

Reden der Akademischen Gedenkfeier der Fakultät für
Rechtswissenschaft am 23. Juni 2023 im Hauptgebäude
der Universität Hamburg, Flügelbau West

Begrüßung durch den Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft

Tilman Repgen

Liebe Frau Köhler,
liebe Familie Köhler und Ihre Angehörigen,
liebe Freunde des Verstorbenen,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

namens der Fakultät für Rechtswissenschaft in meiner Funktion als Dekan und auch persönlich möchte ich Sie sehr herzlich zur heutigen Gedächtnisfeier für Michael Köhler begrüßen!

Es ist eine bewährte akademische Tradition, sich nach Ablauf von einiger Zeit zu versammeln, um noch einmal eines verstorbenen Mitglieds der Fakultät und der *scientific community* zu gedenken. Wir haben bereits im letzten Jahr im August von Michael Köhler Abschied nehmen müssen. Viele von uns waren auch bei seiner Beerdigung am 19. August 2022 und haben dabei den Angehörigen ihr Beileid ausgedrückt.

Heute geht es allerdings weniger um die Trauer als vielmehr darum, das Andenken an den Wissenschaftler und Lehrer Michael Köhler wachzuhalten. Es geht natürlich um seine Person, aber im Vordergrund steht sein berufliches Werk als Professor. Es geht darum, dieses berufliche Wirken in der Erinnerung noch einmal lebendig werden zu lassen. Das ist vor allem ein Akt der Selbstvergewisserung der Institution.

Unser hochgeschätzter Kollege Köhler gehörte nach Stationen in Heidelberg und Köln seit 1983 zur Fakultät für Rechtswissenschaft, die

damals „Fachbereich Rechtswissenschaft I“ hieß. Als er nach 27 Jahren am 30. September 2010 in den Ruhestand trat, war diese Institution infolge ihrer zahlreichen Reformen kaum mehr wiederzuerkennen. Und doch bürgten Professoren wie Michael Köhler für deren *Kontinuität*. Der Fachbereich Rechtswissenschaft I war aus der früheren „Rechtswissenschaftlichen Fakultät“ hervorgegangen, die einmal als „Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät“ begonnen hatte. Das wichtigste Studienangebot dieses Fachbereichs war die Vorbereitung zum Ersten Staatsexamen. Es blieb eine Hamburgensie, dass man damals in *derselben* Universität noch einen „Fachbereich Rechtswissenschaft II“ fand, der seit 1974 eine sogenannte *einstufige* Juristenausbildung anbot. 1971 hatte der Gesetzgeber in § 5a DRiG diesen Versuch einer Integration von Studium und praktischer Ausbildung zugelassen, und Hamburg hatte sich entschlossen, diesen Weg *neben* dem klassischen Studienweg der Rechtswissenschaft zu öffnen. Als das Experiment einstufiger Juristenausbildung 1984 beendet wurde und im Wintersemester 1984/85 zum letzten Mal Studierende in diesen Ausbildungsweg aufgenommen wurden, war klar, dass diese Doppelung nicht von Dauer sein würde. In den 1990er Jahren begann ein mühsamer Prozess der Vereinigung beider Welten. Das Nebeneinander der beiden Fachbereiche und der Vereinigungsprozess haben Michael Köhlers Zeit an der Hamburger Fakultät stark mitgeprägt. Das änderte freilich nichts an seiner Aufmerksamkeit für die Studierenden, an seiner sachlich-fachlichen Orientierung und an seinem Engagement in Forschung und Lehre.

Als ich im Jahr 2002 als Privatdozent an die Hamburger Fakultät kam, lernte ich Michael Köhler als einen warmherzigen und zugewandten Kollegen kennen, der sich auch für deutlich jüngere Kollegen wie mich interessierte. Immer wieder ergab sich ein wissenschaftlicher Austausch, in meinem Fall begünstigt durch seine wache Aufmerksamkeit für rechtsgeschichtliche Fragen, wie er sie bereits

in Heidelberg in seiner Dissertation, die von meinem Hamburger Lehrstuhlvorgänger Götz Landwehr betreut worden war, mit seinen rechtsphilosophischen Interessen verbunden hatte.

Dass Michael Köhler 2016/17 seine große rechtsphilosophische Monographie unter dem umfassenden Titel „Recht und Gerechtigkeit“ fertigstellen konnte, ist eine bemerkenswerte und bleibende Leistung, die besonders hervorgehoben gehört. Jahrzehntlang hatte er den Gegenstand immer wieder durchdrungen. Krankheitsbedingte Hindernisse hielten ihn nicht auf. In seinem von Dankbarkeit geprägten Vorwort werden die Namen vieler Weggefährten genannt, die ihm vor allem Gesprächs- und Diskussionspartner waren. Denn das fiel jedem auf, der mit ihm in der Universität zu tun hatte: Michael Köhler war ein Meister der Argumente, ein gradliniger Denker, den nur das gültige Argument überzeugen konnte. So konnte er zum Beispiel in den nie enden wollenden Diskussionen über die rechte Form der Juristenausbildung seine Position unter Rückgriff auf den kategorischen Imperativ unanfechtbar machen. Seine unbedingte Wertschätzung einmal gefundener Prinzipien führte dazu, dass er zweimal mit Verfassungsbeschwerden die subjektiven Rechte der Professoren gegen politische Gesetzgebung verteidigte. So ist zum Beispiel das heutige Hamburgische Hochschulgesetz eine Antwort auf die erfolgreiche Verfassungsbeschwerde Michael Köhlers gegen die Dräger'sche Universitätsreform von 2005.

Solche Initiativen wie die Verfassungsbeschwerden zeugen von dem ausgeprägten Gemeinsinn Köhlers. Und es ließe sich eine lange Liste von Beispielen für eben diesen Sinn finden. Das hat viel zu tun mit Köhlers Auffassung von der Teilhabegerechtigkeit, die eben auch verletzt ist, wenn es zu einseitigen, nicht legitimierten Kompetenzverschiebungen kommt.

Seit dem Abschluss seiner Monographie über Recht und Gerechtigkeit zog sich Michael Köhler mehr und mehr aus der Fakultät zurück.

Immerhin gab es noch einen gelegentlichen Brief- bzw. E-Mailverkehr. Seinem akademischen Lehrer und langjährigen Kollegen Landwehr schrieb er Anfang 2018 einen einfühlsamen Nachruf. Die Corona-Pandemie ließ persönliche Begegnungen nicht mehr zu, sodass wir Michael Köhler schon seit längerer Zeit vermissen. Nun hat dieses Vermissen infolge seines Todes für uns eine beklemmende Endgültigkeit.

Seine Verdienste um Forschung und Lehre, aber auch um die Institution der Universität selbst kann der Tod aber nicht wegwischen. Und so freut es mich, dass wir heute Nachmittag noch einmal seine Person und seine Wissenschaft in den Mittelpunkt stellen und damit an Michael Köhler in lebendiger Weise erinnern. Ich hatte das von Dankbarkeit erfüllte Vorwort seiner letzten Monographie erwähnt. Heute ist es an uns, Dankbarkeit zu zeigen. Das tun wir mit unserer Gedächtnisfeier. Dankbarkeit dafür, dass wir Michael Köhler in unseren Reihen wissen durften.

Das rechtsphilosophische Werk von Michael Köhler

Diethelm Kleszczewski

Liebe Frau Köhler, liebe Familie Köhler,
Herr Dekan, Herr Altpräsident,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
meine Damen und Herren!

Michael Köhler hat uns ein großes rechtsphilosophisches Werk hinterlassen. Seine Gedanken sind nicht wie seine Worte im Hörsaal verklungen. Man muss sie auch nicht in akribischer Kleinarbeit aus einer Vielzahl von Veröffentlichungen herauspräparieren. Sie stehen vor uns, vereint in einem voluminösen Band. Man kann ihn in die Hand nehmen, passagenweise lesen, ihn wieder weglegen, um das Gelesene in Ruhe zu verarbeiten, und dann wieder ergreifen, bis das Werk in seinem Anspruch, ein vollständiges System eines an der Gerechtigkeit orientierten Rechts zu sein, einem geistig vor Augen steht. In seinem Buch „Recht und Gerechtigkeit“ hat sich das wissenschaftliche Leben Michael Köhlers vollendet. Daher wird dieses Opus magnum auch im Mittelpunkt meines Vortrages stehen.

Weil dieses Buch einen Abschluss bildet, ist ihm eine Entwicklung vorhergegangen, die ich zuerst kurz skizzieren will.

1. Lassen wir Michael Köhlers schwerpunktmäßig rechtshistorische Dissertation beiseite,¹ so tritt sein rechtsphilosophisches Schaffen zuerst fulminant zu Tage mit der Habilitationsschrift zur bewussten

Fahrlässigkeit.² Sie hat eine strafrechtliche Rechtsfigur zum Gegenstand und wird daher von Bettina Noltenius gewürdigt werden. Sie ist aber auch rechtsphilosophisch von bleibendem Interesse. Sie zeigt nämlich, dass sich ihr Verfasser in besonderem Maße der Philosophie Hegels verschrieben hat.

Der hohe Respekt gegenüber dem Werk Hegels blieb auch in weiteren Veröffentlichungen allgegenwärtig; und dass dessen „Grundlinien“ bis zum Ende für Michael Köhler maßstabbildend waren, davon kann man sich auch heute noch durch einen Blick in das Inhaltsverzeichnis von „Recht und Gerechtigkeit“ vergewissern.

Doch mit der Zeit bekam Michael Köhlers rechtsphilosophische Forschung einen starken neuen Impuls durch die Rehabilitierung der praktischen Philosophie Kants. Davon inspiriert, legte Michael Köhler von nun an die Prinzipien dieser Philosophie seinen weiteren Forschungen zugrunde. Insbesondere rezipierte er Kants Gesamtbesitzidee und dessen Gerechtigkeitsformenlehre. Darauf komme ich später zurück.

Wirft man von dieser Warte aus einen zweiten Blick auf das Werk Köhlers, so sieht man, dass er vor allem die Gedankenfäden von Kant und Hegel auf einzigartige Weise miteinander verwoben hat.

2. All dies hat auf vollendete Weise Eingang gefunden in das Buch „Recht und Gerechtigkeit“, dem ich mich jetzt zuwende.

a) Michael Köhler stellt sich in diesem Werk die Aufgabe, ein vorpositives Prinzip des Rechts zu begründen.³ Aus diesem lassen sich, so ist seine weitere These, die grundlegenden Kategorien des Rechts ebenso ableiten wie Regeln des Erwerbs und der Vergemeinschaftung. Aus diesen Begriffen entwickelt er dann drei tragende Formen der Gerechtigkeit, wobei er auf die Teilhabegerechtigkeit besonderes Augenmerk legt. Schließlich zeigt Köhler, wie man anhand dieser Prinzipien

die zentralen Formen des Zusammenseins, insbesondere Familie, Gesellschaft, Staat, legitim regeln kann.

Köhlers Ziel ist es dabei nicht, *l'art pour l'art* zu betreiben. Er will mit seiner Gerechtigkeitstheorie einen Beitrag leisten, die „krisenhafte Gespaltenheit“ unserer Gesellschaft mit ihren „empörenden Extremen des Überflusses und des Elends“ zu überwinden.⁴ Er entwickelt daher auch allenthalben konkrete Lösungsvorschläge.

Köhlers Werk zeichnet sich durch die Methode normativer Letztbegründung aus.⁵ Jede konkrete Aussage zu einem bestimmten Rechtsproblem muss sich auf ein oberstes Prinzip stützen können. Die erste Aufgabe der Rechtsphilosophie sieht Köhler daher darin, dieses Prinzip zu formulieren und dessen Unhintergebarkeit aufzuweisen.

Für Köhler besteht der oberste Grundsatz in der allgemeinen Selbstbestimmung.⁶ Es ist ein praktisches Prinzip und dient also dazu, menschliches Verhalten anzuleiten. Es muss sich daher in der Selbstreflexion des Subjekts auf sein Tun als unhintergebar aufweisen lassen: Handeln zeigt sich dem Menschen zuerst als Zwecktätigkeit. In dem Verfolgen bestimmter Zwecke setzt aber jedes Subjekt immer schon die Erhaltung seiner selbst als mitgewollten Zweck voraus. Jeder Mensch bestimmt sich so als Zweck an sich selbst. Kant hat dieser Erkenntnis in der Selbstzweckformel des Kategorischen Imperativs zeitlosen Ausdruck verliehen.⁷ Davon nimmt nun auch Köhlers Denken seinen Ausgang.⁸

b) In einem zweiten, von Michael Köhler immer besonders ernst genommenen Schritt schneidet er dieses Prinzip nun spezifisch für das Recht zu: Anders als die Ethik, die auf einer Idee des Guten fußt, ist das Recht von einem besonderen interpersonalen Geltungsmodus gekennzeichnet. Das oberste Rechtsprinzip muss daher gerade von bestimmten Konzepten des Guten abstrahieren, um die von Mensch

zu Mensch verschiedenen und auch konkurrierenden Wertvorstellungen integrieren zu können. Dementsprechend konzentriert sich das Rechtsprinzip darauf, diese mannigfaltigen Konzepte, wie sie in unterschiedlichen Formen äußeren Freiheitsgebrauchs praktiziert werden, nach Regeln zu koordinieren, die verallgemeinerbar sind.⁹

Aus diesem Rechtsprinzip deduziert Köhler – wiederum zunächst eng angelehnt an Kant – drei grundlegende Rechtspflichten: Sei eine Person, respektiere die anderen als Personen und drittens das Gebot zur vernünftigen Vergesellschaftung, insbesondere zur Vereinigung der Willen aller unter einer kollektiv-allgemeinen Rechtssetzung in einem Staat.¹⁰ Die ersten beiden Pflichten ergeben sich recht zwanglos aus der Anwendung der Selbstzweckformel auf Rechtsverhältnisse. Die Begründung der dritten grundlegenden Rechtspflicht erfordert dagegen einen eigenen Reflexionsschritt:

Man kann sich die Menschen so rechtliebend wie möglich vorstellen, gleichwohl bilden sie ihre Maximen im Ausgang von ihrer je eigenen Perspektive.¹¹ So kommt es, dass Maximen, von denen jede für sich als allgemeines Gesetz gedacht werden kann, sich dennoch einander ausschließen können (z. B. das Gebot des Rechts- bzw. des Linksverkehrs). Beharrt nun jede Partei darauf, das eigene Rechtsverständnis durchzusetzen, droht ein gewalttätiger Naturzustand. Um dieser Gefahr zu entgehen, ist daher jedermann dazu verpflichtet, einen Staat mit kollektiv-allgemeiner Gesetzgebung zu konstituieren.

c) Ein dritter Schritt bringt eine Unterscheidung von ausschlaggebender Bedeutung: Zunächst zeigt Michael Köhler auf, dass aus dem Rechtsprinzip ein ursprüngliches Menschenrecht auf Leben, Leib und Freiheit folgt. Darin enthalten ist auch die Freiheit des Glaubens und der Gedanken.¹²

Dieses Menschenrecht gilt strikt egalitär. Anders steht es mit dem Eigentum¹³ und mit den politischen Aktivbürgerrechten.¹⁴ Sie sind dem Menschen nicht angeboren. Sie müssen durch Aneignungs- und Vergemeinschaftungsakte erst zur Entstehung gebracht werden. Ihr Erwerb steht daher unter besonderen Legitimationsbedingungen. Es stellt sich das Problem der Teilhabegerechtigkeit.

d) Zu dessen Lösung rezipiert Michael Köhler mit der Gesamtbesitz-idee ein zentrales Lehrstück der Rechtslehre Kants und baut es weiter aus, um das Privatrecht mit mehr als „einem Tropfen sozialen Öls“ zu versehen. Nun ist diese Idee keine Erfindung Kants. Der Gesamtbesitz diente bereits der Stoa dazu, die Aneignung herrenloser Sachen zu legitimieren, und wurde von Thomas von Aquin als Argumentationsfigur in die christliche Sozialethik aufgenommen.¹⁵ Beide Male leidet das Theorem aber unter einem Begründungsmangel: Weder die Hypothese eines historischen Anfangszustandes noch ein Vers aus dem Buch Mose (1. Mose 1,28) taugen in der Moderne zu einer normativen Letztbegründung. Die neueren Forschungen¹⁶ zur „Metaphysik der Sitten“ haben nun ergeben, dass Kant diese Begründungslücke füllen kann. In „Recht und Gerechtigkeit“ bezeichnet Köhler die nun zu entfaltenden Gedanken Kants ganz zu Recht als „ungehobenen Schatz“.¹⁷

Als Warnung sei vorhergeschickt, dass ich nun eine „lange Ableitungskette“ präsentieren werde,¹⁸ wie entsprechende Abschnitte in Köhlers Hauptwerk von einem Rezensenten von „Recht und Gerechtigkeit“ etwas angesäuert genannt wurden.¹⁹

Zu begründen ist ein subjektiv privates Recht an Gegenständen, der Beziehung einer Person beispielsweise zu einer Sache, die nicht dadurch aufgehoben wird, dass die Person die tatsächliche Gewalt über diesen Gegenstand verloren hat. Wer nun ein solches Recht an einer bestimmten Sache behauptet, der legt allen anderen eine beson-

dere Verpflichtung auf, sich der Einwirkung gerade auf diese Sache zu enthalten. Dadurch beansprucht er zu seinen Gunsten, die Freiheit der anderen in ungleicher Weise einzuschränken, etwas, das mit der strikt egalitären Garantie von Rechten zunächst einmal nicht in Einklang steht. Zu begründen ist daher ein Erlaubnisgesetz, das eine Ausnahme von einer arithmetisch gleichen Rechtezuordnung legitimiert.

Dies geschieht durch Widerlegung der Gegenposition:

Die Maxime, dass niemand Sachen als eigene haben darf, lässt sich nicht ohne Widerspruch verallgemeinern: Täte man dies, würde man sämtliche Sachen außerhalb jedweden Gebrauchs stellen. Es wäre eine Selbstgesetzgebung, mit der man sich und jede andere Person komplett entmächtigen würde. Das würde der ersten grundlegenden Rechtspflicht „Sei eine Person!“ widerstreiten. Es muss also möglich sein, äußere Gegenstände privat zu besitzen. Ist dies möglich, so doch nur unter der Bedingung, dass auch die beiden anderen grundlegenden Rechtspflichten eingehalten sind. Die Anmaßung, Dinge für sich zu reklamieren, ist daher bedingt und begrenzt, einmal dadurch, allen anderen ebenfalls dieses Recht zuzugestehen, und andermal dadurch, dass Art oder Ausmaß der privaten Habe des Einen Andere nicht davon ausschließen darf, sich in einem Gemeinwesen zu vereinigen.

Wenn (also) jemand einen äußeren Gegenstand in Besitz nimmt und dabei alle drei grundlegenden Rechtspflichten einhält, dann haben alle anderen die Pflicht, zuzustimmen, dass das so Erworbene sein Eigen wird. Aus dem Blickwinkel der Vernunft stellt sich die Aneignung einer Sache durch eine Person daher (zugleich) als ein Akt der Zuteilung aus dem vereinigten Willen aller dar. Am Ende dieser – zugegeben – sehr langen Ableitungskette steht dann die Idee des Gesamtbesitzes: Denn wer etwas einem anderen zuteilen will, muss selbst im Besitz des Zuzuteilenden sein. Ist es der vereinigte Wille al-

ler, der zuteilt, so müssen wir alle uns denknotwendig als im Gesamtbesitz aller Dinge stehend begreifen.

Dieser Gesamtbesitz ist kein historisches Faktum. Er ist eine zeitlos geltende Vernunftidee. Sie liegt folglich jedwedem Erwerb von äußeren Gegenständen permanent zugrunde. Das bedeutet aber auch: Jeglicher private Besitz, der im Zeitpunkt seines Erwerbs den drei Rechtspflichten genügt, ist in seinem Bestand durchgehend dadurch bedingt, dass diese Konformität auch weiterhin besteht. Ändern sich die Verhältnisse, hindert etwa eine überaus große private Anhäufung von Gütern andere daran, ihr Auskommen zu finden, dann legitimiert die Gesamtbesitzidee eine Korrektur, um Partizipation nicht nur zu ermöglichen, sondern zu verwirklichen. Das schließt auch das Erwerbsrecht künftiger Generationen ein, das mithin schon jetzt dem Ressourcenverbrauch Grenzen setzt.²⁰

Köhler hat dabei nicht ständige Umverteilungen im Sinn. Er denkt stattdessen daran, die Erwerbsgesellschaft so auszugestalten, dass es jeder Person möglich ist, sich angemessen einzubringen und am Reichtum teilzuhaben. Das Prinzip allgemeiner Selbstbestimmung konkretisiert sich für Köhler daher schon im Rahmen des Privatrechts zu einem neu verstandenen Recht auf Selbständigkeit eines jeden.²¹

Die Forderung nach einem grundgleichen Erwerbsrecht jeder Person führt auch zu einem vertieften Verständnis von Vertragsgerechtigkeit.²² Einerseits obliegt es den Kontrahenten selbst, zu einem zufriedenstellenden Interessenausgleich zu kommen. In diesem Zusammenhang arbeitet Michael Köhler die Geldwertstabilität als unabdingbare Voraussetzung von gerechten Austauschverträgen heraus.²³ Andererseits gilt: Stellt ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung die Selbständigkeit einer der beiden Vertragsschließenden von Grund auf in Frage, dann ist das Recht auf

grundgleiche Teilhabe verletzt, sodass der Vertrag von Rechts wegen keinen Bestand haben kann.

e) Die eben genannten Grundsätze bezieht Michael Köhler nun auf unsere Gesellschaft. Hier macht er eine „Rechtsambivalenz“ aus.²⁴ Einerseits ist die Gesellschaft ein Zusammenhang Freier und Gleicher, denen es in erster Linie um ihr Recht und ihr Wohl geht.²⁵ Andererseits setzt dieser Zusammenhang einen Wettbewerb frei, der zu einer Spaltung der Gesellschaft in Arm und Reich, in Kapitalbesitzer, Lohnabhängige und Erwerbslose führt.²⁶ Dies bringt eine „Desorganisation“ der Gesellschaft mit sich, die sich auch negativ auf die anderen Vergemeinschaftungsformen auswirkt. Die Familie, idealtypisch eine auf gegenseitiger Zuwendung beruhende Gemeinschaft, wird durch ökonomische Funktionsimperative kolonialisiert. Das geht namentlich zulasten der Kinder und der Frauen und tendiert daher dazu, deren Gleichberechtigung in Frage zu stellen. Die Willensbildung im Staat, selbst in seinen demokratisch rechtsstaatlichen Formen, gerät in die Gefahr, von mächtigen Gruppeninteressen dominiert zu werden.

Michael Köhler versteht sein Konzept von Teilhabegerechtigkeit als den normativen Angelpunkt, diese Gefahren zu beheben. Er beschreitet dabei, das dürfte sich nach dem eben Gesagten von selbst verstehen, nicht den sozialistischen Weg.²⁷ Auch den verschiedenen Varianten des heute dominierenden sozialstaatlichen Rechtsparadigmas kann Köhler wenig abgewinnen.²⁸ Diese nehmen allesamt die Wettbewerbsdynamik hin und versuchen, die sich daraus ergebende Spaltung der Gesellschaft nachträglich durch hoheitliche Interventionen nach politischem Kalkül und auf Kosten unserer Nachkommen abzumildern. Stattdessen setzt Köhler auf ein von Grund auf privatrechtliches Konzept der Teilhabegerechtigkeit, das im Gesamtbesitz aller fest verankert ist. In steter Auseinandersetzung mit konkurrie-

renden rechtsdogmatischen Positionen und unter Auswertung der normativen Implikationen wirtschaftswissenschaftlicher Ansätze erarbeitet Köhler ein rechtsphilosophisch fundiertes Reformprogramm, dessen Wirkungen er selbst als „umwälzend“ einschätzt, weil es jedem trotz aller ökonomischer Interdependenzen die rechtliche Selbständigkeit sichert.²⁹

Aus dem ursprünglichen Teilhaberecht eines jeden folgt für Michael Köhler die Zugänglichkeit zur Produktionsgrundlage. Es steht dem Menschen nicht nur in einzelnen Austauschverhältnissen zu. Daneben gibt es auch noch ein allgemeingesellschaftliches Rechte-/Pflichtenverhältnis. Daraus resultiert einestei ls die Obliegenheit, dass der Einzelne sich gemäß seinen Fähigkeiten einzubringen hat.³⁰ Anderentei ls steht jedem, der dies aus eigener Kraft nicht schafft, ein Teilhabeausgleich zu, für den alle proportional nach ihrem Einkommen aufzukommen haben. Mit ihm ist ein Recht auf Bildung, Arbeit und Grundsicherung ebenso zu finanzieren wie ein Familienlastenausgleich, der es allen Familienmitgliedern, namentlich den Frauen, ermöglicht, Familie und Beruf selbstbestimmt miteinander zu vereinbaren.³¹ Aus dem Teilhaberecht ergibt sich schließlich für die Belegschaft eines Unternehmens sowohl ein Anspruch auf einen Lohn, der einen Gewinnanteil enthält, als auch ein Recht auf betriebliche Mitbestimmung, auf Kündigungsschutz und Arbeitslosenversicherung.

f) In der Gesellschaft finden Menschen zusammen, um jeweils ihr Recht und ihr Wohl zu verwirklichen. Um den sich damit abzeichnenden Konflikt der Rechtsauffassungen von Rechts wegen zu beheben, sind alle Personen gemäß der dritten Rechtspflicht verbunden, in einen Staat zu treten, dessen Willensbildung eine kollektiv-allgemeine Gesetzgebung und Rechtsdurchsetzung sichert. In enger Anlehnung an Kant plädiert Michael Köhler für eine rechtsstaatlich und demokra-

tisch verfasste Republik. Deren Grundprinzipien sind die Repräsentation und die Gewaltenteilung. Rechtssetzung und Rechtsanwendung sind strikt zu trennen und eigens demokratisch zu legitimieren.

Freilich kann eine wirklich kollektiv-allgemeine Willensbildung nicht gelingen, würden die einzelnen Staatsbürger im politischen Raum ihre eigenen Interessen distanzlos vertreten.³² Diese Gefahr besteht in einer direkten Demokratie. Mit Kant tritt Köhler daher für eine Repräsentation durch Volksvertreter ein. Maßgebend ist folgende Überlegung:

Abgeordnete wollen gewählt werden. Dazu haben sie in ihrem Wahlbezirk Mehrheiten zu gewinnen. Um eine solche auf sich zu vereinen, müssen die Kandidaten mit Politikangeboten zueinander in Konkurrenz treten, mit denen sie eine möglichst große Zahl von Interessen schlüssig gebündelt vertreten können und über deren Durchsetzung sie im Falle der Wiederwahl Rechenschaft abzulegen haben. Die repräsentative Demokratie erhöht so die Chance, dass über Gesetzesentwürfe unter Selbstdistanzierung von den eigenen Interessen befunden wird. Nach Köhler können Abgeordnete dies jedoch nur schlecht leisten, wenn sie zum einen wegen des Verhältniswahlrechts und zum anderen wegen des Fraktionszwangs bei der Unterstützung der Regierung in besondere Abhängigkeit von Parteien geraten.³³ Zur Lösung dieses Problems plädiert Köhler daher einesteils für ein Mehrheitswahlrecht³⁴ und anderenteils für eine unmittelbare demokratische Legitimation der Regierungsspitze,³⁵ sprich: für eine Präsidialdemokratie. Hier hat ein Stückweit der hohe Respekt vor der US-amerikanischen Verfassung Pate gestanden. Die Wahl Trumps hat Köhler in dieser seiner Einschätzung zwar erschüttert. Als Grund für den Erfolg von Populisten macht er freilich die beschriebene „Desorganisation“ der Gesellschaft aus. Sie führt zu Ohnmacht in weiten Teilen der Bevölkerung, die darum gewillt sind, einem Volkstribun

Gehör zu geben. Lebten Menschen dagegen selbständig in gesicherten privatrechtlichen Verhältnissen, wie es Köhlers Privatrechtstheorie vorsieht, dann könnten sie sich ihr eigenes, politisch ausgewogenes Urteil bilden und würden nicht einem politischen Rattenfänger hinterherlaufen.

g) Den Schlussstein der Rechtsphilosophie Köhlers bildet das Postulat einer Weltbürgerrechtsverfassung.³⁶ Dazu gäbe es viel zu sagen. Dazu fehlt hier die Zeit. Wichtig ist: Die Weltbürgerverfassung dient zwar vor allem dazu, den Frieden zu sichern, aber nicht nur. Angelpunkt der Rechtssetzung bleibt der Konsens der Rechtsstaaten, eine Rechtssetzung, die vor allem den internationalen Verkehr, die Entwicklungshilfe und ein Asylrecht zum Gegenstand zu nehmen hat.

3. Michael Köhlers Opus magnum ist ambitioniert. Eine Rezension hat sogar gegargwöhnt, ob das Vorhaben nicht an Hybris grenze.³⁷ Und in der Tat: „Recht und Gerechtigkeit“ erhebt den Anspruch, ein vollständiges System zu entwickeln. Ein solcher Anspruch setzt sich heute schnell einem Metaphysikverdacht aus.³⁸ Nun liegt nichts Michael Köhler ferner, als Metaphysik zu betreiben. Seine Methode ist die der kritischen, normativen Letztbegründung. Das Prinzip, von dem er ausgeht, eine auf einem Universalisierungsgrundsatz beruhende Selbstbestimmung, wird von keiner heute vertretenen Variante einer kognitivistischen, d. h. wissenschaftlich ernst zu nehmenden Ethik bestritten. Angelehnt an Kant und Hegel hat Köhler dieses Prinzip für die Gegenwart konkretisiert, mit wachem Gespür für die normativen Hintergrundannahmen gegenwärtiger sozialwissenschaftlicher Forschung. Eine solche Leistung sucht derzeit ihresgleichen. Natürlich wird die Zeit zeigen, was davon im normativen Diskurs Bestand hat. Bedenken mag man etwa tragen, wenn das Buch die Ehe strikt

auf eine Vermählung Heterosexueller festlegt.³⁹ Keinem Zweifel unterliegt aber meines Erachtens die Folgerichtigkeit der Ableitung der Teilhabegerechtigkeit, die beinhaltet, allen Menschen ein Leben in Selbständigkeit zu garantieren.

„Recht und Gerechtigkeit“ schließt mit der Zuversicht, dass die Vernunft am Werke ist.⁴⁰ Wenn dies für ein Werk gilt, dann für das von Michael Köhler.

- 1 Michael Köhler: Die Lehre vom Widerstandsrecht in der deutschen konstitutionellen Staatsrechtstheorie der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Berlin 1973; Rezension: Christoph Link, ZRG (GA) 92 (1975), S. 287 ff.
- 2 Michael Köhler: Die bewußte Fahrlässigkeit. Eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersuchung. Heidelberg 1982; Rezensionen: Karl Heinz Gössel, GA 1984, S. 480 ff.; Kurt Seelmann, NJW 1984, S. 1041 f.
- 3 Michael Köhler: Recht und Gerechtigkeit. Grundzüge einer Rechtsphilosophie der verwirklichten Freiheit. Tübingen 2017, S. VII; Rezensionen: Jochen Braun, ZRph N. F. 2 (2018), S. 102 ff.; Stefan Schick, JRE 27 (2019), S. 722 ff.; Michael Pawlik, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.4.2017, S. 10.
- 4 Köhler: Recht und Gerechtigkeit (wie Anm. 3), S. VII.
- 5 Ebd., S. 10.
- 6 Ebd., S. 42 ff. (48), 104 ff.
- 7 Immanuel Kant: Grundlegung der Metaphysik der Sitten (1785/1786), BA 66 f., zitiert nach Immanuel Kant: Werke in zehn Bänden. Hg. von Wilhelm Weischedel. Darmstadt 1983, Bd. IV, S. 60 f.
- 8 Köhler: Recht und Gerechtigkeit (wie Anm. 3), S. 48.
- 9 Ebd., S. 174 f.
- 10 Ebd., S. 265 ff., 277 ff., 291 ff.
- 11 Ebd., S. 679 f.
- 12 Ebd., S. 196 ff., 241 ff.
- 13 Ebd., S. 246 ff.
- 14 Ebd., S. 249.
- 15 Manfred Brocker: Arbeit und Eigentum. Der Paradigmenwechsel in der neuzeitlichen Eigentumstheorie. Darmstadt 1992, S. 30 ff., 41 ff.
- 16 In seinem grundlegenden Beitrag „Ursprünglicher Gesamtbesitz, ursprünglicher Erwerb und Teilhabegerechtigkeit“ in der Festschrift für Ernst Amadeus Wolff zum 70. Geburtstag. Hg. von Rainer Zaczyk u. a. Berlin u. a. 1998, S. 247 ff., bezieht sich Köhler vor allem auf: Wolfgang Kersting: Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1993, S. 267 ff.; Gerhard Luf: Freiheit und Gleichheit. Die Aktualität im politischen Denken Kants. Wien/New York 1978, S. 87 ff.
- 17 Köhler: Recht und Gerechtigkeit (wie Anm. 3), S. 356.
- 18 Das Folgende will als Paraphrase von ebd., S. 356 ff., 388 ff., verstanden sein.
- 19 Michael Pawlik, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.4.2017, S. 10.
- 20 Köhler: Recht und Gerechtigkeit (wie Anm. 3), S. 399; ebd., S. 48 f., erweitert Köhler diese anthropozentrische Perspektive sogar noch und schreibt der Natur als solcher einen Eigenwert zu, der z. B. Artenschutz zur Pflicht macht.
- 21 Ebd., S. 338 f.
- 22 Ebd., S. 452 ff.
- 23 Ebd., S. 460 ff.
- 24 Ebd., S. 545.
- 25 Ebd., S. 546.
- 26 Vgl. ebd., S. 547.
- 27 Ebd., S. 90 f., 564 ff.
- 28 Ebd., S. 566 ff., 569 ff., 574 ff., 577 ff.
- 29 Ebd., S. 586.
- 30 Ebd., S. 630.

- 31 Ebd., S. 599.
- 32 Ebd., S. 698, 715.
- 33 Ebd., S. 730 f.
- 34 Ebd., S. 740 f.
- 35 Vgl. ebd., S. 700, 728 f.
- 36 Ebd., S. 843 ff.
- 37 Stefan Schick, JRE 27 (2017), S. 722, der dem Werk dennoch deutlich positiv gegenübersteht; ebd., S. 734.
- 38 Zur metaphysikkritischen Skepsis gegenüber holistischen Systementwürfen: Jürgen Habermas: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats. Frankfurt a. M. 1992, S. 9 u. ö.; ders.: Wahrheit und Rechtfertigung. Philosophische Aufsätze. Frankfurt a. M. 2004, S. 356 f. u. ö.
- 39 Köhler: Recht und Gerechtigkeit (wie Anm. 3), S. 516.
- 40 Ebd., S. 848.

Zur Begründung der Rechtsstrafe

Michael Köhlers

Bettina Noltenius

Liebe Familie Köhler, liebe Frau Köhler,
sehr geehrter Herr Dekan,
lieber Diethelm Kleszczewski,
lieber Friedrich von Freier,
liebe Kollegen und Kolleginnen,
meine Damen und Herren,

meine erste Begegnung mit Michael Köhler war im Oktober 1997 in Bernkastel-Kues in der Akademie Kues. Ich war damals noch Studentin und Hilfskraft am Lehrstuhl von Herrn Zaczyk in Trier. Später durfte ich Herrn Köhler auf vielen Tagungen insbesondere im Rahmen der E. A.-Wolff-Kreis-Treffen wiedersehen.

Es ist mir nun eine große Ehre, dass ich im Folgenden dem strafrechtlichen Werk Michael Köhlers nachgehen darf.

Köhlers strafrechtliche Schriften waren und sind für mich – und ich weiß es ebenso für meinen akademischen Lehrer Rainer Zaczyk und für meine Kollegin Katrin Gierhake – unabdingbar. Bei jeder wissenschaftlichen Problemstellung schaue ich: „Was hat Köhler dazu gesagt?“. Ebenso ist insbesondere auch sein Lehrbuch „Strafrecht Allgemeiner Teil“ für mich bei der eigenen Lehre eine Art Rückversicherung zu den jeweilig zu behandelnden Fragestellungen.

Das Lehrbuch Köhlers setzt einen Kontrapunkt zu den gegenwärtigen „Lehr“-Büchern. Er setzt jede einzelne strafrechtliche Fragestel-

lung in einen prinzipienorientierten Begründungszusammenhang. Aus einem freiheitlichen Rechtsbegriff entwickelt er die weiteren Begriffe von Unrecht, Verbrechen und Strafe. Das Buch entfaltet so den Begriff der Straftat als tatbestandsmäßiges, rechtswidriges, schuldhaftes Handeln in all seinen unterschiedlichen Formen wie Unterlassen, Beteiligung usf. bis hin zu den einzelnen Straftatfolgen und dem Strafmaß. Der Begriff des Begriffs ist hier in einem basalen Sinne zu verstehen. Es geht Michael Köhler um das Begreifen des menschlichen Handelns im Guten wie im Bösen.

Zu Beginn eines jeden Abschnitts definiert Michael Köhler den zu untersuchenden strafrechtlichen Begriff. Sodann werden die Anforderungen an den Begriff aufgewiesen und historische sowie theoretische Begründungszusammenhänge kritisch geprüft. Im Anschluss wird der zu beleuchtende Begriff in den freiheitlichen Begründungszusammenhang der Rechtsstrafe gestellt und im Anschluss für das geltende Recht konkretisiert.

Den Begründungszusammenhang zwischen der subjektiven Freiheit, dem Recht, Verbrechen, Strafe darzulegen und in all ihren Konkretionen auszuweisen, ist kein einfaches Unterfangen, sondern eines, das extreme Disziplin im Denken fordert. Jeder Satz des Lehrbuchs Köhlers, jeder Satz seiner Schriften zeugen davon; kein Begriff ist unüberlegt gewählt, sondern stets präzise bedacht. Jedes Wort hat seinen besonderen Platz, wie ein Mosaik, in dem genau ein Stein zum anderen passen und richtig gesetzt werden muss.

In seiner Habilitationsschrift „Die bewusste Fahrlässigkeit – eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersuchung“ (1982) leitet Michael Köhler den Begriff der bewussten Fahrlässigkeit aus dem Begründungszusammenhang der Verbrechensbegriffe Unrecht, Schuld und Strafe ab. In weiteren Schriften hat er den Begriff der Strafe und auch den Zusammenhang von Strafrechtsbegründung und Strafzu-

messung näher dargelegt und weiter entfaltet. Gleiches gilt für Fragestellungen des Strafverfahrensrechts. Ebenso hat er in seinen Schriften das internationale und europäische Strafrecht konstruktiv kritisch beleuchtet. Köhlers Ausführungen sind dabei in all seinen Schriften so dicht und präzise formuliert, dass es nicht leichtfällt, seine Position umfassend darzulegen.

Im Folgenden kann daher der von Michael Köhler gründlich durchdachte Begründungszusammenhang nur kursorisch aufgezeigt werden. Das soll exemplarisch anhand von Köhlers Begründung der Rechtsstrafe geschehen. Schon der von ihm verwendete Begriff der „Rechtsstrafe“ macht deutlich, dass das Strafrecht als Recht auszuweisen ist. Freiheits- und Geldstrafe greifen in besonderem Maße in den Freiheitsstatus des Einzelnen ein. Es muss daher dargelegt werden, warum gegenüber dem einzelnen Rechtsbrecher staatliche Strafe verhängt werden darf. Es muss ihm Recht geschehen, soll nicht durch die Bestrafung ein weiteres Unrecht auf die Unrechtstat folgen. In den Worten Köhlers: „Strafe [muss] als Rechtsakt aufgewiesen, deshalb vom bloßen Gewaltfaktum, von archaischer Rache, von bloß zweckmäßig erscheinenden Behandlungsmaßnahmen unterschieden werden.“¹

Diethelm Kleszczewski hat in seinem Beitrag den Begriff des Rechts und seinen Ausgangspunkt im Sinne Köhlers aufbauend insbesondere auf der Rechtsphilosophie Hegels, aber auch der praktischen Philosophie Immanuel Kants bereits dargelegt und den obersten Grundsatz des Rechts benannt. Ausgangspunkt des Rechts und eben auch des Strafrechts muss das freie (autonome) Subjekt sein. „Die auf seiner Vernunftnatur beruhende autonome Rechtssubjektivität eines jeden Bürgers – auch des Delinquenten – ist es also, welche das Strafrecht wie das Recht überhaupt in seinem Grunde und daher fortwirkend in die Strafgerechtigkeit des konkreten Falles hinein konstituieren soll.“² Das Strafrecht hat also an der grundsätzlichen Verhältnisbestimmung

der einzelnen Rechtssubjekte zueinander anzusetzen. Der Täter rückt als Person nicht erst durch seine Tat in das Recht, sondern konstituiert es mit. Daher kann ihm auch im Falle der tätigen Verletzung des Rechts diese vorgeworfen werden. Der Verletzungserfolg ist kein Zufall, ist kein Unglück, sondern er ist zurückzuführen auf ein schuldhaft begangenes personales Unrecht. Die präventiven Ansätze, sei es in der Ausprägung der Generalprävention, sei es in der Ausprägung der Spezialprävention, übergehen diesen notwendigen Ausgangspunkt und vermögen den Verbrecher als freiheitlich handelndes Subjekt (als Rechtssubjekt) nicht in ihren Begründungszusammenhang mit aufzunehmen.³

Von einem freiheitlichen Standpunkt aus, der die Rechtssubjektivität des Bürgers voraussetzt, muss einer Auffassung, „die das Strafrecht *unmittelbar* als ‚Instrumentarium‘ zur ‚Verbrechensbekämpfung‘ [...] betrachte[t] und dementsprechend die Strafe und den Bestraften als *Mittel* – sei es auch zu seinem vermeintlich Besten – in den Dienst zu nehmen neigt, Misstrauen begegnen: droht sie doch in Voraussetzungen und praktischen Folgen die strafrechtskonstitutive Subjektqualität des Verbrechers zu negieren“.⁴

Ebenso wie der Einzelne das Rechtsverhältnis konstituieren kann, kann er es auch verletzen. Damit ist das Verbrechen „nicht bloß ein empirisches Schadensereignis“,⁵ wie Michael Köhler betont: „Vielmehr tritt mit der handelnden Verletzung des Rechts ‚als Recht‘ ein grundsätzlicher und zwar praktisch fortwirkender Geltungsanspruch in der Allgemeinheit ein. Der Täter, einerseits vernünftiger Mitkonstituent des Rechtsverhältnisses, negiert dieses andererseits in einer grundsätzlichen Hinsicht. Behauptet er doch sich selbst zwar als Rechtsperson, während er zugleich das andere Rechtsgut negiert. So maßt sich z. B. der Dieb fremdes Eigentum an, aber eben in einer das Eigentumsrecht als solches voraussetzenden Verfügungsweise.“⁶

Der Täter setzt sich mit seiner Tat somit in einen Selbstwiderspruch, aber sein „Geltungsanspruch der Tat“ wirkt fort.⁷ Denn seine Unrechthandlung impliziert Allgemeingültigkeit. Auch die anderen müssten sich dann so verhalten dürfen, wie es der Verbrecher mit seiner Tat behauptet, und setzten sich in einen permanenten Selbstwiderspruch zur Allgemeingültigkeit des Rechts. Weitergedacht, darauf weist Köhler hin, liegt also im Geltungswiderspruch der Tat tendenziell die fortschreitende Selbstauflösung des Rechtsverhältnisses. Der durch das Verbrechen erfolgte Geltungswiderspruch zum Recht muss daher aufgehoben werden. Die Möglichkeit freiheitlicher Rechtsverhältnisse, die das Subjekt selbst konstituieren kann, bedarf bei einer Negation des Rechts daher einer Wiederherstellung desselben.⁸

So beginnt Köhler seinen Abschnitt im Lehrbuch „Strafe und Strafrecht“ mit folgender Begriffsbestimmung der Strafe: „Staatliche Strafe ist die dem Straftäter (Verbrecher) zugefügte Einbuße am Grundrechtsstatus wegen des begangenen Verbrechens. – Rechtsgrund der Strafe ist notwendige ausgleichende Wiederherstellung des durch die Tat in seiner Allgemeingültigkeit verletzten Rechtsverhältnisses in schlüssiger Negation/Aufhebung des Verbrechens.“⁹

Ebenso wie der Täter Rechtskonstituent ist, wird er mit seiner Tat auch bei der Unrechts- und Strafbegründung miteinbezogen: Der Täter wird „unter *sein* Recht subsumiert“. ¹⁰ Die Strafe hat insofern ein positives Moment hinsichtlich des wirklichen Rechtsverhältnisses zwischen Allgemeinheit und Täter: Damit beruht die Strafe gerade auf dessen permanenter Anerkennung als Rechtssubjekt.¹¹

Da die von Köhler vertretene Begründung des Strafrechts ihre Legitimation (anders als die relativen, präventiven Theorieansätze) unabhängig von gesellschaftlichen oder ordnungspolitischen Zwecksetzungen bezieht, werfen Kritiker diesem Ansatz Metaphysik vor, da

der Sinn der Strafe letztlich wirklichkeitsfremd sei und diese in ihrer Theorievollkommenheit verharre.

Wie auch schon Diethelm Kleszczewski in seinem Beitrag betont hat, liegt es Michael Köhler vollkommen fern, hier Metaphysik betreiben zu wollen. Im Gegenteil: Die Basis des Rechts und damit auch des Strafrechts bildet gerade die Verhältnisbestimmung der frei handelnden Subjekte in einer gemeinsamen realen Welt. Danach hat sich auch die Begründung der Rechtsstrafe zu entfalten und kann sich dann nicht losgelöst von ihr primär nach general- oder spezialpräventiven Zweckerwägungen bestimmen, sondern muss an der Negation des zwischen den Subjekten bestehenden freiheitlichen Rechtsverhältnisses ansetzen. Die instrumentale Bestimmung der Strafe als Sicherungsmittel „behandelt den Täter, so lautet der klassische (kantsche) Einwand, nicht als Mitkonstituenten des Strafrechtsverhältnisses, sondern bloß als Objekt, sei es zur Konditionierung seiner selbst, sei es zur Motivierung anderer“, so die Fundamentalkritik Köhlers.¹²

Von dem hier nur überblicksartig vorgestellten Ansatz der Bestimmung und Begründung der Rechtsstrafe folgt unmittelbar die Notwendigkeit schuldhaften Handelns in Bezug auf eine fundamentale Freiheitsverletzung.

Soll auf eine Tat eine Rechtsstrafe verhängt werden, die intensiv in die Freiheit des Betroffenen eingreift, muss die von ihm begangene Straftat eine fundamentale Verletzung des Rechtsverhältnisses darstellen. Das Strafunrecht ist daher in seiner Qualität vom bloßen Zivil- und Ordnungsunrecht abzugrenzen. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen von Ernst Amadeus Wolff muss nach Köhler das Recht als Recht in einem Maße objektiv verletzt sein, dass das „wechselseitige Basisvertrauen [...], die Fähigkeit zu selbständig-regulativem Dasein der Freiheit substantiell betroffen ist“.¹³

So können bloß vereinzelte oder vorübergehende Beeinträchtigungen fremder Rechte, wie zum Beispiel die vorübergehende Besitzstörung, zwar zivilrechtliches Unrecht, aber eben kein strafrechtliches Unrecht sein.

Vor diesem Hintergrund sieht Köhler auch die gesetzgeberische Tendenz, abstrakte Gefährdungsdelikte beliebig auszudehnen, kritisch, wie etwa im Bereich des Wirtschafts- und Umweltstrafrechts, aber auch im Betäubungsmittelstrafrecht.¹⁴ Allein die Beeinträchtigung abstrakter Bestandsbedingungen ohne die Möglichkeit des Eintritts einer konkreten Gefahr kann kein Strafunrecht darstellen und damit auch nicht die Möglichkeit einer Kriminalstrafe zur Folge haben.¹⁵

Der Begriff des Rechts und des strafrechtlichen Unrechts schließt es auch aus, bloß „abweichende“ Lebensformen zu pönalisieren. Die Lebenskonzepte des Einzelnen, seien sie moralischer oder religiöser Art, können gerade keine Rechtsverbindlichkeit erzeugen. Das Glücksstreben des Einzelnen ist von rechtlich zwingenden Regelungen auszunehmen. Solange die Freiheit des Gegenübers nicht negiert, sondern geachtet wird, darf der Staat sie nicht einfach zu Straf-Unrecht erklären. Rechtliche Freiheitssicherung durch den Staat bedeutet auch, dass der eigene Lebensentwurf frei von staatlichen Maßnahmen sein muss.¹⁶

Wie bereits oben dargestellt, rückt der Täter im Köhler'schen Ansatz als Person nicht erst durch seine Tat ins Recht, sondern konstituiert es mit. Daher kann ihm auch im Falle der tätigen Verletzung des Rechts diese persönlich vorgeworfen werden. Ein Sich-Verschulden setzt voraus, dass Autonomie mitanwesend ist, die subjektive Vernünftigkeit des Einzelnen konstitutives Moment bleibt. Der Täter handelt gegen die eigene Vernunftseinsicht, gegen sein eingesehenes Sollensverständnis. Michael Köhler bestimmt den Begriff der Schuld als den „freie[n] (selbstbestimmte[n]) Entschluss zur Unrechtsmaxime, d. h. zur Verletzung des Rechts ‚als Recht‘ in bestimmt tatbestandsmäßiger

Weise“.¹⁷ Der Begriff der Schuld ist „Willensschuld“ im Sinne eines selbstbegründeten Selbstwiderspruchs des Subjekts. Für eine in sich schlüssige Begründung der Strafbarkeit ist sie sowohl beim Vorsatzdelikt als auch beim Fahrlässigkeitsdelikt aufzuweisen.

Vor diesem Hintergrund ist auch einsehbar, warum ein bloß unbewusst fahrlässiges Handeln nach Köhler kein strafrechtliches Unrecht sein kann. Während der Täter bei der bewussten Fahrlässigkeit eine bewusste Entscheidung für den verbotenen Gefährlichkeitssachverhalt trifft, wie beispielsweise das Betreten einer Scheune mit trockenem Heu mit offenem Licht oder das Überholen in einer Kurve, stellt die „unbewusste (typischerweise leichte) Fahrlässigkeit“ ein Versehen, eine Fehlleistung dar.¹⁸ Dem Handelnden fehlt hier gerade das Bewusstsein für die Gefahr. Die Rechtsprechung und Großteile der Lehre unterstellen hingegen mit ihrer hypothetischen Frage, ob das Aufmerksamkeitsdefizit vermeidbar war bzw. ob der Täter die objektiv erkennbare Möglichkeit des Erfolgseintritts als Folge seines Verhaltens hätte erkennen können, ein schuldhaftes Handeln. Denn entscheidend soll danach sein, ob der Täter *hätte anders handeln können*. Es wird damit aber die Wirklichkeit des handelnden Einzelnen verdeckt, denn maßgeblich ist dann nicht mehr, ob der Täter die Tat selbstbestimmt verschuldet hat, d. h. sich bewusst und gewollt gegen sein eingesehenes Sollensverständnis gewendet hat, sondern ob ein anderer in seiner Situation die Tat vermieden hätte.¹⁹

Kennzeichnend für unbewusst fahrlässiges Handeln ist nun aber gerade, dass der Täter den Erfolgseintritt als Folge seines Handelns nicht erkannt hat, ihm die Gefährlichkeit seines Handelns eben nicht bewusst war. Dieses Bewusstsein ist aber Voraussetzung für den Schuldvorwurf nach Köhler: „Der bloße Verstandesfehler, das ‚Versehen‘, die ‚Fehlleistung‘ ist durch die unaufhebbare subjektive Verstandesendlichkeit des Individuums bedingt und deshalb nicht gänzlich vermeidbar.“²⁰ Der Einzelne ist eben kein reines Vernunftwesen, son-

dern endliches und damit auch fehlbares Wesen: „Selbst der Gewissenhafteste macht Fehler.“²¹

Ich konnte nur einen Ausschnitt, gewissermaßen einen Mosaikstein, des umfangreichen strafrechtlichen Werkes von Michael Köhler würdigen. Wie bereits zu Beginn gesagt, entfaltet Michael Köhler den Begriff der Rechtsstrafe konkret auf sämtliche Bereiche des Strafrechts einschließlich seiner Nebengebiete (wie z. B. das Betäubungsmittelrecht), ebenso auf den Bereich des Strafverfahrensrechts und den des europäischen und internationalen Rechts.

Ich komme zum Schluss: In der heutigen Hochschullandschaft driftet die Einheit von Forschung und Lehre immer weiter auseinander. Das ist sicherlich zum einen der Ökonomisierung der Universitäten und anderer Hochschulen geschuldet, die dazu gedrängt werden, sich mit Hilfe der Einwerbung von Drittmitteln mitzufinanzieren, wobei der finanzielle Konkurrenzdruck auch immer mehr durch das Inaussichtstellen von staatlichen Drittmitteln erzeugt wird. Die Universität ist zu einer Art wirtschaftlichem Unternehmen verkommen. Zum anderen wird die universitäre Ausbildung immer mehr verschult. Für freies Denken ist kaum noch Raum.

Michael Köhler setzt mit seinem Lehrwerk einen Kontrapunkt zu den gegenwärtigen Lehrbüchern und weist die notwendige Einheit von Forschung und Lehre auf. Wie meine Ausführungen zu Köhlers Werk gezeigt haben sollen und wie sie auch in seinem Lehrbuch deutlich werden, war es für ihn gerade von Bedeutung, den Studierenden nicht bloßes Wissen zu vermitteln, sondern sie an der Entwicklung, sie an dem Prozess jedes einzelnen Gedankengangs teilhaben zu lassen – und zwar im wörtlichen Sinne. Denn durch den von ihm gelebten und gelehrtten Begründungsansatz wird unmittelbar deutlich, dass ein freiheitlicher Rechtsbegriff den Ausgang von jedem Einzelnen als ein autonomes, aber eben auch endliches und fehlbares Subjekt nehmen muss.

- 1 Michael Köhler: Strafrecht Allgemeiner Teil. Berlin/Heidelberg/New York u. a. 1997, S. 38.
- 2 Ebd., S. 9.
- 3 Ebd., S. 45 ff.
- 4 Ebd., S. 9.
- 5 Ebd., S. 48.
- 6 Ebd.
- 7 Ebd.
- 8 Vgl. insgesamt ebd.
- 9 Ebd., S. 37.
- 10 Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821), § 100, zitiert nach ders.: Werke. Red. Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel. Frankfurt a. M. 1986, Bd. 7, S. 189 f.
- 11 Köhler: Strafrecht (wie Anm. 1), S. 49.
- 12 Ebd., S. 45.
- 13 Ebd., S. 30.
- 14 Näher zum Betäubungsmittelstrafrecht Michael Köhler: Freiheitliches Rechtsprinzip und Betäubungsmittelstrafrecht, ZStW 104 (1992), S. 3 ff.
- 15 Köhler: Strafrecht (wie Anm. 1), S. 31 f.
- 16 Ebd., S. 28f.
- 17 Ebd., S. 348.
- 18 Ebd., S. 173.
- 19 Ebd., S. 349.
- 20 Ebd., S. 175.
- 21 Ebd., S. 180, unter Verweis auf Stratenwerth, AT I, 3. Aufl., 1981, S. 302 f.

Michael Köhler als akademischer Lehrer

Friedrich von Freier

Liebe Familie Köhler, liebe Frau Köhler,
sehr geehrter Herr Dekan,
liebe Bettina Noltenius,
liebe Doktorschwestern und -brüder,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
meine Damen und Herren,

aus dem Kreis der Schüler Michael Köhlers wurde ich für die ehrenvolle Aufgabe auserkoren, hier über Michael Köhler als akademischen Lehrer zu sprechen. Damit endet auch für mich persönlich ein Lebensabschnitt, klingt mir doch bis heute noch nach, wie Michael Köhler unmittelbar nach meiner mündlichen Prüfung zum ersten Staatsexamen im Plenarsaal des Oberlandesgerichts auf mich zukam und mir sagte – wörtlich: „Sie kommen mir nicht davon.“ Und tatsächlich: Nachdem ich bereits bei ihm studiert hatte, wurde ich nun wissenschaftlicher Mitarbeiter und später – beurlaubt aus der Justiz – Assistent Michael Köhlers, der meine Dissertation und meine Habilitation betreut hat, Letztere trotz eines ersten Schubes einer schweren Erkrankung. So hat uns also über die Jahre, beginnend 1988, allerhand miteinander verbunden.

Ich kann mich nicht daran erinnern, in all den Jahren der Zusammenarbeit mit Michael Köhler in grundsätzlicher Weise über seine prinzipiellen Vorstellungen von der akademischen Lehre gesprochen zu haben. Dafür gab es aber auch keinen Anlass, denn worum es ging, zeigte sich in seiner Praxis. Auch diese war dem Prinzip der subjektiv-

freiheitlichen Selbstbestimmung in wechselseitiger Anerkennung verpflichtet – wovon Diethelm Kleszczewski und Bettina Noltenius im Hinblick auf die wissenschaftlichen Grundlagen berichtet haben. So konvergierte die „eigene letzte Standpunktnahme“¹ mit der Forschung und der Lehre – das war jedenfalls ersichtlich der Anspruch.

Geht man dem weiter nach, trifft man auf Ausführungen Michael Köhlers zur Bildung – wenn auch in dem ganz anderen Zusammenhang der Teilhaberechte: „Selbstbestimmung und Freiheit implizieren die persönliche und menscheitsgeschichtliche Entwicklung aller Fähigkeiten – die Bildung und erweisen sich zugleich auch darin. Der Bildungsbegriff beschränkt sich also nicht auf eine theoretische oder ästhetische Dimension.“² „Bildung bedeutet die Entfaltung des Subjekts in der gesamten Systematik seiner theoretischen und praktischen Vermögen gemäß seiner selbstreflexiven Vervollkommnungsfähigkeit. Sie ist Grundelement seines humanen Selbstzweck-seins. Die Persönlichkeit bildet sich im Prozess gegenständlicher, intersubjektiver Auseinandersetzung, in den Institutionen der Familie und der Gesellschaft.“³

Eine solche gesellschaftliche Institution ist vornehmlich die Universität oder, wie Wilhelm von Humboldt es genannt hat, die Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten. Ich erlaube mir noch ein Zitat Wilhelm von Humboldts: „Da aber auch das geistige Wirken in der Menschheit nur als Zusammenwirken gedeiht, und zwar nicht bloss, damit Einer ersetze, was dem Anderen mangelt, sondern damit die gelingende Thätigkeit des Einen den Anderen begeistere und allen die allgemeine, ursprüngliche, in den Einzelnen nur einzeln oder abgeleitet hervorstrahlende Kraft sichtbar werde, so muss die innere Organisation dieser Anstalten ein ununterbrochenes, sich immer selbst wieder belebendes, aber ungezwungenes und absichtsloses Zusammenwirken hervorbringen und unterhalten.“ Da die höheren wissenschaftlichen Anstalten nicht nur lehrten, sei dies die Folge: „Das Verhältnis zwischen

Lehrer und Schüler wird daher durchaus ein anderes als vorher. Der erstere ist nicht für die letzteren, beide sind für die Wissenschaft da.“⁴

Michael Köhler ist für dieses Ideal eingestanden. *Nicht nur* hat er in den Gremien für die autonomen Räume gekämpft, die ein solches Ideal erfordert – ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Verfassungsbeschwerde gegen externe und autoritäre Überformungen durch das damalige Hamburgische Hochschulgesetz.

Auch – und vor allem betraf es aber das Verhältnis zu den Studierenden und seinen Schülern, das in diesem Sinne geprägt war – wobei er bezeichnenderweise und im Einklang mit dem Humboldt'schen Impetus – den Begriff des Schülers in Führungszeichen zu setzen pflegte.

Was erwartete die Studierenden, die „Schüler“ und Schülerinnen – die Führungszeichen denken Sie bitte immer mit – sowie sonstige Interessierte und Gäste, die an Seminaren und Veranstaltungen teilnahmen? Ich versuche es so zusammenzufassen: Es eröffnete sich eine Ebene der Befassung mit dem Recht, die zeigt, dass das positive Recht nicht für sich alleine steht, dass ein unabgeleiteter Positivismus vielmehr praktisch auf eine Koalition mit den jeweils stärkeren Bataillonen hinausläuft und so einen Begriff von Recht verliert. Die Bemühungen waren demgegenüber auf ein System der wohlverstandenen, sich entfaltenden Freiheit angelegt. So wie diese Systematisierung immer mit der Positivität konfrontiert wurde, wurde das positive Recht nie aus der grundlegenden Systematisierungs- und Begründungspflicht entlassen. Ob Vorlesung oder Seminar – es war der ersichtliche Vorrang der Sache und es war die *gemeinsame* Anstrengung auf dem Weg zur Erkenntnis – im Übrigen meine ich Anstrengung im wahrsten Sinne des Wortes: Michael Köhler war immer bemüht um höchste Konzentration, nicht selten bis hin zu erkennbarer physischer Erschöpfung.

Theoretisch etwas eingesehen zu haben, hieß immer auch, praktisch dafür einzustehen oder jedenfalls dafür praktisch einstehen zu können.

Eine *praktische* Wissenschaft – ja der Primat der Praxis – lässt nun mal neutrale Abstinenz, reine Beobachtung und objektive Pluralität hinter sich, sobald sich ihre Erträge doch in Handlungen oder Unterlassungen verwirklichen und somit konkretisieren sollen. Insoweit hat Michael Köhler mit der ihm eigenen intellektuellen Redlichkeit auf Prinzipientreue im Namen freiheitlicher Anerkennungsverhältnisse bestanden – und auf Konkretion und Entschiedenheit. Diese Arbeit kannte daher keine spielerische oder ironische Brechung, sondern war geprägt von tiefer Ernsthaftigkeit und einem skrupulösen Verantwortungsbewusstsein – dass er sich das eine oder andere Mal vielleicht auch zu viel an Verantwortung auflud, kann ich nur vermuten. Diese Last war aber auch der Preis, der zu entrichten war, wenn die Flucht in methodologisch prinzipienlose Abwägungen keinen Ausweg bot.

Der idealistische Anspruch, der dahinterstand, wick dem Blick auf die Realität nicht aus – im Gegenteil: Es war ein Anfang zu nehmen im Begreifen des Bestehenden. Die Notwendigkeit der Positivierung, die immer wieder hervorgehobene Härte des Rechts, die Wurzel des rechtlichen Zustandes in der Gewalt, die Kritik an den Utopien eines Weltstaates und die Unvermeidbarkeit auch dezisionistischer Elemente – all das waren präsenste Themen.

Michael Köhler vermittelte uns Schülern das Gefühl, in ein gemeinsames Projekt einbezogen zu sein – ungeachtet zum Teil auch erheblicher Meinungsunterschiede zusammengehalten von einigen gemeinsamen Grundannahmen und Argumentationsweisen aus dem Umkreis des deutschen Idealismus und seiner Nachfolger. Michael Köhler war ebenso wie seinen Schülern bewusst, dass es um Axiome, Positionen und Argumentationsweisen ging, die in der Sache oder der Methode nach verbreitet auf Widerstand stießen, zumal im Strafrecht – teils in produktiver Auseinandersetzung und Klärung der jeweiligen Grundlagen, teils aber auch in schroffer Ablehnung oder –

schlimmer – durch Schweigen. Man tut, denke ich, Michael Köhler kein Unrecht, wenn man festhält, dass ihm Profilierung und das In-den-Vordergrund-Stellen der eigenen Person nicht lag, dafür vertraute er viel zu sehr auf das Argument und er war – kurz gesagt – auch zu bescheiden.

Sowohl im Hinblick auf die Behauptung im wissenschaftlichen Diskurs als auch auf den Stand der praktischen Entwicklung und Durchsetzung eines freiheitlichen Rechts ließ Michael Köhler aber die Hoffnung nicht fahren. Immer wurden wir Schüler auf die hoffnungsvollen Ansätze im Bestehenden verwiesen, auf den Stand des Erreichten, die Kraft des Denkens und bei allen Rückschlägen das Vertrauen auf den Fortschritt in der Durchsetzung eines freiheitlichen Rechts. Es schien, um es mit Kant zu sagen „keine leere Idee, sondern eine Aufgabe, die nach und nach aufgelöst, ihrem Ziele (weil die Zeiten, in denen gleiche Fortschritte geschehen, hoffentlich immer kürzer werden) beständig näherkommt“.

Unübersehbar musste Michael Köhler sich aber zusehends zu dieser Zuversicht immer selbst in die Pflicht nehmen. Mit der schweren und langen Krankheit ging sie zunehmend verloren – die Zeitläufte trugen das Ihre dazu bei – an der Welt, wie sie sich derzeit darstellt, kann man ja auch bei bester Gesundheit verzweifeln.

Michael Köhler als Lehrer: Wie sah das ganz konkret aus? Vielen werden die Seminare in guter Erinnerung geblieben sein – die Bandbreite der Themen, die – ernst genommene – Interdisziplinarität, die gemeinsamen Veranstaltungen mit Rechtslehrern etwa aus dem Zivilrecht (hervorzuheben die Seminare mit Ernst Joachim Mestmäcker) und dem Völkerrecht, aber auch mit Philosophen (wie besonders Wolfgang Bartuschat) sowie Theologen und Ökonomen. Nicht zu vergessen, so mancher Seminarausklang im Hause Köhler – bzw. in Ihrem bezaubernden Garten, liebe Frau Köhler.

Reine Blockseminare gab es kaum einmal, von ihnen war zumeist kein gemeinsamer Erkenntnisgewinn, keine gemeinsame nachhaltige Entwicklung zu erwarten. Als Mitarbeiter und Assistenten genossen wir Freiheiten, um die uns die anderen beneideten: Wir waren in erster Linie Diskussionspartner, haben recherchiert und gegengelesen, vertreten haben wir nur ausnahmsweise im Krankheitsfall. Familiären Belangen wurde großzügig Rechnung getragen.

Michael Köhler sah – als Pflichtmensch – die Erstellung von Prüfungsaufgaben und die Bearbeitung von Remonstrationen grundsätzlich als seine ureigenste, ihm rechtlich zugewiesene Aufgabe an. Vorvorformulierung von Veröffentlichungen oder das Vorvotieren von Seminararbeiten oder Promotionsschriften, von denen man zuweilen zu hören bekam, waren undenkbar.

Vorrang hatten immer die Dissertation bzw. die Habilitation, bei deren Betreuung er mit kritischem Rat und Anregungen, oft auch überraschenden, zur Verfügung stand. Profitieren konnten wir dabei von seiner universellen Bildung. Und – ja – etwa bei mir, aber auch bei anderen, wie mir bekannt ist, hat er in kritischer Situation des Promotionsvorhabens auch einmal – sagen wir es einmal so – mit einem „Tritt in den Hintern“ nachgeholfen.

Ein *gelungenes* Verhältnis von Schüler und akademischem Lehrer in klassischer Form erschöpft sich nicht in einer isolierten Vermittlung und dem Austausch von Informationen, erschöpft sich also nicht in der Sache – anders wohl in strukturierten Programmen, die Michael Köhler nach seinem Selbstverständnis als akademischer Lehrer wohl ebenso als inakzeptabel empfunden hätte, wie er sich auch einer sich professionell gerierenden abstrakten Hochschuldidaktik entzogen hat. Exzellenzcluster hat er als Gefahr für die Grund- und Pflichtausbildung erachtet.

Es ist jedenfalls in den praktischen Disziplinen und war in besonderem Maße bei Michael Köhler ein sehr persönliches Verhältnis. Hervorzuheben ist, dass Michael Köhler ein verbindlicher, freundlicher – und ja – freundschaftlicher Lehrer war, aufrichtig und mit einer ausgezeichneten Menschenkenntnis ausgestattet. Und man konnte ihm vertrauen – eine für die Betreuung von Promotionen und Habilitationen unverzichtbare Bedingung.

Die Art und Weise, die Intensität der Verbindung zu den Schülern war jeweils persönlicher, als es hier öffentlich zu berichten ist. Sie hat sich auch dann noch bewährt, als der Lehrer keiner mehr sein konnte oder mochte, als Michael Köhler vom Kampf gegen die Krankheit und dem Ringen mit den eigenen Dämonen besetzt war. Seine Schüler haben versucht, so gut es ging, in schwieriger Lage ihm und Ihnen, liebe Frau Köhler, beizustehen und auf diese Weise etwas in Dankbarkeit zurückzugeben.

- 1 Max Weber: Wissenschaft als Beruf [zuerst 1919]. In: Ders.: Schriften zur Wissenschaftslehre. Hg. und eingeleitet von Michael Sukale. Stuttgart 1991, S. 272.
- 2 Michael Köhler: Recht und Gerechtigkeit. Grundzüge einer Rechtsphilosophie der verwirklichten Freiheit. Tübingen 2017, S. 69.
- 3 Ebd., S. 617.
- 4 Wilhelm von Humboldt: Über die innere und äußere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin [1809 oder 1810]. In: Idee und Wirklichkeit einer Universität. Dokumente zur Geschichte der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Hg. von Wilhelm Weischedel, Wolfgang Müller-Lauter und Michael Theunissen. Reprint. Berlin 2018, S. 193–202, hier S. 193 f.

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ArbuR	Arbeit und Recht
AT	Allgemeiner Teil
BAG	Bundesarbeitsgericht
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
DRiG	Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekannt- machung vom 19.4.1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geän- dert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 389)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
h. M.	herrschende Meinung
JBl	Juristische Blätter
JRE	Jahrbuch für Recht und Ethik
JZ	JuristenZeitung
LMK	Lindenmaier-Möhring, kommentierte BGH-Rechtsprechung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht Rechtsprechungs-Report

OLG	Oberlandesgericht
RdA	Recht der Arbeit
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen 1879–1945
VersR	Versicherungsrecht – Zeitschrift für Versicherungs- recht, Haftungs- und Schadensrecht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WS	Wintersemester
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZR	Zivilrecht
ZRG (GA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRph N. F.	Zeitschrift für Rechtsphilosophie Neue Folge
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Rednerinnen und Redner

REINHARD BORK, geb. 1956, Dr. iur., Professor emeritus für Zivilprozessrecht und Allgemeines Prozessrecht an der Universität Hamburg.

FRIEDRICH VON FREIER, Dr. iur., Privatdozent, Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht zu Hamburg.

KLAUS-STEFAN HOHENSTATT, geb. 1961, Dr. iur., Rechtsanwalt und Partner bei Freshfields, Honorarprofessor an der Bucerius Law School.

DIETHELM KLESCZEWSKI, geb. 1960, Dr. iur., Professor emeritus für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Leipzig.

BETTINA NOLTENIUS, geb. 1973, Dr. iur., Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Rechtsphilosophie an der Universität Passau, Vizepräsidentin der Universität für Studium, Lehre, Ethik und Qualitätssicherung.

HANSJÖRG OTTO, geb. 1938, Dr. iur., Professor emeritus für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Georg-August-Universität Göttingen.

TILMAN REPGEN, geb. 1964, Dr. iur. utr., Professor für Deutsche Rechtsgeschichte, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und Bürgerliches Recht an der Universität Hamburg, Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft.

KARSTEN SCHMIDT, geb. 1939, Dr. iur. Dr. h. c. mult., Affiliate Professor für Unternehmensrecht und Ehrenpräsident der Bucerius Law School in Hamburg.

ROLAND SCHWARZE, geb. 1961, Dr. iur., Professor für Zivilrecht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht an der Leibniz Universität Hannover.

Herausgeber

RAINER NICOLAYSEN, geb. 1961, Dr. phil., Leiter der Arbeitsstelle für
Universitätsgeschichte und Professor für Neuere Geschichte an der
Universität Hamburg.

Gesamtverzeichnis der Hamburger Universitätsreden, Neue Folge

Die Hamburger Universitätsreden erscheinen seit 1950. Im Jahr 1999 wurde die Neue Folge begründet. Diese Reihe erscheint seit 2003 (Neue Folge Band 3) bei Hamburg University Press. Die Hamburger Universitätsreden dokumentieren Reden, die bei Veranstaltungen der Universität Hamburg gehalten werden. Die Reihe wird vom Präsidenten der Universität Hamburg herausgegeben.

Online-ISSN 2627-8928

Print-ISSN 0438-4822

<https://hup.sub.uni-hamburg.de/oa-pub/catalog/series/hurnf/3>



N. F. Band 1 Zum Gedenken an Ernst Cassirer (1874–1945). Ansprachen auf (1999) der Akademischen Gedenkfeier am 11. Mai 1999.

N. F. Band 2 Zum Gedenken an Agathe Lasch (1879–1942?). Reden aus (2002) Anlass der Benennung des Hörsaals B im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Agathe-Lasch-Hörsaal am 4. November 1999.

N. F. Band 3 Zum Gedenken an Peter Borowsky. (2003) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.3.50>

N. F. Band 4 Zum Gedenken an Peter Herrmann 22. 5. 1927 – 22. 11. 2002. (2004) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.4.51>

- N. F. Band 5** Verleihung der Bruno Snell-Plakette an Fritz Stern. Reden zur
(2004) Festveranstaltung am 19. November 2002 an der Universität
Hamburg.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.5.52>
- N. F. Band 6** Zum Gedenken an Eberhard Schmidhäuser. Reden, gehalten
(2004) auf der akademischen Gedenkfeier der Universität Hamburg
am 6. Februar 2003.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.6.54>
- N. F. Band 7** Ansprachen zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Profes-
(2004) sor Dr. Klaus Garber am 5. Februar 2003 im Warburg-Haus.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.7.55>
- N. F. Band 8** Zum Gedenken an Dorothee Sölle.
(2004) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.8.56>
- N. F. Band 9** Zum Gedenken an Emil Artin (1898–1962). Reden aus Anlass
(2006) der Benennung des Hörsaals M im Hauptgebäude der Univer-
sität Hamburg in Emil-Artin-Hörsaal am 26. April 2005.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.9.57>
- N. F. Band 10** „Quod bonum felix faustumque sit“. Ehrenpromotion von
(2006) Walter Jens zum Dr. theol. h. c. am 3. Juni 2005 in der Univer-
sität Hamburg.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.10.58>
- N. F. Band 11** Zur Eröffnung des Carl Friedrich von Weizsäcker-Zentrums für
(2007) Naturwissenschaft und Friedensforschung.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.11.59>
- N. F. Band 12** Zur Verleihung der Ehrenszenatorwürde der Universität Ham-
(2007) burg an Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Wolfgang K. H. Panofsky am
6. Juli 2006.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.12.60>

- N. F. Band 13** Reden zur Amtseinführung von Prof. Dr.-Ing. habil. Monika (2007) Auweter-Kurtz als Präsidentin der Universität Hamburg am 1. Februar 2007.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.13.61>
- N. F. Band 14** 50 Jahre Universitätspartnerschaft Hamburg – Bordeaux. (2008) Präsentation des Jubiläumsbandes und Verleihung der Ehrendoktorwürde an Prof. Dr. Jean Mondot am 30. Oktober 2007 im Warburg-Haus, Hamburg.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.14.62>
- N. F. Band 15** Auszeichnung und Aufforderung. Zur Verleihung der Ehrendoktorwürde der Universität Hamburg an Prof. Dr. h. c. Dr. h. c. Manfred Lahnstein am 31. März 2008. (2008)
<https://doi.org/10.15460/HUP.88>
- N. F. Band 16** Zum Gedenken an Magdalene Schoch (1897–1987). Reden (2008) aus Anlass der Benennung des Hörsaals J im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Magdalene-Schoch-Hörsaal am 15. Juni 2006.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.16.68>
- N. F. Band 17** Zum Gedenken an Erwin Panofsky (1892–1968). Reden aus An- (2009) lass der Benennung des Hörsaals C im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Erwin-Panofsky-Hörsaal am 20. Juni 2000.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.17.98>
- N. F. Band 18** 100 Jahre Hauptgebäude der Universität Hamburg. Reden der (2012) Festveranstaltung am 13. Mai 2011 und anlässlich der Benennung der Hörsäle H und K im Hauptgebäude der Universität nach dem Sozialökonom Eduard Heimann (1889–1967) und dem Juristen Albrecht Mendelssohn Bartholdy (1874–1936).
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.18.131>

- N. F. Band 19** Auch an der Universität – Über den Beginn von Entrechtung und Vertreibung vor 80 Jahren. Reden der Zentralen Gedenkveranstaltung der Universität Hamburg im Rahmen der Reihe „Hamburg erinnert sich 2013“ am 8. April 2013.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.18.131>
- N. F. Band 20** Wilhelm Flitner (1889–1990) – ein Klassiker der Erziehungswissenschaft? Zur 125. Wiederkehr seines Geburtstags. Reden der Festveranstaltung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg am 22. Oktober 2014.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.20.156>
- N. F. Band 21** Die deutsch-griechischen Beziehungen im Bereich der Wissenschaft. Rede des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs Vassilios Skouris zur Eröffnung der Conference on Scientific Cooperation between Greece and Germany an der Universität Hamburg vom 5. bis 7. Februar 2015.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.21.163>
- N. F. Band 22** Kontinuität im Neubeginn. Reden der Zentralen Veranstaltung der Universität Hamburg am 6. November 2015 anlässlich des 70. Jahrestags ihrer Wiedereröffnung 1945.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.22.167>
- N. F. Band 23** Zum Gedenken an Gerhard Fezer (1938–2014). Reden der Akademischen Gedenkfeier der Fakultät für Rechtswissenschaft am 30. Oktober 2015.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.23.169>
- N. F. Band 24** Die Dinge und ihre Verwandten. Zur Entwicklung von Sammlungen. Abendvortrag des Direktors des Deutschen Literaturarchivs Marbach Ulrich Raulff anlässlich der Jahrestagung der Gesellschaft für Universitätssammlungen an der Universität Hamburg vom 21. bis 23. Juli 2016.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.24.177>

- N. F. Band 25** Der Hamburger Professorinnen- und Professorenkatalog (HPK).
(2018) Reden der Zentralen Veranstaltung der Universität Hamburg
am 26. Januar 2017 anlässlich der Freischaltung des HPK.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.25.182>
- N. F. Band 26** Salomo Birnbaum und die Geschichte der Jiddistik an der
(2025) Hamburger Universität. Reden der Festveranstaltung am 15.
September 2022 anlässlich der Begründung der Jiddistik an
der Hamburger Universität vor 100 Jahren.
<https://doi.org/10.15460/hup.271.2130>
- N. F. Band 27** Zum Gedenken an die Juristen Albrecht Zeuner (1924–2021)
(2025) und Michael Köhler (1945–2022). Reden der Akademischen
Gedenkfeiern der Fakultät für Rechtswissenschaft am 21.
September 2022 und am 23. Juni 2023.
<https://doi.org/10.15460/hup.273.2140>

Impressum

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

Lizenz

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>). Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet.

Bildnachweise

Foto Köhler: Gerald Süchting

Foto Zeuner: UHH/Schöttmer

Online-Ausgabe

Die Online-Ausgabe dieses Werkes ist eine Open-Access-Publikation und ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar. Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Online-Ausgabe archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek (<https://portal.dnb.de>) verfügbar.

Online-ISSN 2627-8928

DOI: <https://doi.org/10.15460/hup.273.2140>

Gedruckte Ausgabe

ISBN: 978-3-910391-06-2

Print-ISSN 0438-4822

Cover und Satz

Hamburg University Press

Druck und Bindung

hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG, Hansastrasse 48, 24118 Kiel (Deutschland), info@hansadruck.de, <https://www.hansadruck.de>

Verlag

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Von-Melle-Park 3, 20146 Hamburg (Deutschland), info.hup@sub.uni-hamburg.de, <https://hup.sub.uni-hamburg.de>

2025